~~6671.~~

Top. q. 67.

J. H.

نن٤١٠

Ungekränkter
Evangelischer Religionsstand
im
Herzogthum Sulzbach.

Ein Seitenstück zur Schrift:

Assecurirter
Evangelischer Religionsstand
im
Herzogthum Sulzbach.

Mit Beilagen A — U.

Principibus summum rerum judicium Dii dederunt; Subditis obsequii gloria relicta est.

Seneca I. de clementia Cap. 4.

Leipzig und Frankfurt 1794.

Daß Seine izt regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern nach Erlöschung der Willhelminischen Linie die obere Pfalz mit ihren schon vormals besessenen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach vereiniget haben, ist eine bekannte Sache. Es fanden sich Höchstdieselbe aus wichtigen Gründen veranlaßt, die ehmalige, aus den vielen Abtheilungen der Länder entsprungene Regierungsform, nach geschehener Consolidation, abzuändern; dieselbe in ein einfacheres System zu bringen, und zu diesem Ziel und Ende die ehmalige Regierung zu Sulzbach nacher Amberg zu versetzen, und mit der in dieser Stadt befindlichen Oberpfälzischen Churfürstlichen Regierung durch Rescript vom 25 November 1790. zu vereinigen. Es nahmen jedoch bey dieser politischen Veränderung der Regierungsform Seine Churfürstliche Durchleucht, nach Ihrer angestammten Gerechtigkeit und Liebe für all Ihre Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, den gnädigsten Bedacht dahin, daß ihre Augsburgischer Confessionverwandte Unterthanen des Herzogthums Sulzbach, durch die Versetzung der sulzbachischen Regierung nach Amberg, in dem Geschäftengange ihrer Kirchlichen und Consistorial Gegenstände keineswegs gekränket würden. Die Folge dieser Schrift wird es erweisen.

Wer hätte nun denken sollen, daß Jemanden einfallen könnte, aus dieser, aus landesherrlicher Hoheit geschehenen Versetzung der sulzbacher Regierung nach Amberg, eine Religionsbeschwerde zu machen? — Und doch scheint es so zu seyn.

Es erschien vor Kurzem eine Druckschrift unter dem Titel: **assecurirter evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach, Frankfurt und Leipzig** 1794. und sie wurde, besonders in Regenspurg, häuffig ausgetheilt. Der Verfasser dieser, in mancher Rücksicht, sonderbaren Schrift setzt zum Hauptsatz auf: **der assecurirte evangelische Religionstand im Herzogthum Sulzbach seye durch die Versetzung der sulzbachischen Regierung nach Amberg alteriret, und mithin diese Assecuration durchlöchert worden; — und zieht daraus die Schlußfolge: Mithin muß die sulzbachische Regierung in Sulzbach ferner seyn und bleiben, auch beständige Fortdauer haben.**

Eine solche, von einigen, sich treu devotest nennenden, Unterthanen gemachte, einer Religionsbeschwerde ziemlich gleichsehende Aeusserung verdient allerdings untersucht und beleuchtet zu werden.

Und dies ist der Endzweck gegenwärtiger Schrift. Die Hauptfrage ist diese: **Ist durch die Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen der evangelische Religionsstand im Herzogthum Sulzbach nicht mehr assecurirt? — Ist er in der That dadurch gekränkt worden? —**

Man wird die sulzbachische Druckschrift von Sätze zu Sätzen durchgehen; — diesen aus öffentlichen Staatsakten und Archivalurkunden das geeignete entgegen setzen; und alsdann wird es dem unparteiischen, von keinem Religionsschwindel eingenommenen, Leser leicht fallen, das Urtheil zu fällen: ob itzt noch der evangelische Religionsstand im Herzogthum Sulzbach **gekränkt** oder **ungekränkt** seye?

§. I.

§. I.

Eh wir (ich rede durch diesen Ausdruck mit meinen unpartheiischen Lesern) die sulzbachische Druckschrift durchgehen, wird es sachdienlich seyn, eine kurze Uebersicht des Herzogthums Sulzbach, so weit sie zu gegenwärtiger Frage gehört, in gedrängten Sätzen vorauszuschicken. Alsdann werden wir den Verfasser der sulzbachischen Schrift hören.

Ohne uns bei dem Ursprung Sulzbachs, bei dessen, aus zerschiedenen Häuseren abwechselnden Regenten aufzuhalten, wollen wir gleich zu jener Epoche kommen, wo Sulzbach seine eigene Regenten in den Pfalzgrafen erhielt, unter welcher Herrschaft es noch stehet.

Nach dem verderblichen Kriege, welcher zwischen Pfalzgrafen **Rupert** des Churfürsten **Philipps** I Sohn und **Albert** IV Herzogen in Baiern über die Verlassenschaft **Georg des Reichen** von Landshut, geführt worden; und nach dem Tode **Ruperts** kam es im Jahre 1505 zum Frieden. Die Sache wurde so ausgeglichen, daß

die beide noch unmündige Prinzen Ruperts, **Otto Heinrich** und **Philipp** einen Strich Landes im Nordgau, zwischen der Donau und dem Rabfluß, im Jahre 1507. erhielten, welcher die junge oder mittlere Pfalz genannt, und durch diese Benennung von der obern und untern Pfalz unterschieden wird. In dieser jungen Pfalz war **Neuburg** an der Donau die Hauptstadt, und Sulzbach, sammt dem Lande, war unter der jungen Pfalz begriffen. Es ergiebt sich daraus diese ganz natürliche Folge, **daß Sulzbach mit dahingehörigen Aemtern ein ergänzender Theil des Herzogthums Neuburg gewesen seye.**

§. II.

So blieb es auch, als **Otto Heinrich** I. mit seinem Bruder **Philipp** anfangs gemeinschaftlich, und, als dieser im Jahre 1548. ohne Erben verstarb, allein in dem Herzogthum Neuburg regierte.

Unter diesem Pfalzgrafen geschah eine wichtige Aenderung: im Jahre 1542. gab er Befehl, daß die augspurgische Konfeßion in seinem Lande angenommen und die neue Glaubenslehre ausgeübt werden sollte. Die Unterthanen folgten grösten Theils diesem Befehl willig, und da **Otto Heinrich** selbst der evangelischen Religion beigetreten war, kann man sagen, **daß damals das Herzogthum Neuburg mit dem ihm einverleibten sulzbachischen Landen, ein evangelisches Fürstenthum** gewesen seye.

§. III.

Dieser **Otto Heinrich** I. gelangte nach dem Tode des ohne Erben verschiedenen Churfürsten **Friedrich** III. im Jahr 1556 zur

pfälzi-

Pfälzischen Churwürde. Im Herbstmonate des nämlichen Jahres kam der neue Churfürst mit **Wolfgang** dem Herzogen von Zweybrücken nach Sulzbach, und diesem, als seinem einstmaligen rechtmäßigen Landesherrn, huldigte das sulzbachische Land. Nach dem im Jahre 1559. erfolgten Hintritt **Otto Heinrichs** I. wurde Pfalzgraf **Wolfgang** regierender Herzog von **Neuburg**, **und regierte von Neuburg aus das zu diesem gehörige Sulzbach.** Nach der lezten Willensmeinung des im Jahre 1569. verstorbenen **Wolfgangs** wurden seine Länder unter seine fünf Söhne vertheilt, und der dritte Sohn **Otto Heinrich** II. bekam die Stadt und das Landgericht Sulzbach, jedoch ohne Vohenstraus, Floß und die gemeinschaftliche Aemter Weiden und Parkstein, welche dem vierten Sohn **Friedrich** zufielen. **Otto Heinrich** II. nahm auch im Jahr 1582. Besitz von seinem Antheile: und **so bekam Sulzbach seinen eigenen Herzog und Regenten.**

§. IV.

Otto Heinrich II. regierte nun sein von den übrigen Staaten abgesöndertes Land unmittelbar, und errichtete in seiner Burg eine Regierung, die aus einem Kanzler und einigen Räthen bestand. Seine vier Söhne starben vor ihm, und er im Jahre 1604; und so fiel Sulzbach nach der testamentarischen Verordnung **Wolfgangs** an seinen ältesten Bruder **Philipp Ludwig** Herzogen von Neuburg. Da auf solche Weise die Oberherrschaft über Sulzbach wieder zu dem Herzog von Neuburg kam, gieng die nicht lang zuvor errichtete sulzbachische Regierung wieder ein, **und das Land wurde abermal verwaltet, wie zu jenen Zeiten, als es keine eigene Fürsten hatte.**

 §. V.

§. V.

Der erstgebohrne Prinz des nunmehrigen Herzogs von Neuburg und Sulzbach **Philipp Ludwigs** war Pfalzgraf **Wolfgang Willhelm.** Was wir bis hieher gesehen haben, wird in der Folge seine Anwendung finden. Itzt rücken wir näher zu jenem Zeitraume, der zur Beleuchtung der sulzbacher Schrift eigentlich gehöret.

Wolfgang Willhelm kehrte im Jahre 1614. zu der ersten und ältesten Religion der Pfalzgrafen zurück, und legte zu Düsseldorf das katholische Glaubensbekenntniß ab. Nach dem väterlichen letzten Willen sollte **Wolfgang Wilhelm**, als der Erstgebohrne, **einzig regierender Herr zu Neuburg** seyn. Es sollten, der zweyte Sohn **August** zu Sulzbach, und der dritte **Johann Friedrich** zu Hilpoltstein ihren Sitz haben.

Wolfgang Willhelm stritt zwar seinen Brüdern den Genuß ihrer zur Appanage angewiesenen Gütern nicht an; jedoch behauptete er standhaft, daß ihm, **als Erstgebohrnen und Nachfolger seines Vaters**, die vollkommene Oberherrschaft über alle Staaten, und mithin auch über das zu Neuburg gehörige Sulzbach **allein** zustehe. Es gab freylich deswegen Zwistigkeiten; allein sie wurden durch brüderlichen Verein zwischen den Pfalzgrafen **Wolfgang Willhelm** und **August** vom 17ten Juli 1615. also beygelegt, daß ersterer als **alleinig regierender Herr** der dem zweyten überlassenen sulzbachischen Aemtern anerkennet wurde. Die Beilage sub Lit. A. liefert davon den vollen Beweiß. Die Schlußfolge hieraus ist diese: **Wolfgang Wilhelm war ihm Jahre 1615. einig regierender Herr in den seinem Bruder Pf. August abgetrettenen sulzbachischen Aemtern.**

§. VI.

§. VI.

Er bediente sich auch seiner anerkennten **Oberherrschaft** in den sulzbachischen Landen, und behauptete, daß ihm, **als alleinigen Landesherrn**, das Recht der Reformation in seinen Landen, und mithin auch in dem Sulzbachischen, gebühre. Da Er zur alten katholischen Religion zurückgekehrt war, machte dies freylich bei Protestanten Aufsehen, und sein der evangelischen Religion zugethaner Bruder August fand bei ihnen Unterstützung. **Wolfgang Willhelm** lies sich nicht irre machen. Schon im Jahre 1615. 16. und 17. führte er in dem Herzogthum Neuburg, zu dem das seiner landesherrlichen **Oberherrschaft** untergebene Sulzbach gehörte, die katholische Religion grossen Theils wieder ein.

§. VII.

Pfalzgraf **August**, ein eifriger Protestant, schlug sein Hoflager mit seinem jüngsten Bruder **Johann Friederich** zu Sulzbach auf, und es kann wohl seyn, obschon der Beweiß nicht vorgelegt ist, daß im Jahre 1624 seine Privat-Räthe und Bediente von eben der Religion, als ihr Herr, waren. Allein soviel ist gewiß, daß die Vorliebe des protestantischen Pfalzgrafen **August** für seine Religionsverwandte bei Besetzung seiner Dienerschaft, dem wahren Landesherrn **Wolfgang Willhelm** keine Schranken setzen konnte, auch in der Stadt Sulzbach selbst, und den dahin gehörigen Aemtern, die katholische Religion Kraft landesherrlicher Hoheit, und derselben laut des feierlichen Religionsfrieden von 1555, anklebenden Reformationsrechts schon im Jahre 1620 und 24. hätte einführen können.

Er

Er übte dieses Recht auch um das Jahr 1626 aus. Die Katholischen erhielten in Sulzbach die freie Religionsübung in der Pfarrkirchen, und Pf. **August** muste sich gefallen lassen, für sich und seine Religionsverwandte den evangelischen Gottesdienst in dem Saal seines Schlosses halten zu lassen.

Da mehrere sulzbacher Unterthanen sich gegen diese landesherrliche Verfügung sträubten, ergieng gegen sie unterm 25ten April 1628. ein geschärftes kaiserliches Pänalmandat, welches in der Beilage sub Lit. B. vorkommt. Es erbricht sich hieraus der Satz: **was Pf. August im Jahre 1624. in Sulzbach, als seinem Wohnort that, war Handlung eines der Landeshoheit Wolfgang Willhelms untergeordneten erblichen Nuzniesers der ihme angewiesenen sulzbachischen Aemtern.**

§. VIII.

Gustav Adolph, der berühmte König von Schweden, ein Jugendfreund des Pf. **August**, nahm sich um diesen an, und vernichtete gröstentheils jenes, was **Wolfgang Willhelm** zu Gunsten der katholischen Religion in das Sulzbachische eingeführt hatte. **Neuburg** und **Sulzbach** waren oft der Schauplatz des alles verheerenden Krieges. Am 14. August 1632. starb Pfalzgraf **August**, und sein erstgebohrner Sohn **Christian August** ward sein Nachfolger in den sulzbachischen, seinem Vater erblich überlassenen, der neuburgischen Oberherrschaft untergeordneten, Aemtern. Pf **Christian August** empfieng zwar im Jahre 1650. die Huldigung in dem Sulzbachischen; allein der regierende Herzog von Neuburg erlies an alle Vorgesezte von Sulzbach, Weiden, Parkstein, Floß und Vohenstraus alsbald einen Befehl, wodurch

durch diese Huldigung cassiret und das ganze Erbland Christian Augusts an das Neuburgische Hoheitsrecht **in geistlichen** und weltlichen angewiesen wurde. **Es behauptete also noch im Jahre 1650. Wolfgang Willhelm Herzog von Neuburg seine Oberherrschaft über die sulzbachische Lande.**

§. IX.

Pf. **Christian August** war in seiner Jugend und in seinem männlichen Alter ein eifriger Anhänger der evangelischen Religion. Er gab sich, und die Protestanten mit Ihme, währenden Unterhandlungen des westphälischen Friedens die äusserste Mühe, daß die Wiedereinsetzung der sulzbachischen Landen auf dem Fuß des Jahres 1624. dem Friedensinstrumente **ausdrücklich** einverleibt werden möchte. Er war aber nicht so glücklich. Dies gelung ihm, daß in dem Jahre 1649. durch eine sogenannte Erecutions-Kommission der von **Wolfgang Willhelm** aus landesherrlicher Hoheit in das Sulzbachische eingeführte katholische Gottesdienst (Siehe oben §. VI. VII.) ohnerachtet aller Einsprüchen des Hauses Neuburg, wieder mit Gewalt abgeschaft wurde. Ob aus diesen Thatsachen etwas für = oder wider die neuerlich aufgestellte sulzbachische Beschwerde gefolgert werden könne, wird sich bei Beleuchtung dieser Beschwerdenschrift offenbaren.

§. X.

Es war ganz natürlich, daß solche hitzige Handlungen zwischen den nächsten Anverwandten des Pfalzneuburgischen Hauses Gährung und am Ende Unglück des Landes hervorbringen mußten. Der Pfalzneuburgische Erbprinz **Philipp Willhelm** und oftgenannter Pfalzgraf

graf **Christian August** sahen dies ein, und aus Liebe zum Frieden, zum Besten des Gesamtlandes, errichteten Sie unter sich und **nur auf ihre Lebenszeit** zu Kölln am 22ten Hornung 1652 jenen Vergleich, der in der Beilage Lit. C. vorkommt. Hier ist genug (da in der Folge das geeignete davon vorkommen wird) zu bemerken, daß 1mo) durch diesen Vergleich **einige** Landeshoheitsrechten dem Pfalzgrafen **Christian August** zwar überlassen, keineswegs aber **die völlige Landeshoheit** über die sulzbachische Aemter, welche aus **einigen** überlassenen Nutzniessungsrechten nie gefolgert werden kann, eingeräumt worden seye, welches, wie wir bald hören werden, **erst** im Jahre 1656 geschehen ist; 2do) daß durch den Köllner Vertrag das Simultaneum der katholischen und protestantischen Religion in dem Sulzbachischen eingeführt worden seye. Wie dieses geschehen seye, kommt auch an seinem Orte vor. Wir gehen in unserer kurzen Geschichtserzählung weiter.

§. XI.

Im Jahre 1653. den 20ten März starb der, wegen Erhaltung seiner Landeshoheitsrechten, wegen Schützung der katholischen Religion hochverdiente Herzog von Neuburg **Wolfgang Willhelm**. Sein Erbprinz **Philipp Willhelm** folgte ihm in der Regierung. **Christian August** Pfalzgraf zu Sulzbach, der ehmals so eifrig protestantische Fürst, kehrte im Jahre 1656. in den Schoos der römischkatholischen Kirche zurück, da Er am 6. Jenner des gemeldten Jahres zu Neuburg sein Glaubensbekenntniß offentlich ablegte.

Herzog von Neuburg **Philipp Willhelm**, um das zu Kölln im Jahre 1652. angefangene Friedens = und Freundschaftswerk ganz

zu

zu vollenden, errichtete mit mehrbesagtem Pf. Christian August, neun Tage nach der von diesem abgelegten Glaubensbekenntniß, am 15ten Jänner 1656. zu Neuburg jenen Receß, den die Beilage Lit. D. liefert. Das **vollständige** Landes-Hoheitsrecht wurde dem lezteren darin abgetreten, und in Rücksicht seiner männlichen **katholischen** Erben für die Zukunft bestättiget. Am 20ten Jänner des nämlichen Jahres schickte **Philipp Willhelm** von Neuburg ein Patent an die Pfalzsulzbachische Landstände und Unterthanen, wodurch Er ihnen die Huldigungspflicht erlies, und sie an Christian August anwies, daß sie diesem, ihrem **bisherigen Erbfürsten, — nunmehro**, nach ihm abgetretener Landeshoheit, **ihrem rechtmäsigen Landesherrn** alle Treue und Unterthanenpflichten erweisen sollten. **Und von dieser Zeit an war Christian August wahrer, unbeschränkter Herr seiner Länder; und Sulzbach ein selbstständiges Herzogthum.**

§. XII.

Christian August übte nunmehr seine landesherrliche Hoheit in seinem Herzogthum Sulzbach aus. Dem Schlosse gegenüber lies Er ein neues Regierungsgebäude aufführen; errichtete eine Hofraths-Kanzley und Hofkammer; theilte unter den beiden Religionsverwandten die Kirchen-Einkünften, und endlich lies er durch das Loos den Katholischen und Evangelischen die Pfarr- und Schulwohnungen anweisen. Die bey seinem wahren Regierungsantritt und nach eingeführtem Simultaneum angestellte evangelische Räthe, Beamte und Diener behielt er bei; **nach ihrem Ableben aber pflegte Er von Zeit zu Zeit für seine Hofraths-Kanzlei und andere Civieldienste die brauchbarsten** Subjecta **von beederseitigen**

Religion zu erwählen; — Sind die eigene Worte der sulzbachischen Schrift Seite 5. §. 3.

Die damalige sulzbachische A. C. Verwandte waren mit diesen Anordnungen zufrieden; Nur besorgten sie, der eifrig katholische Erbprinz **Theodor** möchte, nach dem Hinscheiden seines Herrn Vaters, zu Günsten der Katholischen weiter gehen; und sie wußten es dahin einzulenken, daß **Christian August** sich entschloß, seinen A. C. Verwandten Unterthanen ein eigenes, von dem Regierungscollegio getrenntes, lutherisches Consistorium zu errichten, welches diese für besorgliche Eingriffe schüzen sollte; und er fertigte am 8ten August 1706. dessen Instruktion aus.

Dem Erbprinzen **Theodor** schien, bei den damaligen Umständen, diese Einrichtung eine gefährliche Neuerung zu seyn: Er brachte es bey seinem Herrn Vater dahin, daß dieser die schon gemachte Consistorialverfügungen zurücknahm, wogegen Erbprinz **Theodor** seinen A. C. verwandten Unterthanen unterm 7ten April 1708. jene Versicherung gab, die in den Beilagen sub Lit. E. vorkömmt. Was ihre Wirkung gewesen seye, und welche sie habe seyn können? — wie weit sie **Theodors** Nachfolger in dem Herzogthum Sulzbach habe verbinden können, wird sich bei Beleuchtung der jüngsten sulzbachischen Beschwerdeschrift an dem geeigneten Orte an Tag legen.

§. XIII.

Nach diesem Vorgange erlies der regierende Herzog **Christian August** an eben diesem Tage jenes Rescript, welches in der Beilage Lit. F. zu lesen ist; und das evangelische Consistorium unterblieb. In dem nämlichen Jahre starb Herzog **Christian August**, und der

einzige

einzige noch lebende Erb männlichen Stammens Pf. **Theodor** folgte ihm in der sulzbachischen Regierung. Er erfüllte während seiner Regierung sein am 7ten April 1708. gegebenes Wort: **Er erhielt bei seiner sulzbachischen Regierung zwei der A. C. zugethane Räthe und ein capables Subjectum zu Haltung des Protokolls.**

Und so blieb es unter der glorreichen Regierung **Johann Christians** Pfalzgrafen und Herzogs zu Sulzbach, der seinem ruhmvollesten Vater Herzog **Theodor** im Jahre 1732. in der sulzbachischen Regierung folgte.

Da schon im Jahre 1733 der Herrscher über Leben und Tod diesen gütigen Regenten in der Blühe seines Alters zu sich rief, kam die sulzbachische Regierung auf seinen einzigen Prinzen **Karl Theodor**, den nun glorreichst regierenden Churfürsten zu Pfalzbaiern.

Auch unter Höchstderoselben beglückten Regierung gieng keine Hauptveränderung mit der sulzbachischen Regierung vor, bis Höchstdieselbe sich im Jahre 1790. veranlasset sahen, diese mit der oberpfälzischen Regierung in Amberg zu vereinigen, wie im Eingange dieser Schrift bereits gemeldet worden ist.

§. XIV.

Nach dieser, so viel möglich war, abgekürzten sulzbachischen Geschichtserzehlung gehen wir nun zur Beleuchtung der auf dem Titelblatt bemerkten sulzbachischen Beschwerdenschrift über. Es kommen aber öfters in einem einzigen Abschnitte dieser Schrift mehrere Wahrheitswidrige Säze, mehrere schiefangebrachte Schlußfolgen vor, so,

daß es, um hell zu sehen, um nicht durch Trugschlüsse getäuscht zu werden, nöthig wird, mehrere Sätze einzeln auszuheben und einzeln zu beantworten.

Der Verfasser der sulzbacher Schrift setzt gleich in seinem 1. §. folgende Sätze auf:

a) Sulzbach ist ein evangelisches Erbfürstenthum.

b) Im Normaljahre 1624. waren die sulzbachische Kanzley, Landrichteramt, Magistrate und übrige Civilstellen mit keinen anderen Personen als der augspurgischen Confession besetzt.

c) Mit Personen eben dieser Religion sind alle obige Stellen in Kraft des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. IV. §. 1. — dann

d) In Kraft der dem Friedens-Executions Receß gemässen feyerlichen Restitution 1649. wiederum gehörig besetzet worden.

§. XV.

Diese vier zusammengedrängte Sätze enthalten Vieles in sich, und wir wollen sie abgesöndert untersuchen; und zwar

Ad a) muß es jedem Unbefangenen auffallen, daß der sulzbachische Schriftsteller das Herzogthum Sulzbach ein evangelisches Erbfürstenthum nenne. Nach ächten Begriffen des Staatsrechts ist jenes Fürstenthum

thum ein **evangelisches Land**, darin die evangelische Religion in dem Jahre 1624. die **allein wahrhaft herrschende** gewesen ist, und in welchem sie auch ganz allein die wahrhaf herrschende, **nach der Anordnung des westphälischen Friedens** seyn und bleiben soll. Allein diese Erfordernissen gehen bei dem Herzogthum Sulzbach ab, wie bald gezeigt werden soll; das Simultaneum catholicæ & evangelicæ religionis exercitium wurde in dieses Fürstenthum **auf die vollgültigste Art** eingeführt, wie zum 2ten §. der sulzbachischen Schrift dargethan werden wird; es bestehet seit 1652. noch wirklich darin; der regierende Landesherr dieses Herzogthums nebst einer grossen Anzahl der Landsassen und Unterthanen sind der katholischen Religion zugethan, welche in dem Herzogthum Sulzbach offentlich, und ohne Jemandes Widerspruch, ausgeübt wird: — welche andere Benennung kann also dem Herzogthum Sulzbach zukommen, als die; eines **vermischten**, oder in Religionssachen **simultanischen Erbfürstenthums**? — Allein dies schien dem sulzbachischen Verfasser nicht sachdienlich; er fand fürträglicher zu seinem Zweck, gleich in der ersten Zeile seiner Schrift dem Leser einen falschen Begriff von dem Herzogthum Sulzbach beizubringen, um ihn desto leichter in der Folge irr führen zu können. Ob aber dieser Kunstgriff so ganz redlich seye, will ich anderen zu beurtheilen überlassen. Folgen wir ihm weiter zu seinem zweyten Satze.

§. XVI.

Es kann ad b) seyn, obschon die Behauptung mit nichts belegt ist, daß die wenigen Stellen, welche zur Verwaltung der, dem Pf. **August** von Pfalzneuburg zwar erblich = aber nur nutznießlich überlassenen Aemtern nothwendig waren, **mit keinen andern Perso-**

nen, als der augspurgischen Confeßion im Jahre 1624. besetzt gewesen seyen; allein so viel ist gewiß, daß Pf. August keine mit evangelischen Räthen besetzte Regierung im Jahre 1624. zu Sulzbach hatte; dies Recht kam nur dem wahren Landesoberherrn Wolfgang Willhelm zu; und erst im Jahre 1656. nach von Philipp Willhelm an Christian August geschehener gänzlichen Abtrettung der Landeshoheit, errichtete dieser eine besondere und im eigentlichen Verstande wahre Regierung in Sulzbach (Sehe oben §§. V. XI. und XII.)

Wo ist nun, nach diesen unläugbaren Vorgängen, der so hochberühmte Besitzstand vom Jahre 1624. einer aus nur evangelischen Räthen bestandenen sulzbachischen Regierung? — War doch in besagtem Jahre gar kein Regierungs-Collegium in Sulzbach, wenn man nicht einige zur Verwaltung der dem Pf. August überlassenen sulzbachischen Aemtern angestellte Bediente in eine Regierung ganz unschicklich umtaufen will; — war doch das damalige ganze Sulzbachische, der zu Neuburg von dem einzigen Landesherrn Wolfgang Willhelm bestellten Regierung unterworffen! (Sehe oben §. VII.)

§. XVII.

Aus diesem falschen Grundsatze, daß im Jahre 1624. alle sulzbachische Landesdikasterien nur mit Evangelischen besetzt gewesen seyen, behauptete der sulzbachische Schriftsteller, daß der westphälische Frieden, wenigstens in dem Art. IV. §. 1. durch die Clausel: ut, qui expresse non nominati &c. diesen Possessionsstand von 1624. für das Herzogthum Sulzbach anerkannt, und die Restitution desselben in eben diesen Stand verordnet habe.

Allein

Allein ad c) auch hier ist Unrichtigkeit. Dieser wichtige Gegenstand verdient etwas weitläufiger auseinander gesetzt zu werden. Schon oben §. IX. ist angemerkt worden, daß der damals noch protestantische Pf. **Christian August** sich alle Mühe gegeben habe, daß von der Restitution der sulzbacher Landen in den Stand des Jahres 1624. **ausdrückliche** Meldung in dem Friedensinstrument geschehen und Er ex capite gravaminum restituiret werden möchte. —

Und wenn Er dieses erhalten hätte, was würde heut zu Tage die Wirkung davon seyn? — Nach Recht und Billigkeit keine andere, als diese: daß wenn itzt, oder in zukünftigen Zeiten, wieder ein appanagierter Prinz, evangelischer Religion, in Sulzbach residiren, unter der Oberherrschaft aber von Pfalzneuburg stehen sollte, diesem freistehen müßte, A. C. Verwandte zu seinen Privaträthen und Verwaltungsbedienten zu nehmen: **denn dies war in Sulzbach der einzige Besitzstand der Evangelischen im Jahre** 1624; nimmermehr würde aber daraus folgen, daß **auch eine mit evangelischen Räthen besetzte Regierung in Sulzbach seyn müßte**, weil im Jahre 1624 gar keine Landesregierung in Sulzbach war, und folglich selbe nicht mit evangelischen Räthen besetzt seyn konnte.

§. XVIII.

Allein, wie oben §. IX. gesagt worden, Pf. **Christian August** drang mit seinem Gesuche nicht durch. Die Rechte des Hauses **Pfalzneuburg** waren viel zu offenkündig, als daß man nur mit einem Schein von Billigkeit die Wünsche des Pf. **Christian Augusts** hätte erfüllen können.

Vom

Vom Jahre 1643, in welchem die Friedensunterhandlungen zu Münster und Osnabrück angefangen haben, bis ins Jahr 1648, wurde zwar lebhaft daran gearbeitet, daß **Christian August** Pf. zu Sulzbach, gleich mehreren anderen Reichsständen, *ex capite gravaminum*, welche er gegen die oben §. VII. erzählte, von **Wolfgang Willhelm** im Jahre 1626. geschehene Einführung des katholischen Gottesdienstes in das Sulzbachische, vermeintlich geführt hatte, restituiret, und diese Restitution in das zu fertigende Friedensinstrument nahmentlich gesetzt werden möchte. Dies Gesuch war aber fruchtlos. Ich will hier aus des Herrn von Maiern Actis Pacis Westphalicæ publicis nur einige Stellen anziehen, woraus die Wahrheit meines Satzes zur Genüge erhellen wird.

In dem **vollständigen** im November 1645. übergebnen **Gutachten der Evangelischen**, behaupten diese „daß die Bestellung und Anordnung des publici exercitii Religionis ... immediate von dem jure territoriali dependire“ zu dessen Beweis setzen sie unter der Ziffer VII. ihrer Beilagen eben jene kaiserliche Resolution Ferdinandes II. welche wir oben §. VII. Seite 6. angeführt haben, wodurch dieser Kaiser, gegen den Pf. **August** die aus landesherrlicher Hoheit von **Wolfgang Willhelm** geschehene Einführung der katholischen Religionsübung in das Sulzbachische gutgeheissen und bestättiget hat. Sie setzen hinzu, daß diese Befugnis dem Landesherrn nach den Religionsfrieden von 1555. ausdrücklich zukomme (A. P. W. Tom. I. pag. 817.)

Die Evangelische bekennten also, **daß die Beschwerde Christian Augusts gegen die 1626. geschehene Einführung des katholischen Gottesdienstes in das Sulzbachische eitel, und kein achtungswerthes** *Gravamen* **seye.**

§. XIX.

§. XIX.

Ohnerachtet dieses feierlichen Eingeständniß gaben sich doch die Evangelischen in der Folge der Friedensunterhandlungen viele Mühe, die sulzbachische Restitution ex capite gravaminum zu bewürken. Ohne Widerspruch der eigenen aufgestellten Prinzipien konnte es freilich nicht geschehen; allein was geschieht oft nicht, wenn sich Absichten und Leidenschaften in den Geschäftengang mischen? Wir wollen itzt diese evangelischer Seits gemachte Bemühungen, und ihren Erfolg sehen.

In dem gemeinsamen Voto und Gutachten der evangelischen Gesandten zu Osnabrück vom Jänner 1646. dringen diese namentlich auf die Restitution des Pf. **Christian Augusts** und schlagen den Stand des Jahres 1618. pro norma vor. (Tom. II. Lib. XII. pag. 314).

Eben dies thun sie in ihrem Elencho gravaminum vom 4ten Juny 1646. (Tom. III. Lib. XX. pag. 158.)

In dem von den Evangelischen vorgesetzten ohnfürgreiflichen Aufsatz des Friedeninstrument bestehen diese darauf, daß **Sulzbach** Sub regula restituendorum *in puncto gravaminum* begriffen seyn solle. Eben dieses wiederholen sie in einem ferneren zu Längerich verfaßten Projeckt (Tom. III. Lib.XX. pag. 282. & Lib. XXI. pag. 336.)

Allein Chursachsen selbst hat in seinem Voto über dieses Projeckt mißbilliget, daß man darin Pfalz Sulzbach unter die restituendos *ex capite gravaminum* gesetzt habe. Es behauptete, daß, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen **aus landesherrlicher Hoheit** die Evangelische **ausschließlich** in Sachsen schütze, so komme das nämliche Recht auch den katholischen Ständen zu: es sey mithin

Pfalz Sulzbach gar nicht durch jenes gravirt, was **Wolfgang Willhelm** im Jahre 1626. in dem, seiner **landesherrlichen Hoheit** unterworfenen Sulzbachischen, durch Einführung der katholischen Religionsübung, gethan habe (Tom. III. Lib. XXI. pag. 350.)

Eben diese kernhafte Sprache führten auch einhellig die Katholischen in ihrem den kaiserlichen Bevollmächtigten am 24ten August 1646. überreichten Bedenken; und in einer am 16ten November des nämlichen Jahres zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten gehaltenen Conferenz, erklärten jene laut und offen: „**Es wäre Pfalz Sulzbachs Suchen ein ungerechte Sache, dann sie kein Reichsstand, und könnte Pfalzgraf Wolfgang Willhelm das** *jus reformandi* **nicht benommen werden**" (ibid. pag. 361. und 425.)

Als man zerschiedene Projeckte des zu errichtenden Friedens Instrument vorlegte, schlug der Schwedische Bevollmächtigte Salvius für **Pfalzsulzbach** dieses vor: Palatini solisbacensis status provinciales & subditi restituantur in statum anni 1624. die 1. Jannuarii, sublatis, quæ ab eo tempore à Palatino Neoburgico fuerunt innovata. Zu Deusch: „die Landesstände und Unterthanen des sulzbachischen Pfalzgrafen sollen in dem Stand des Jahres 1624, wie er am ersten Jänner war, restituirt und alles cassiret werden, was von dem neuburgischen Pfalzgrafen von dieser Zeit an neu eingeführt worden ist" (ibid. pag. 431.)

Dieses schwedische Projeckt übergiengen anfangs die Katholischen ganz mit Stillschweigen. Auf mehrmaliges Andringen der Evangelischen setzten endlich die Kaiserliche Bevollmächtigten in ihrem Projeckt

Num:

Num. XIV. die sulzbachische Sache folgender massen: „Palatino solisbacensi, sicut hactenus, ita & imposterum, similiter & viduæ Hilpoltsteinensi, pro se suisque aulicis, Ministris, Consiliariis, officialibus & servis intra aulæ parietes & ædes sacras illuc pertinentes liberum maneat A. C. exercitium; & siquid *hoc nomine* turbatum, reintegretur in eum, quo anno 1624. 1ma Januarii fuerat, statum. In reliquis *jus sublime territorii, tam quoad ecclesiastica quam quoad politica Principi* totius Palatinatus Neoburgici regimini universali præfecto *maneat Salvum*, ita tamen, ut subditos C. A. addictos eâ, quâ supra in genere conventum est, indulgentia tractet. *) (Tom. IV. Lib. XXV. pag. 125.)

*) Ich will diese Stelle wegen denen der lateinischen Sprache etwa unkündigen Lesern verdeutscht hiehersetzen. „Dem Sulzbachischen Pfalzgrafen soll, wie zeither, also auch in Zukunft, ingleichem der Hilpoltsteinischen Wittib, für Sie, ihre Hofleute, Minister, Räthe Beamte und Diener innerhalb den Mauern des Schlosses und der dazu gehörigen Kirche die Augsburgische Confeßions-Uebung frei verbleiben, auch wenn sie in dieser gestöhrt worden, soll alles in jenen Stand hergestellt werden, wie solches am 1ten Jänner des Jahres 1624. gewesen ist. Uebrigens soll die landesherrliche Hoheit, sowohl im Geistlichen als im Politischen, dem Neuburgischen Pfalzgrafen, als Oberherrn der ganzen neuburgischen Pfalz, zustehen, jedoch dergestalten, daß Er seine A. C. verwandte Unterthanen so gelind halten solle, wie man schon im Allgemeinen übereingekommen ist“.

Die Schweden drangen zwar mehrmal auf die Annahm ihrer projecktirten Formul; allein die Kaiserlichen blieben bei der ihrigen unerschüttert stehen; Sie erklärten den schwedischen Bevollmächtigten rund und offen, die kaiserliche allerhöchste wiederholte Befehle giengen dahin, daß sie wider Pf. **Wolfgang Willhelm**, auch zu Präjudiz der katholischen Religion in den sulzbachischen Aemtern, **Nichts** gestatten und einräumen sollten. Es wurde also nichts ausgemacht; und daher setzten die schwedische Bevollmächtigte die sulzbachische Restitutionssache noch am 25ten Juny 1647. in die Designation der **annoch unerörterten Punkten** (Tom. IV. Lib. XXX. pag. 636.)

Die Evangelischen verlangten endlich nur, daß Pfalz Sulzbach ex capite amnestiæ, aber **namentlich**, in dem instrumento pacis ausgedruckt werden sollte; allein die Katholischen widersetzten sich auch diesem, und wollten nicht zugeben, daß eine Declaration abgegeben werde, daß Pfalzgraf **Christian August** sub regula restituendorum mitbegriffen seye. (Tom. V. Lib. XL. pag. 697.)

Nach vielen vergeblichen versuchen wurde endlich das schwedische Instrumentum pacis zu Osnabrück am 10ten August 1648. abgelesen, und in dessen vierten §. wurde die ganze pfälzische Restitutionssache pünktlich bestimmt; von dem Pfalzgrafen **Ludwig Philipp**, **Friederich** und **Leopold Ludwig** geschah ausdrückliche Meldung, von den Pfalzgrafen **August** und **Christian August** aber ist in diesem schwedischen Aufsatze, so wie auch in dem französischen, welcher zu Münster am 22ten September 1648. verlesen wurde, keine Sylbe zu finden. (Tom. VI. Lib. XLV. pag. 373.)

Man

Man fand also, nach so vielen Versuchen, nach so vielen Forderungen und Widersprüchen, diesen Aus- und Mittelweeg, daß weder die schwedischer — noch die kaiserlicher Seits projectirte Restitutionsformul dem Friedensinstrument einverleibt, sondern das sulzbachische Restitutions Gesuch ganz mit Stillschweigen umgangen werden sollte.

Daraus ergiebt sich diese Schlußfolge: **Pfalzgraf Christian August ist durch den westphälischen Frieden in den Stand des Jahres** 1624. *ex capite gravaminum* **nicht restituiret worden.**

§. XX.

Vielleicht aber stillschweigend, und *ex capite Amnestiæ?* — Dies scheint der sulzbachische Schriftsteller zu beziehlen, da Er, wie wir oben Seite 12. lit. c. gesehen haben, vorgiebt, Sulzbach seye unter der dem westphälischen Friedens Instrument Art. IV. §. 1. angehängten Clausel: ut, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur, begriffen. Auch über dieses Vorgeben ließ sich mit Bestand vieles sagen. Wer ex capite amnestiæ restituiret werden könne und solle, schreibt das osnabrückische Friedens Instrument Art. III. §. 1. klar vor: „Alle und „jede, heißt es, des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und „Stände (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mit begriffen) und der„selben Vasalen, Unterthanen, Bürger und Innwohnern, welchen „**gelegenheitlich der böhmischen und deutschen Trubeln** „**oder eingegangnen Bündnissen** von ein- oder dem anderen „Theil einige Präjudiz oder Schaden auf was immer für eine Weise „und unter was Vorwand zugefügt worden ist, sowohl an Landen, Le-

hen,

„hen, Afterlehen und Allodien, als an Würden, Freiheiten, Rechten „und Privilegien, sollen beiderseits vollkommen im Geistlichen und „Weltlichen in jenen Stand restituiret werden, dessen sie sich vor der „Vergwaltigung erfreuet haben, oder mit Recht hätten erfreuen kön„nen ohngeachtet aller zeither gemachten gegenseitigen Veränderung, welche hiemit annullirt seyn sollen." *) Nach dieser vorausgeschickten Regel heißt es endlich Art. IV. §. 1. „Und obschon aus der vor„hergehenden allgemeinen Regel leicht zu ermessen ist, welche und „wie weit sie zu restituiren seyen, so hat man doch auf Etwelcher Be„gehren für gut gefunden, von einigen wichtigern Fällen, wie gleich „nachfolgt, eine besondere Meldung zu machen, doch dergestalten, daß „jene, welche nicht ausdrücklich genannt oder ausgedruckt „sind, eben deshalben nicht für ausgelassen oder ausge„schlossen

*) Juxta hoc universalis & illimitatæ Amnestiæ fundamentum universi & singuli S. R. Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolæ, *quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel fæderum hinc inde contractorum* ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitiones, jura & privilegia, restituti sunto plenarie in eum utrinque statum in Sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus I. P. O. Art. III. §. 1.

„schlossen gehalten werden sollen." *) Unter diese Clausel des 1. §. Art. IV. auf welche sich der sulzbachische Schriftsteller so viel zu gut thuet, gehören also nur jene, welcher nach der im Art. III. gegebenen Regel ex capite amnestiæ haben restituiret werden sollen.

Unter diese gehörte aber keineswegs Pf. **Christian August.** Es wurde zwar in dem Jahre 1626 das katholische Religionsexercitium in das Sulzbachische eingeführt; allein dies geschahe nicht unter dem Geräusch der Waffen, **gelegentlich der böhmischen und deutschen Trubeln; Wolfgang Willhelm** that dieses **aus Landesherrlicher, ihm über die sulzbachische Aemter zugestandenen Hoheit, und dem damit nach dem Religionsfrieden verbundenen Reformationsrechte in seinen Landen.** Die oben §. XIX. angezogene Friedens Unterhandlungen, selbst die evangelischer Seits geschehene Anerkennungen dieses Satzes, liefern von dieser Wahrheit den vollen Beweiß. Es ließ sich daher ganz mit Grund behaupten, daß Pf. **Christian August** nicht einmal ex capite amnestiæ restituiret worden seye; und mithin das Normaljahr 1624. den sulzbachischen Evangelischen **auf keine Weise** zu statten komme.

§. XXI.

---

*) Et quamvis ex hac præcedenti regulâ generali facile dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, *ut qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.* I. P. O. Art. IV. §. 1.

§. XXI.

Diese Meynung wird auch durch einen besondern Umstand bestärket; die sulzbachische Evangelischen ließen im Jahre 1723. eine, 151. Religionsbeschwerde enthaltende, Schrift aufsetzen; übergaben sie dem sogenannten Corpori Evangelicorum, und fanden bei diesem kräftige Unterstützung. Seine Kaiserliche Majestät sahen sich veranlasset, durch allerhöchste Befehle zu verordnen, daß die damals angebrachte Beschwerden abgethan, und die Sachen in denjenigen Stand gesetzt werden sollten, in welchem sie vor dem baadischen Frieden von 1714. gewesen wären. Pfalzgraf und Herzog Theodor gab auf diese höchste Befehle unterm 26. April 1723. und 18. Nov. 1725. Antwort und Paritions Bericht *) dahin, daß Er lediglich aus devotestem Respeckt gegen Seine Kaiserliche Majestät und aus Friedensliebe in seinen Landen, nicht aber aus sonst einiger Verbindlichkeit, einige aus den vermeintlichen Religionsbeschwehrden *ad Statum ante-badensem* reduciren wolle.

Hier werden den sachkündigen Leser die Gedanken sich von selbst darstellen: warum dann Seine Kaiserliche Majestät sich in ihren allerhöchsten

*) Diese in Druck gelegte Urkund verdient allerdings gelesen zu werden. Es erhellet daraus, daß der gröste Theil dieser Religionsbeschwehrden unstatthaft, gegen Wahrheit und Recht ware; der unpartheiische Leser wird aus der Zusammenhaltung der Beschwerden, und der Antworten darauf, überzeugt werden, daß jene gar oft die intolleranteste seyen, welche die süßklingende Worte: Toleranz, allgemeine Menschen und Bruderliebe stets im Munde führen.

höchsten Befehlen nur des Ausdruckes bedient haben: **daß zur Erhaltung guter Ruhe im Reiche**, den **damaligen** sulzbachischen Religionsbeschwehrden abgeholfen werden sollte? — Warum in den kaiserlichen Befehlen mit keinem Worte **von dem Normaljahre** 1624. **oder dem Executionsjahre** 1649. Meldung geschehe? — Warum **das Jahre** 1714, jenes des Badischen Friedens, zur Norm des Restitutionsstandes im Sulzbachischen vorgeschrieben werde? — Warum das für die sulzbachische Evangelischen so eifrige Corpus Evangelicorum, und die sulzbachische Evangelischen selbst, mit diesem reichsgesetzmässig vorgeschlagenen **Normaljahre** des badischen Friedens für die sulzbachische Lande zufrieden gewesen seyen? — Und der denkende Leser wird sich selbst auf diese Fragen die Antwort geben: **so muß dann das Normaljahr 1624. und das Executionsjahr 1649. für die sulzbachische Lande nichts gelten;** denn wenn dieß wäre, wie eifrig würde man evangelischer Seits auf deren Meldung gedrungen, in welchem hohen Tone würde man, gewöhnlichermassen, davon gesprochen haben! —

§. XXII.

Wir wollen aber, doch ohneingestanden, annehmen, daß Pf. **Christian August** in dem westphälischen Frieden *ex capite amnestiæ* restituiret worden seye: was würde der Erfolg davon seyn, und welcher hätte es seyn können? —

Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Fällen, ob Jemand durch das Westphälische Friedensinstrument ex capite gravaminum — oder ob er ex capite amnestiæ restituirt worden seye. Nur einige **protestantische** Publizisten wollen wir darüber

hören: „Gundling sagt so *): (P. gravaminum) alle Sachen „konnte man nicht abthun, und die Beschwehrde heben; damit man „aber sich los machen möchte, so sagte man: das *Petitorium* solle „bleiben, und ein Jeder inzwischen in die *Possession* „gesetzt seyn; und das ist die restitutio ex capite amnestiæ; „dadurch ist man aber noch nicht mit dem Besitz völlig „sicher, weil derselbe wieder in petitorio kann verlohren werden. „Einige Sachen aber, darüber special gravamina geführt wurden, „sind auch insbesondere mit gesammter Einwilligung ausgemacht wor„den. Wer auf eine solche Weise restituirt wird, da heißt es: ex „capite gravaminum restituitur; der ist ganz und gar restituirt „und sicher.“ *Henninges* drückt eben so klar den Unterschied zwischen beiden Restitutionen mit diesen Worten aus: **) „Welche ex capite am-

*) In seinem Discours über den westphälischen Frieden in Annotationibus ad Art. IV. fol. 51. & 55.

**) In *Meditationibus ad instrumentum Pacis cæsareo - seucicum specimine I. fol.* 27. lautet die lateinische Stelle so: qui ex capite amnestiæ restituti sunt, securi non redduntur ab omni persecutione: nam si is, qui restitutionem facere debuit, causas justas habeat, cur Sacra occasione Bohemiæ Germaniave motuum aut fœderum hinc inde contractorum turbata pulsaque, *sed nunc ex capite amnestiæ restituta, tolerare non teneatur, audiendus utique erit, nec prohibetur suo jure uti.* In quo differentia maxime consistit restitutionis ex capite amnestiæ ab altera ex capite gravaminum: *per illam nemo quid juris novi acquirit*, sed omnes restituuntur in statum illum, quo ante restitutionem fuere; *hæc* vero semel restitutos perpetuo securos facit ab omni actione vel repetitione.

„amnestiæ restituirt sind, sind deswegen von fernerem Anspruch nicht „sicher: denn, wenn derjenige, der also restituiren mußte, gegründete „Ursachen hat, warum er die gelegenheitlich der böhmischen oder deut„schen Kriegstrubeln oder eingegangenen Bündnissen geschehene Religi„onsänderung, **welche aber itzt** *ex capite amnestiæ* **wieder auf„gehoben worden, nicht leiden müsse; so muß man ihn „hören und Niemand kann ihn verhindern, „sich seines Rechtes zu gebrauchen.** Und hierin be„stehet eigentlich der Unterschied der Restitution ex capite amnestiæ „und jener ex capite gravaminum: durch **jenes** erhält **Nie„mand ein neues Recht,** sondern alle werden in jenen Stand zu„rückgesetzt, in welchem sie vor geschehener Restitution waren; **diese** „aber sichert die einmal restituirte gegen alle Klage oder Ansprach."

Wenn also, wie gesagt, auch Pf. **Christian August** ex capite amnestiæ restituiret worden wäre, so würde dem Herzog **Wolfgang Willhelm** das volle Recht zugestanden haben, seine aus der Landeshoheit verordnete Einführung des katholischen Gottesdienstes in das Sulzbachische auszufechten, und die Restitution, gegen die einstweilige faktische Restitution, in den Wege Rechtens durchzusetzen.

Der geneigte Leser beliebe bei diesem unlaugbaren Satz einstweilen stehen zu bleiben. Wir werden bald in der Folge daran anbinden.

§. XXIII.

Unterdessen so wenig auch der westphälische Frieden dem sulzbachischen Restitutionsgesuche günstig war, so wußten es die Evangelischen

doch dahin zu bringen, daß der von Pf. **Wolfgang Willhelm** im Jahre 1626. aus landesherrlichem Reformationsrechte in die sulzbachische Aemter eingeführte katholische Gottesdienst im Jahre 1649. wieder aus denselben grossentheils verdrängt, und das evangelische Religionsexercitium abermal eingeführt wurde.

Allein ad d) es hat mit dieser vermeintlichen Restitution eine solche Beschaffenheit, daß die heutige sulzbachische Evangelischen nicht den geringsten Vortheil für ihre Absichten daraus ziehen können. Wir haben §§. XX. und XXI. gezeigt, daß wenn man der Sache recht auf den Grund sieht, Pf. **Christian August** nicht einmal ex capite amnestiæ durch den westphälischen Frieden restituiret worden seye: es war mithin die Wiedereinsetzung der evangelischen Religion in das Sulzbachische keine gesetzmäsige Restitution, sondern eine dem Geist des westphälischen Friedensinstruments widerstrebende, durch schiefe Vorstellung erschlichene, durch die schwedische Uebermacht damals begünstigte, an sich illegale Handlung. Es sahen dieses Churfürst Maximilian I. und der Erzbischoff von Salzburg, welchen, als Kreisausschreibenden Fürsten, die Execution in dem Sulzbachischen angesonnen wurde, ein, und sie leinten solche von sich ab. Ersterer erlies an den Friedens-Kongreß ein merkwürdiges Schreiben dd. München den 3ten März 1649. worin Er erkläret, **daß Bayern aus hocherheblichen Ursachen** die *Executions-Commission* **zu Sulzbach nicht angenommen — und sich dessen entschlagen habe, so dem** *instrumento Pacis* **gar nicht zu widerseye; — daß der Bischoff von Bamberg,** welcher mit Brandenburg Culmbach die Restitution übernommen hatte, selbst **aus unterschiedlichen wichtigen Motiven sehr angestanden, ob die Execution in diesem Fall**

statt

statt habe und solchertwegen gedachter Bischof seinen Subdelegatis befohlen habe, bis auf erfolgte kaiserliche Verordnung in der Executions Handlung nicht ferners zu verfahren, bevorab, da nicht allein die Executions Commissarii, **sondern so gar alle drei Reichscollegia zu Münster,** *consequenter* **der protestirenden Stände Abgeordnete selbst gezweifelt, ob die** *Restitutio* **Platz finde; dahero sie an die** *Commissarios* **die** *Execution* **allein** *conditionaliter* **begehret hätten.**" (Sehe **Meyern** A. P. W. Tom. VI. Lib. XLIX. pag. 908. & seq.)

§. XXIV.

Und in der That, als Melchior Otto Fürstbischoff von Bamberg von der wahren Lage der Sachen im Sulzbachischen näher unterrichtet wurde, erlies Er unterm 8ten März 1649. an die sulzbachische Hofmeister, geheime und Kanzlei-Räthe jenes Schreiben, so unter den Beilagen Lit. G. ersichtlich ist. Darin sagt Er ausdrücklich: **Er lasse, was von seinen** *Subdelegirten* **in Sulzbach vorgenommen worden, an sein Ort gestellt seyn;** — in dem zwischen Pfalz Neuburg und Sulzbach **gemeinschaftlichen** Aemtern aber, Weiden und Parkstein, habe es eine ganz andere Bewandniß; — In diesen seye die Anzahl der Katholischen ungleich grösser, als jene der Evangelischen; ja es gebe ganze Pfarreyen, in welchen kein einziger Protestant sich befinde, und welche auch der evangelischen Religion beizutretten gar nicht gemeynt seyen; — **Es könne den Verstand nicht haben,** daß **Wolfgang Willhelm** Herzog zu Neuburg, als condominus und **Landesfürst,** sammt so vielen katholischen Leuten, von ihrem Religions-Exercitio sollten ausgeschlossen seyn; —

Er

Er misbillige dahero, daß seine subdelegirte das den katholischen Geistlichen ad emigrandum ertheilte Decret hätten mitfertigen helfen; — es seye dem Friedensschluß nicht gemäß, daß die katholische Geistlichen in den Aemtern Weiden und Parkstein, und vornehmlich in der Stadt Weiden selbst von dem katholischen exercitio abzuhalten seyen: — Gesuche also an die sulzbachische Räthe, daß sie wieder dieselbe Nichts thätlich vornehmen, sondern sie allenthalben ihren katholischen Gottesdienst wie vorhin, ruhig exerciren lassen möchten.

Als dieses billige Benehmen des Fürstbischoffens zu Bamberg in Münster bekannt wurde, drangen zwar die Evangelischen heftig darauf, man möchte der Neuburgischen Einstreuungen ohngeachtet, mit der Restitution im Sulzbachischen vorfahren; allein der kaiserliche Bevollmächtigte *Volmar* versetzte darauf: *Evangelici* **möchten doch solche Dinge nicht begehren; — Er könne mit keinem Gewissen darein willigen; Er werde sich hierüber nicht weiteres herauslassen.** (ibid. Lib. L. pag. 969.)

Als Sachsen Altenburg in einer bei dem Churmainzischen Directorio gehaltenen Conferenz anzeigte, Bamberg wolle von seinen in dem Sulzbachischen gethanen Executionshandlungen zurücktreten, antwortete der Bambergische Gesandte: Se. Hochfürstliche Gnaden hätten nicht gewußt, daß so viele Katholische allda wären, **zu dem habe Pfalzneuburg daselbst das** *jus territorii.* Und dabei blieb es bei damaliger Verhandlung. (ibid. pag. 986.)

§. XXV.

Es wurden freilich in der Folge kaiserliche Executionsedickte ins Reich publiciret; ein arctior modus exequendi wurde beliebt; allein

lein in dem Sulzbachischen hatten sie nicht ihre **volle** Wirkung. Selbst die Evangelischen beschwerten sich, oder glaubten vielmehr sich darüber in ihrer Vorstellung an die kaiserliche Bevollmächtigte **noch** vom 26. April 1649. beschwehren zu können; welcher Beschwerde aber die Katholischen bündig antworteten (ibid. pag. 1004.)

Wenn man diese, aus öffentlichen Staatsacten belegte, Vorgänge zusammenhält, so wird der Folgschluß dieser seyn: **daß in dem Jahre 1649. eine an sich mangelhafte und niemal zur gänzlichen Wirkung gediehene Restitution der Evangelischen in dem Sulzbachischen geschehen seye.**

Und wenn sie dem Geiste des westphälischen Friedens angemessen, vollständig, rechtsbeständig gewesen wäre: — was würde sie den heutigen, sulzbachischen Evangelischen nützen? — Wir sehen dies bald, wenn wir auf den zweiten Abschnitt der neuesten sulzbachischen Schrift antworten.

§. XXVI.

Die Subdelegirte kaiserliche Commission Bamberg und Culmbach, machten zwar in dem Sulzbachischen **einige** Restitutions Vorschritte, und fertigten unterm 13. Hornung 1649. ihren Restitutions-Receß. — Wie unvollkommen diese Restitution gewesen seye, erhellet aus dem vorigen Abschnitte, da sich die Evangelischen **noch** am 26ten April des nämlichen Jahres darüber beschwert haben.

Eben

Eben dieser Restitutions-Receß, dessen Auszug in der Beilage sub Lit. H. anliegt, *) ist merkwürdig: die Subdelegirte sagen darin ausdrücklich, daß durch die vorgenommene Restitution, wie es die Restitutio ex capite amnestiæ mit sich bringe, dem Pf. Wolfgang Willhelm alle seine *in petitorio* auszuführenden Rechte, *Jura*, *exceptiones &c.* vorbehalten seyn sollen. — Die Evangelische in Sulzbach waren also durch diese Restitution noch nicht ganz sicher.

§. XXVII.

Ich glaube bis hieher auf die vier erste, oben Seite 12. angeführte, Sätze des sulzbachischen Schriftstellers geantwortet und folgendes erwiesen zu haben:

1) **Sulzbach ist wirklich kein evangelisches Erbfürstenthum** (§. XV.)

2) **Zu Sulzbach war im Jahre 1624. keine mit A. C. verwandten besetzte Regierung.** (§. XVI.)

3) **Dies Normaljahr kommt den evangelischen Sulzbachischen auf keine Weise zu statten.** (§. XVII. bis XXIII.)

4) **Eben sowenig die im Jahre 1649. vorgenommene Restitution** (§. XXIV. bis XXVII.)

Ob

---

*) Er kann auch in Struvens Pfälzischer Kirchenhistorie Seite 603. und 4. nachgesehen werden.

Ob ich dies erwiesen habe, will ich jedem, auch Protestantischen, aber **unpartheyischen**, Leser zu beurtheilen überlassen. Gehen wir nun in der sulzbachischen Schrifte weiter.

§. XXVIII.

Derselben Verfasser fährt in seinem 1. §. fort zu zeigen, wie und von wem die evangelische Consistorialia in dem Sulzbachischen behandelt worden seyen. „Am Anfang sagt er, wurden sie von dem **gemeinschaftlichen** evangelischen Consistorium zu Neuburg; — nach Aufhebung desselben **von der evangelischen Regierung zu Sulzbach** vorgenommen und decidirt; — und zwar nach der ehmals in Neuburg eingeführten **Kirchen-Superintendenz-und Eheordnung** nebst den **Generalvisitationsartikeln**. Die Superintendenten wohnten zwar den Sessionen nicht bei, sagt er, doch in Consistorialsachen pflegten sie immer gutachtlich vernommen zu werden.“

Diese Sätze thun zwar zur Hauptsache Nichts; doch kann man nicht bergen, daß sie viel **sonderbares** enthalten. Die sulzbachische evangelische Consistorialia gehörten also vor das **Neuburgische** evangelische Consistorium? — Sonderbar! warum dann nicht vor das **Sulzbachische**? — Hatten die evangelische Sulzbacher kein **eigenes** Consistorium? — Beweiset dies nicht, daß Sulzbach von Neuburg, auch in Consistorialsachen, abhienge? — Es konnte auch nicht anderst seyn; die Herzoge von Neuburg waren bis ins Jahr 1656. die **einzige** Landes- und Oberherrn von Sulzbach. (oben §. IX. S. 8.) — Aber! das neuburgische Consistorium war **gemeinschaftlich**! — was heißt dies aufs Papier hingeworfene Wort? — Hatten die evan-

gelischen Sulzbacher in dem Neuburgischen Consistorium auch ihre **Sitz und Stimmhabende Mitglieder**? — Ich fordere den Beweiß von dem Gegner, wenn Er sich dies zu behaupten getraut. — War das Neuburgische Consistorium nur in dem Sinne **gemeinschaftlich**, daß auch die sulzbachische Consistorialsachen vor selbes gezogen wurden: so beweißt dies Nichts für den sulzbacher Schriftsteller; wohl aber, daß die evangelische Sulzbacher unter Neuburg in Consistorialsachen gestanden seyen.

Eben diese Gegenstände wurden, nach aufgehobenem Neuburgischen Consistorio **von der evangelischen Regierung zu Sulzbach** vorgenommen und entschieden, sagt Er. — Vom Jahre 1624. bis 1656. war **gar keine Regierung**, im eigentlichen Verstande, in Sulzbach, und es konnte keine da seyn, (§. VIII. bis XII.) Der nämliche Pf. **Christian August**, unter welchem das Simultaneum in Sulzbach eingeführt worden, besetzte schon, nach Absterben eines evangelischen Rathes seine Hofraths Kanzley und andere Civildienste auch mit katholischen brauchbaren Subjectis (dies sagt uns der sulzbachische Schriftsteller selbst, oben §. XII. S. 9.) — In welchem Zeitraum war also in Sulzbach eine **ganz evangelische Regierung**, von welcher die evangelische Consistorialsachen vorgenommen und entschieden worden sind? — Villeicht von 1656. an, etliche Monate durch, bis ein evangelischer Rath starb, und seine Stelle schon mit einem katholischen brauchbaren Subjecto von Pf. **Christian August** besetzt wurde? — Man hätte doch ein wenig auf die Zeitrechnung achtgeben, und etwas bestimmter reden sollen, wenn man den Leser nicht hätte täuschen wollen.

Nach

Nach welchen Gesetzen diese evangelische Consistorialsachen ehdem abgethan, und ob die Herren Superintendenten gutachtlich vernommen worden seyen, ist für itzt ganz gleichgültig. Wenigstens wird der sulzbacher Schriftsteller für seine itzt gewagte Religionsbeschwerde daraus Nichts mit Bestand erweisen. Wir reden schon in der Folge noch ein Wort davon. Itzt gehen wir zu seinem 2ten §. über.

§. XXIX.

In diesem redet Er von dem Köllner Vertrag vom 22ten Hornung 1652. nach welchem das Simultaneum catholicæ religionis exercitium in das Sulzbachische eingeführt worden ist (oben Seite 8.) Auch in diesem Abschnitte kommt in wenig Zeilen so viel wahrheitwidriges und unschicklich angebrachtes vor, daß ich abermal bemüßigt bin, unter fort gesetzten Buchstaben einzelne Säze auszuheben, und sie einzeln zu beantworten. Der Verfasser sagt:

e) In besagtem Jahre 1652. wurde zwischen Pf. **Christian August** und dem neuburgischen Erbprinzen **Philipp Willhelm** zu Kölln ein **Staatsvergleich**, auf Lebenszeit der Paciscenten *) (mit **Etwas** avantage in politicis) **) — aber

*) Es wird also eingestanden, daß der Köllner Vertrag die Nachfolger beider Contrahenten nicht verband, wie er sie auch nicht verbinden konnte.

) Also nur **Etwas avantage in politicis! — **die ganze landesherrliche Hoheit** wurde also an Pf. **Christian August** durch den Köllner Vertrag nicht abgetreten! — Diese Eingeständniß bestärkt jenes, was ich oben S. 9. gesagt und mit Urkund belegt hab.

f) **ohne Wissen und Willen der Stände und Unterthanen** errichtet.

Nur so viel für itzt; wir hören ihn bald weiter.

Ad e) Es ist wahr, der obbesagte kölnische Vertrag war ein wahrer **Staatsvergleich**. Ich hab oben Seite 22. gesagt und erwiesen, daß, wenn auch Pf. **Christian August** durch das westphalische Friedensinstrument ex capite amnestiæ restituiret worden wäre, doch dem Herzoge von Pfalzneuburg unbenommen gewesen wäre, sein Recht gegen die Restitution von 1649. in dem Weege Rechtens durchzusetzen, wie wir (oben Seite 25.) gesagt, und selbst aus protestantischen Publizisten erwiesen haben.

Allein die beyde Pfalzgrafen **Philipp Willhelm** und **Christian August** waren der, unter nächsten Agnaten immer mißlichen Strittigkeiten müde; der friedliebende Herzog **Philipp Willhelm** zog den Weeg des Vergleiches jenem des Prozesses vor; und so entstand der Köllner, in solcher Rücksicht, wahrer **Staatsvergleich**; der aber an sich auch ein **Religionsvergleich** ist. Seinen wesentlichen Inhalt haben wir schon Seite 8. gesehen; hier ist nur zu bemerken, daß in Kraft dieses Vergleiches das Simultaneum der katholischen und evangelischen Religions-Exercitium in das Sulzbachische eingeführet und in dem zweiten Theil: **so viel die** *ecclesiastica* **betrift** ꝛc. durch 15. Abschnitte reguliret worden seye, welches noch heut zu Tag darin bestehet.

Einige Abschnitte davon verdienen besonders bemerkt zu werden: in dem §. **drittens wird verordnet**, daß alle zu den, in den sulzbachischen Erbämtern gelegenen Kirchen ꝛc gestiftete und gehörige **Renten, Zins, Gilten, Zehnden** und andere gestiftete Einkommen — in

zwei

zwei gleiche Theile vertheilt werden, und beiden Religions-Verwandten die Verwendung ihres Antheils an den obbemelten Renten, ungesperret und frey stehen sollen.

In dem §. **viertens**: alle geistliche **Einkommen** sollen zween Verwaltern von beiderseits Religion untergeben; von diesen quartaliter Rechnung geleistet, und beiden Religionsgenossen davon die Halbschied zu gleicher Zeit zugestellt werden.

Von diesem Vergleiche sind noch folgende Puncten zu bemerken, 1) daß darin nicht bestimmt seye, von wem die evangelische Kirchen- und Consistorialsachen vorgenommen und entschieden werden sollen. 2) daß dieser Vergleich **nur** auf die Lebenszeit der contrahierenden zween Pfalzgrafen abgeschlossen worden seye; ihren Nachfolgern aber frei stehen solle, denselben ferner zu halten, oder umzustossen; daß 3) in dem letzten Falle alle, durch ihn suspendirte, jura und actiones wieder aufleben sollen, und von beeden Theilen fortgeführet und durchgesetzet werden können.

Dies ist nun der wesentliche Inhalt, so weit er hieher gehört, jenes Köllner Vergleiches, nach welchem das Simultaneum in das Sulzbachische eingeführt worden ist.

§. XXX.

Es wurde aber dieser Vergleich ohne Wissen und Willen der sulzbachischen Stände und Unterthanen errichtet!

Ad f) Es ist wahr, als die beide hohe Contrahenten zu Kölln diesen Vergleich unter sich errichteten, fragte man die damals noch üb-

liche

liche Stände und Unterthanen von Sulzbach nicht darum; und es war auch gar nicht nothwendig: Es hatten diese weder aus dem westphälischen Frieden, weder aus der mangelhaften Restitution von 1649. ein **erschrittenes Recht** zur **ausschließlichen** Uebung der evangelischen Religion in dem Sulzbachischen, wie in dem vorhergehenden sattsam gezeigt worden ist; der neuburgische Erbprinz **Philipp Willhelm** der künftige Landesoberherr über Sulzbach (er wurde es auch wirklich ein Jahr nach dem Köllner Vergleich) der nutzniesliche Herr von Sulzbach **Pf. Christian August** fanden es für besser, zum Nutzen **beider** Religionen das Simultaneum einzuführen, weil billig zu besorgen war, der Herzog von Neuburg möchte sein ihm unstrittig gebührendes Recht gegen die im Jahre 1649. geschehene, unrechtmässige Verdrängung der katholischen Religion aus dem Sulzbachischen, in dem Wege Rechtens durchsetzen, und alsdann sein ihm, nach dem Religionsfrieden, zukommendes Reformationsrecht durch gänzliche Abschaffung der evangelischen Religion in dem Sulzbachischen ausüben; — und bei Ergreiffung eines schlimmere Folgen beseitigenden und Eintracht bezielenden Mittels, wie der Köllner Vertrag war, hatten die beide Herren von Sulzbach nicht nothwendig, ihrer Stände und Unterthanen Rath und Einwilligung zu erholen. Wie sich diese bei wirklicher Einführung des Simultanei betragen haben, werden wir gleich sehen.

§. XXXI.

Ist aber das Simultaneum **rechtmäßig** in das Sulzbachische einzeführet worden? — Der sulzbachische Schriftsteller glaubt es nicht: denn er heißt in seinem 2. §.

g) Den

g) Den Köllner Vertrag einen dem Instrumento Pacis Art. V. §. 33. und Art. XVII. §. 3. und der reichsfriedensschlußmässigen Restitution und Possession **widrigen Vergleich**; — Er sagt

h) das Exercitium simultaneum catholicæ religionis *) seye **gegen die Protestation Pfalzgrafen Philipps**; — **gegen die beweglichsten** NB. **Vorstellungen der Stände, der Geistlichkeit und der Magistrate**; — und ungeachtet der von den evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs an Kaiser und Pfalzgrafen erlassenen Memorialien *via facti* introducirt worden.

Dies

---

*) In der Seite 4. der sulzbachischen Schrift untersetzten Note weißt ihr Verfasser auf zwei kleine Tractätlein: Ursprung des sogenannten Simultanei, und Ungrund des sogenannten Simultanei, welche von Evangelischen im Jahre 1720. herausgegeben worden sind, wodurch erwiesen seyn soll, daß die Einführung einer Religion in ein Ort, wo sie in den Jahren respective 1618. und 1624. nicht gewesen seye, wider das Instrumentum Pacis westphalicæ lauffe. — Die Katholische Publizisten kennen diese Schriftchen; aber sie haben sich bis hieher diese evangelische Meinungen nicht aufdringen, vielweniger die katholische Regenten sich in Ausübung ihrer Rechten dadurch irr machen lassen. Ich will dem sulzbachischen Schriftsteller auch einige neuere Werkchen zum Lesen empfehlen: Es sind *Barthel* de jure reformandi & de eo quod circa libertatem exercitii Religionis ex lege imperii justum est. *Wedekind* de eo quod justum est ex I. P. W. circa introductionem religionis. Er wird darin viel gründliches gegen seine zwei angerühmte Schriften finden.

Dies ist in wenig Zeilen **Viel**, und im Grunde **Nichts** gesagt: denn

Ad g) was sagt dann der Art. V. §. 33. und der Art. XVII. §. 3. des westphälischen Friedensinstrument? *) — Der erste dies, und nicht mehr, daß alle Verträge, welche zwischen unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen über die Religionsübung **ehdem** (*ante hac*, heißt es im lateinischen Friedensinstrumente,) aufgerichtet worden sind, nur in soweit gelten sollen, als sie dem Besitzstande des Jahres 1624. nicht zuwider wären. —

Der Köllner Vergleich, den der Sulzbachische Schriftsteller hier anstreitet, ist aber **erst** im Jahre 1652, folglich nicht **ehdem** (ante hac) errichtet worden; und kein älterer Vertrag, den ein neuburgischer Herzog mit seinen sulzbachischen Unterthanen über die Religionsübung errichtet hätte, ist bekannt: — also! —

Der Art. XVII. §. 3. enthält Nichts mehr und Nichts weniger, als daß **Nichts**, wie es immer Nahmen haben möge, was demselben vorausgegangen seye, die Wirkung und Kraft des westphälischen Friedens hemmen solle. — Was helfen aber diese, aus allgemeinen Clauseln des Friedensinstruments, hergeleitete Behauptungen? — Entkräften sie das nach dem westphälischen Frieden erst ins Sulzbachische eingeführte Simultaneum? — Sind diese beide Citationen nicht, wie man sagt, Flecke neben das Loch gesetzt? —

Von

---

*) Warum beruft sich doch der sulzbachische Schriftsteller nicht auf den Art. IV. §. 1. des W. F. — diese von ihm so hochberühmte Clausel? — hat Er vielleicht gemerkt, daß dieser Ihm nicht fürträglich seye? —

Von der im Jahre 1649. geschehenen Restitution und daraus gegründet werden wollenden Possession, will ich Nichts mehr sagen; ich hab schon oben Seite 27. u. f. ihr Unstatthaftes zu Genüge gezeigt.

§. XXXII.

Die zwote, Seite 39. angemerkte Einstreuung gegen die Einführung des Simultanei ins Sulzbachische, ist eben so seicht: denn

Ad h) **Sie geschahe gegen die Protestation des Pfalzgrafen Philipps;** — Ganz natürlich: sie war eine zwischen dem künftigen Oberlandesherrn **Philipp Willhelm**, mit Einwilligung des würklichen, **Wolfgang Willhelms**, und den nutznießlichen sulzbachischen Herrn Pf. **Christian August** geendigte Sache; dessen Bruder, Pfalzgraf **Philipp**, ein **schwedischer** General, hatte in dem Sulzbachischen nichts zu befehlen; auch keinen Antheil an diesen Ländern: es war also seine Protestation ein wahres juridisches Unding, auf welches man keinen Bedacht nehmen konnte.

Die evangelische Stände, die Geistlichkeit und der Magistrat, machten aber gegen diese Einführung des Simultanei **bewegliche Vorstellungen!** — Sonderbar! warum dann keine **Protestationen?** — Sahen sie vielleicht ein, daß sie keine machen könnten? — worin diese **bewegliche Vorstellungen** bestanden seyen, zeigt die Beilage Lit. I.

Der im Jahre 1652. noch protestantische Pf. **Christian August** wuste am besten, welche Mühe Er sich gegeben habe, das Jahr 1624. für die evangelische Religionsübung in dem Sulzbachischen zur beständigen Norm durch den westphälischen Frieden zu machen;

aber er wußte auch, daß Er nicht durchgedrungen habe. Er sah wohl ein, daß die Restitution von 1649. nichts weniger, als rechtsbeständig gewesen seye: und aus kluger Liebe zu den evangelischen Sulzbachern wollte er eheunder etwas nachgeben, als sich und seine Evangelischen der Gefahr aussetzen, alles zu verlieren. Er unterzeichnete demnach den Köllnischen Vergleich.

Er selbst führte auch, gemäß dieses Vergleiches, das Simultaneum ins Sulzbachische ein. Er lies zu diesem Ende die Stände, evangelische Magistrate und Geistlichkeit vor sich rufen; und, laut des kurz zuvor sub Lit. I. angezeigten Protokolls, als diese leztere gegen das Simultaneum einige Schwierigkeiten machen wollten, **wies er sie mit derben Worten ab.** Merkwürdig ist, daß der evangelische Superintendent, im Nahmen des ganzen Ministerii, sich mit keiner Sylbe auf den westphälischen Frieden und das darin festgesetzte Normaljahr berufen habe; auch die Landstände, Burgermeister und Rath thaten dies nicht — diese erklärten vielmehr: **daß in ihren Mächten nicht stünde, Seiner Durchlaucht hierinnen** (in Einführung des Simultanei) **Maaß zu geben; sie könnten und müsten geschehen lassen, was Höchdieselbe zum Nutzen und Beruhigung des Landes gnädigst verordnen würden.**

Stände, Magistrate und evangelische Geistlichkeit wußten also um die **Einführung des** *Simultanei*, und willigten auch, wie ohnedeme billig war, darein; obschon sie von **Errichtung des Köllner Vergleich** Nichts gewust hatten, wie sie auch davon Nichts zu wissen brauchten. (Seite 37)

Da diese Vorgänge offenkündig und im Rechte gegründet waren, so ist sich nicht zu verwundern, daß die von einigen evangelischen

Reichs-

Reichsständen an Kaiser und den Pf. Christian August erlassene Memorialien ohne Würkung geblieben seyen. Wo ist also die von dem sulzbacher Schriftsteller vorgespiegelte introductio simultanei ins Sulzbachische *viâ facti*? — Geschah sie nicht ganz *viâ juris*? —

§. XXXIII.

Nachdeme sich der sulzbachische Schriftsteller über die Einführung des Simultanei, obschon, wie wir gesehen haben, ohne Grund, beschweret hat, fährt Er also fort:

i) Vermög des Köllner Vergleichs sollten alle pfarrliche und kirchliche Einkünften in zwei gleiche Theile abgetheilt werden, davon die Evangelischen zwar eine Hälfte hergeben; die andere aber für sich besitzen, **und ungesperrt und frey genießen sollten**: aber

k) daß die **sulzbachische Regierungs-Kanzley** zu irgend einer Zeit nach Neuburg transferiret und der dortigen katholischen Regierung einverleibt; oder daß Kanzley, Landrichteramt und sämmtliche Civilstellen mit katholischen Subjectis besetzt werden sollten, — **davon ist in dem Köllnischen Vergleiche nicht ein einziges Wörtlein enthalten.**

Auch diese beyde Sätze der sulzbacher Schrift sind ganz unbedeutend:

Ad i) daß die Kirchen-**Einkünften** zwischen den beiden Religions-Verwandten in gleiche Theile getheilt, und zwar quartaliter abgegeben werden sollen, steht in dem Köllner Vergleich; ich habe es selbsten oben Seite 36, und nicht ohne Ursach, angeführt.

Ich bitte aber den Leser, wohl zu bemerken, daß der sulzbachische Schriftsteller hier selbst nur **von Einkünften und derselben Abtheilung rede**; daß Er eingestehe, **dies seye die Disposition des Köllner Vertrages**; — wir werden ihn bald die Sprache ändern und sich selbst widersprechen hören.

Freylich mußten auf solche Weise die evangelische Sulzbacher die **Helfte ihrer Kirchenintraden** abgeben; allein der damalige nutznießliche Herr von Sulzbach, der noch protestantische Pf. **Christian August** war damit zufrieden, und hatte gute Ursachen es zu seyn; — die damals lebende evangelische Sulzbacher waren so klug und gaben willig die **Helfte** weg, um nicht das **Ganze** zu verlieren, welcher Gefahr sie gewiß ausgesetzt waren, wie oben Seite 27. gezeigt worden ist; und die heutige evangelische Sulzbacher sollten froh seyn, daß ihre Voreltern so weißlich gehandelt haben.

Sie geniesen heut zu Tage der ihnen gebliebenen **Helfte der Kircheneinkünften** sicher und ruhig; von einer **Sperrung** oder **Kränkung des Genusses** ist nichts bekannt; es kommt aber auch Nichts in der sulzbachischen Schrifte davon vor: es ist mithin schwer zu errathen, was dessen Verfasser mit dem oben Seite 43. sub Lit. i.) angezogenen Satze habe sagen wollen.

§. XXXIV.

Ganz sonderbar und auffallend ist ad k), was er weiter vorgebracht hat. **Kein Wörtlein steht in dem Köllner Vergleiche von Versetzung der sulzbachischen Regierung nach Neuburg — von Besetzung der Civilstellen mit Katholi-**

schen:

schen: — Also! — Die Schlußfolge hat zwar der sulzbachische Schriftsteller weglassen; es kann aber keine andere als diese seyn, wenn Er etwas hat sagen wollen: **also darf beides auch izt nicht geschehen.**

Allein wie erbärmlich ist dieses Räsonnement! — Im Jahre 1652. dem Entstehungsjahre des Köllner Vergleichs, war **gar keine** eigentliche Regierung in Sulzbach; sie war für das Sulzbachische **in Neuburg**, an den Hoflager **des alleinigen** Landesherrn von Sulzbach, und blieb bis ins Jahr 1656. da, in welchem Jahre **erst** die Landeshoheit an den **Pf. Christian August** abgetreten worden ist: es war also ganz natürlich, daß man in dem Köllner Vergleiche kein **Wörtlein** von Versetzung eines **Undings** nach Neuburg redete.

Es stehet auch kein **Wörtlein** darin, daß die Civilstellen mit Katholischen besetzt werden sollen! — Abermal natürlich: die beide hohe Contrahenten wusten gar wohl, daß, nach einmal eingeführten Simultaneo, dem Regenten ohnehin freistehe, mit solchen Subjekten, ohne Rücksicht auf Religion, seine Stellen zu besetzen, welche Er seines Zutrauens würdiger hielte; und darum wollten Sie über diesen Punkt kein unnützes **Wörtlein** in ihren Vergleich setzen. — Ohnerachtet dieses klugen Stillschweigens besetzte doch **Pf. Christian August** selbst, nach Absterben seiner evangelischen Räthen und Dienern, ihre entledigte Stellen **von Zeit zu Zeit** mit katholischen Subjectis (dies sagt der sulzbachische Schriftsteller selbst (Sehe oben Seite 9) Es muß also dieser Herr eingesehen haben, daß das Stillschweigen des von Ihm miterrichteten Köllner Vergleiches über diesen Punkt Ihm die Hände in Besetzung seiner Dikasterien nicht im geringsten binde.

Nehmen

Nehmen wir aber für einen Augenblick just das Gegentheil dessen an, was der sulzbachische Schriftsteller hier gesagt; setzen wir den Fall, es stünde in dem Köllner Vergleich ausdrücklich: **die sulzbachische Regierungs-Kanzley soll niemal nach Neuburg versezt werden; keine Civilstelle soll mit einem katholischen Subject besezt werden;** — Was würde der Erfolg davon seyn? würden seine izt regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern die sulzbacher Regierung nicht anderst wohin versetzen, und ihres Dikasterien mit Katholischen besetzen können?

Ich behaupte, daß Sie beides, auch in dieser Voraussetzung, zu thun berechtiget wären. Denn nebst dem, daß in dem Köllner Vergleiche ausdrücklich versehen ist, daß er nur auf die Lebenstage der beiden Paciscenten errichtet worden seye; nach ihrem Tode aber ihre Nachfolger keines weges verbinden solle (Sehe Seite 37); so giebt es noch wichtige Staatsgründe, welche meine Behauptung erweisen. Ich will sie für izt nicht ausführen; es soll dies an einem mehr geeigneten Orte geschehen. Hier mache ich nur diese Bemerkung: wenn auch aus einer positiven Disposition des Köllner Vergleiches zu Günsten der evangelischen Sulzbachern Nichts gefolgert werden könnte; — was läßt sich doch aus dem Stillschweigen dieses Vertrages herausvernünfteln? —

§. XXXV.

Der Köllner Vergleich, und das nach ihm ins Sulzbachische eingeführte Simultaneum, gefallen, wie wir gesehen haben, dem sulzbachischen Schriftsteller nicht; Er geht aber weiter, und behauptet,

1) Die-

1) dieser Vergleich werde offenbar verletzt und das darauf beruhende Simultaneum **alterirt** und **umgestossen**, 1) wenn der katholische Religionstheil den evangelischen Theil **verdrängen und unterdrücken**, — ihn seiner gleichen Gerechtsamen entsetzen, oder ihn im Besitze und Genusse seiner rechtmäsigen Hälfte **von sämmtlichen Kirchengütern und geistlichen Stiftungen** hindern und stöhren wollte; 2) wenn alle und jede gerichts- und bürgerliche Dienststellen blos mit katholischen Subjectis besetzt, und die Evangelischen davon ausgeschlossen werden; weil — ein reichsgesetzmäsig **evangelisches** Land, — **wie Sulzbach**, — durch den Köllnischen Vergleich kein katholisches Land werden sollte, auch nicht geworden ist; — und **weil** in *Simultaneo* **Vermög des Begriffes der Parität und seiner wesentlichen Eigenschaft beeden Theilen** *paria jura* **competiren.** So sagt der sulzbachische Schriftsteller §. 2. seiner Schrift Seite 5.

§. XXXVI.

In diesen gedrängten Sätzen der sulzbacher Schrift liegt abermal gar viel Wahrheitwidriges und ganz schief angebrachtes. Wir wollen es untersuchen, und zwar mit seinen Untersätzen anfangen: denn, wenn diese abgefertigt sind, fällt sein Vordersatz von sich selbst. Also

Ad 1) Hierin pflichte ich dem sulzbacher Schriftsteller bei, daß der Köllner Vergleich verletzt, und das nach ihm **eingeführte** Simultaneum *) alteriret und umgestossen werden würde, wenn der katholische

*) Der Ausdruck des Verfassers **das auf den Köllner Vergleich beruhende** Simultaneum ist unächt: das Simultaneum **wurde** zwar

lische Religionstheil den evangelischen **verdringen** und **unterdrücken** wollte; — Allein es kommt darauf an, ob dies wirklich, und besonders durch die Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der Oberpfälzischen geschehen seye, oder noch geschehe? — weil der sulzbachische Schriftsteller dieses hier nicht behauptet, will ich mich bei dieser Stelle izt nicht länger aufhalten. Er redet in der Folge von diesem Gegenstande etwas lauter; und ich werde ihm dort nachdrücklich antworten.

Auch hierin hat Er recht, daß gegen den Köllner Vergleich wäre, wenn die Evangelischen ihrer gleichen Gerechtsamen **entsetzt** würden; wenn sie in dem Besitze und Genuß der ihnen privativ gehörigen Kirchengütern und lutherischen Stiftungen, wenn sie in dem Besitz und Genuß ihrer rechtmäsigen Hälfte NB. **an den Einkünften** der übrigen nicht abgetheilten Kirchengütern gehindert oder gestöhrt würden. Wie kömmt es aber, daß der Verfasser hier behauptet, **die Evangelischen müßten die Helfte von sämmtlichen Kirchengütern und geistlichen Stiftungen haben?** — Sollten etwa **alle** Kirchengüter selbst, **alle** frommen Stiftungen gehörige Grundstücke, **alle** ausgeliehene Kapitalien 2c. in zwey gleiche Theile abgetheilt, und davon die Helfte den Evangelischen, **als ihr Eigenthum**, mit welchem sie nach Belieben schalten und walten könn-

---

nach dem Köllner Vergleiche ins Sulzbachische **eingeführt**; beruhet aber nicht auf ihn, weil er die Nachfolger seiner Paciscenten nicht binden konnte und sollte. Es beruhet auf den Willen der Nachfolger in der Regierung Sulzbachs, welche das Simultaneum so gelassen haben, wie es der Köllner Vergleich bestimmt hat.

könnten, eingehändigt werden? — Davon sagt aber der köllnische Vergleich auch **kein Wörtlein**; nach ihm sollen die Fonds in einer Masse bleiben, und **nur die Einkünften davon sollen** quartaliter unter beiden Religionsgenossen zu gleichen Theilen vertheilt werden: (Seite 37) Hat doch dies der Verfasser selbst gesagt und eingestanden (Siehe oben Seite 44) — Warum ändert Er also hier die Sprache? Wie doch die Leidenschaft einen Menschen so vergeßlich macht, daß Er jenem förmlich widerspricht, was Er in dem nämlichen Abschnitte vor 13. Zeilen gesagt hat! —

§. XXXVII.

Auch hierin hat ihn seine Leidenschaft irre geführt, daß Er behauptet hat, **der Köllner Vergleich und das** *Simultaneum* werde alteriret und umgestossen, wenn alle und jede Gerichts- und bürgerliche Dienststellen blos mit katholischen Subjectis besetzet und die Evangelischen davon **ausgeschlossen** werden. *) Wie beweiset Er

*) Auch dieser Ausdruck ist unschicklich: wenn ein katholischer Landesherr in einem vermischten Lande zu den mehresten Stellen katholische Subjecta nimmt, so schließt er seine evangelischen Unterthanen deswegen nicht **aus**; sondern setzt nur in einer Sache, die von seiner Willkühr abhängt, ein grösseres Vertrauen auf seine Religions-Verwandte; so wie mehrere protestantische Fürsten mit ihren Glaubensgenossen thun. — Das heißt im rechten Sinne die Katholischen **ausschliessen**, wenn man z. B. in einer vermischten Stadt einen katholischen Maurergesellen nicht einmal zum Meisterrecht lassen will, aus dem nichtigen und Friedensschlußwidrigen vorgeben, daß im Normaljahre 1624. kein katholischer Mau-

 baun

dann diesen Satz? Mit zwey wichtigen Gründen: 1) weil ein reichsgesetzmäsig **evangelisches** Land, wie **Sulzbach**, durch den Köllnischen Vertrag kein **katholisches** Land werden sollte; und auch nicht geworden ist. — 2) weil *in Simultaneo*, **vermöge des Begrifses der Parität und seiner wesentlichen Eigenschaft beeden Theilen** *paria jura competiren.*

Wir wissen also itzt, warum der sulzbachische Schriftsteller gleich in der ersten Zeile seines Werkes, **Sulzbach ein evangelisches Erbfürstenthum** genennt habe; Ich hab schon darauf geantwortet und erwiesen, daß **Sulzbach** nie in wahrem Verstande ein evangelisches Fürstenthum gewesen seye; (Siehe Seite 15. bis 25. den Beweiß, daß ihm das Normaljahr nicht zu statten komme) — und daß es heut zu Tage gar nicht ein solches seye (Seite 12.) Durch den Köllner Vergleich wurde es zwar kein **ganz katholisches**, aber auch kein **ganz evangelisches** Land; es wurde durch das eingeführte Simultaneum, und ist noch, ein **vermischtes** oder in **Religionssachen simultanisches** Land. Der erste Beweiß des Verfassers

---

rermeister in der Stadt war. — Es werden doch dem Verfasser die Acta in Sachen des katholischen Maurergesellen Myller wider die Maurergeschworne und dem Magistrate zu Frankfurt sammt dem Mandato des Kaiserlichen und Reichskammergerichts von 1767. De non contraveniendo dispositioni Pacis osnabrugensis, neque implorantem propter professionem religionis catholicæ ab edendo artis specimine & interim operis bœthorum repellendo, potius sententiam die 27. August. 1765. latam cassando bekannt seyn? — Er kann sie in den neuesten Staats-Actis Tom. VII. Cap. 3. finden.

sers enthält also, wenn ich schulmäßig reden darf, petitionem principii, und beweißt Nichts.

§. XXXVIII.

Nun zu seinem zweiten Beweiß, daß das Simultaneum alteriret und umgestossen werde: wenn die Gerichts- und bürgerliche Dienststellen nur mit Katholischen besetzt werden; „**weil in *Simultaneo*, vermög des Begriffes der Parität und seiner wesentlichen Eigenschaft, beeden Theilen *paria jura* competiren.**“

Es scheint, der sulzbachische Schriftsteller habe nicht einmal einen ächten Begriff von dem Simultaneo diversarum religionum exercitio, oder wolle ihn nicht haben, da er dieses mit **Parität** zwischen zerschiedenen Religionsverwandten verwechselt. Es ist unter beiden ein wesentlicher Unterschied. Es gibt Orte von vermischter Religion, in welchen nicht nur beide Religionstheile ihre Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Güter und Einkünften, offentliche Religionsübung haben; sondern in welchen auch alle Raths- Verwaltungs- und Kanzleistellen, ja sogar die niedrige Aemter, mit gleicher Anzahl katholischer und protestantischer Subjekten, nach Grundgesetzen und feierlichen Verträgen, besetzet werden **müssen**: und in solchen Orten ist **Parität**, oder vollkommene **Gleichheit** zwischen beiderlei Religonsverwandten; und darum heißt man sie auch **Paritätisch**. Das Simultaneum religionis exercitium hat keinen so weit ausgedehnten Begriff. Sein Wesentliches besteht darin, daß zerschiedene Religionen in einem Orte ihre ruhige, offentliche Uebung zugleich, oder miteinander, haben. Zu diesem ist nothwendig, daß beide Religionen ihre Kirchen, Freudhöfe, milde Stiftungen, Kirchendienere, Schullehrer, und zu deren

ren Unterhalt hinlängliche Einkünften haben; — **bis hieher competiren beeden Theilen** *ex Simultaneo paria jura*, damit ich mich des Ausdruckes des Verfassers bediene; — Die Weise aber, wie und in welcher Maas die Kircheneinkünften, oder auch die Güter selbst, unter die zerschiedenen Religionsverwandten ehdeme getheilt worden sind, und noch getheilt werden, **ist zufällig**, und wird gemeiniglich durch Verträge oder Herkommen bestimmt; — Von Besetzung der Civilstellen, von politischen Verfügungen liegt **gar Nichts** in dem Begriffe des Simultanei, und wer an **simultanische Religionsübung** denkt, dem fällt von weltlichen Stellen und Bedienungen **Nichts** ein, und kann ihm Nichts einfallen, wenn er recht denkt, und sich nicht einen falschen und zuweit ausgedehnten Begriff des simultanei geflissentlich machen will. **Der sulzbachische Schriftsteller hat also bis hieher weder aus dem Köllner Vergleiche, weder aus der Natur des eingeführten** *Simultanei* **erwiesen, daß im Sulzbachischen eine eigene, und zwar wenigstens zum Theil mit protestantischen Räthen besetzte Regierung seyn müsse.**

§. XXXIX.

Sehen wir nun, ob Er in der Folge glücklicher seye. In seinem 3. §. sagt Er, daß auch nach eingeführtem Simultaneum unter **Pf. Christian August** die evangelischen Kanzleiglieder, die Ober- und Unterbeamte in ihren Posten und Funktionen verblieben seyen; — daß aber nach dem Ableben der Protestanten diese Stellen mit katholischen Subjekten **von Zeit zu Zeit** besetzt worden seyen.

Beydes war ganz gut. Natürlich war, daß der im Jahre 1652. bei eingeführtem Simultaneum, noch protestantische **Pf. Christian**

August

August seine wenige Civilstellen (keine Regierung hatte Er nicht, nach dem, was oben Seite 8. u. 9. erwiesen worden ist) mit Personen seiner Religion besetzt ließ. Wir haben schon oben Seite 9. 13. und 14. einiges davon gehört, und werden in die Folge sehen, welche Wirkung auf die Nachfolger in der Regierung solche Thatsachen eines regierenden Herrn hervorbringen. Wie aber seine, nach dem Jahr 1656. wahrhaft errichtete Regierung bei seinem Hintritte bestellt gewesen seye, zeigt die Beilage Lit. K.

Pf. Christian August, auch nachdem Er zur katholischen Religion zurückgetreten war, dachte für seine protestantische Unterthanen gut (und dies thut jeder wohldenkende Landesherr; nur leidet Er nicht überspannte Forderungen; und Er kann sie nicht leiden) — und daher, sagt der sulzbachische Schriftsteller, **rieth** Er, und **empfahl** seinen Nachfolgern **aus Staatsgründen, zu ihrem und der Unterthanen Besten** seine Verfahrungsart, welche darin bestand, **daß Er seine sulzbachische Regierung mit katholischen und protestantischen Räthen besetzt hat.** Zu dessen Bestärkung zieht der sulzbachische Schriftsteller aus dem Testamente dieses Pfalzgrafen vom 2. May 1605. den fünfzehnten Punkt aus. Ich hab ihn in der Beilage Lit. L. abdrucken lassen, damit dem Leser, der etwa die sulzbacher Schrift nicht besitzt, auch jenes bekannt werde, was dessen Verfasser für sich angezogen hat.

Was ist nun der Innhalt dieses Testamentsauszuges? **Pf. Christian August überläßt** seinen **katholischen Erben und** *Successoren*, ob Sie seinen methodum (die Hofrathskanzlei und andere Civieldienste mit Subjecten von beiderlei Religion zu besetzen) **continuiren wollen**; — **recommendirt** und **rathet** es Ihnen

nen an; — will ihnen aber **kein Ziel setzen und Nichts vorschreiben**, auf wen sie etwa ihre Confidenz mehr oder weniger zu setzen vermeinen; will aber, ernstlich in seinem **Testamente**, daß wenn seine Erben und Successores die Hofrathskanzley **mit gar keinen**, oder nach der Zahl der katholischen nicht zulänglichen Räthen der A. C. (damit in Religionswesen die vota nach dem stilo imperii obschon numero imparia doch pondere æqualia seyn könnten) besetzen **wollten** oder **würden**, so sollten dieselbe schuldig und gehalten seyn, ein besonderes protestantisches Consistorium aufzurichten, vor welchem, ohne Einmischung katholischer Assessoren, die Religions- und Consistorialsachen verhandelt und abgethan werden sollten.

Es ist zwar bekannt, durch welche Schleichweege und Kunstgriffe jene Evangelischen, welche den zur katholischen Religion übergetretenen Pfalzgrafen **Christian August** damals in Sulzbach umgaben, dieses Testament herausgelocket haben; Sie wußten es sogar so weit zu bringen, daß der ehrwürdige Greis, **Pf. Christian August**, mit dem Gedanken umgienge, gegen seinen Erbprinzen eine **Executorschaft** (ist der Ausdrück des **Pf. Theodors** in seiner Urkunde sub Lit. E.) zu veranstalten. Allein ich will hier nicht untersuchen, wie weit ein regierender Herr seine Nachfolger, welche die Nachfolge in Land und Leute nicht seinem guten Willen, sondern pacto & providentiæ majorum zu verdanken haben, welche keine Testaments- sondern **Blut- und Geburtserben** sind, durch seinen letzten Willen in Regierung **ihrer** Landen, in Bestellung **ihrer** Dikasterien verbinden könne; ich werde diese Frage beantworten, wenn ich bald von der Regierung Pfalzgrafens **Theodor** reden werde. Für itzt ist genug, zu bemerken, daß wenn der gelieferte Testamentsauszug auch für die Nachfolgere verbindlich wäre, sich daraus ergeben würde, 1)

daß diesen frey stünde, **gar keinen oder einige** Evangelische in ihre Regierungen zu nehmen; 2) daß aber die sulzbachische Protestanten ein forum haben müßten, vor welchem ihre Religions- und Consistorial-sachen abgehandelt würden. Es kommt also darauf an, ob dieselbe wirklich ein solches haben oder nicht, und dies sehen wir gegen Ende dieser Schrift.

Es hat also der sulzbachische Schriftsteller abermal in seinem 3. §. weder durch die Handlungen des Pf. Christian August, weder durch dessen testamentarische Verfügung Etwas für seine vorgebliche Beschwerde erwiesen.

§. XL.

In dem 4. §. seiner Schrift rühmet Er die Absicht des **Pf. Christian Augusts** an, „daß er seine evangelische Unterthanen durch das eingeführte Simultaneum nicht **unterdrücket**, oder **nach und nach** extirpirt, sondern vielmehr **auch in diesem** *Simultaneo* bey ihren durch den westphälischen Frieden erlangten Befugnissen Rechten und Besitzungen ungestöhrt erhalten, und gegen alle **Bedrükungen und Beeinträchtigungen**, von welcher Art sie seyen, und von wem sie immer geschehen mögten, für allzeit befestiget und geschützt wissen wollte" zu dessen mehrerer Bestärkung, und, wie Er sagt, **überzeugenden** Beweiß setzt Er aus dem obangezogenen Testamente **Pf. Christian Augusts** eben jene Stellen hin, welche sich unter den Beilagen dieser Schrift Lit. M. vorfinden.

Im Wesentlichen will und wünscht dieser Fürst, daß Gott die Herzen aller seiner Unterthanen, so wie Er seines erleuchtet hatte, re-

gieren und erleuchten möchte, damit sie die Wahrheit begreifen und erkennen; alle eines Sinnes werden, Trennungen und Spaltungen renunciren möchten. Da dies nicht leicht zu hoffen, sollen **die Gewissen nicht gezwungen**; Niemands zeitliche Wohlfahrt gestöhret; Wort und Treue gehalten, jedem sein Recht, Fried und Einigkeit beibehalten, und was diesem zuwider, unterlassen werden. — Dieser Pfalzgraf sagt alsdann weiter; er habe in seiner Jugend, zu Gunsten der Evangelischen, die Restitution von 1649. und 50. zwar bewürket; nachgehends aber (im Jahre 1652.) mit **Consens und Einstimmung** *) seiner Landesstände das Simultaneum catholicæ religionis exercitium und zwar nur auf Lebszeiten der beeden Contrahenten eingeführt; — dabei aber seinen Landständen die Versicherung gegeben, daß **ausser ersagter** *introductione simultanei*, **sie in Religionssachen weiter nicht mehr graviret werden sollen**; — **Er befiehlt** auch seinen Erben und Successoren väterlich und ernstlich, daß ~~sie~~ seine protestantische Unterthanen **an ihrer Gewissensfreyheit, unumschränkten Religions Exercitio, und anderen durch den Friedensschluß und Restitution erlangten, auch von ihme bei Introducirung des** *Simultanei* **ungekränkt zu erhalten stipulirten** *Juribus* **in keine Weise nimmermehr beeinträchtiget werden sollen**. — Sollte dieses aber geschehen, so solle seinen protestantischen Unterthanen frey stehen, sich der in dem instrumento pacis vorgeschriebenen Rechtsmitteln gegen die turbatores zu bedienen; — sie sollen **an ihre zu Introducirung**

*) Dieses Angeben des Pfalzgrafen selbst bestätigt, was ich oben Seite 42 von der gültigen Einführung des Simultaaei in das Sulzbachische gesagt hab.

rung des *Simultanei* gegebene **Einwilligung** nicht mehr gebunden, sondern die Sache lediglich in den Stand, wie solche *a.* 1624, und *eo ipso tempore introducti Simultanei* gewesen, zu setzen, allerdings berechtiget seyn. — Endlich versieht sich auch der Pfalzgraf zu seinen protestantischen Unterthanen, daß, wenn sie bey **ungekränktem** *Simultaneo* gelassen werden, sie auch **ihres Orts** in dem *Negotio Religionis* sich **aller Bescheidenheit** gebrauchen werden; — wozu sie dann auch angewiesen werden.

§. XLI.

Also wieder ein Auszug aus dem Testament des Pf. **Christian Augusts!** — Ich halte mein Wort, welches ich Seite 54. gegeben hab, und untersuche, wie weit solche testamentarische Verfügungen oder Handlungen eines Fürsten seine Nachfolger verbinden können: — Für itzt nur einige Anmerkungen: Pf. **Christian August** redet in diesen Testamentsauszügen von der, von ihm nachgesuchten Possession des Normaljahres 1624. — Von der von ihm selbst betriebenen vermeintlichen Restitution von 1649; — und dies war ganz natürlich: — Hätte Er wohl selbst, umlagert von Protestanten, seine mislungene Versuche, — in seinem Testamente — am Ende seines Lebens — eingestehen sollen? — Dies ließ sich nicht thuen. —

Nimmt man alles, was dieser Fürst in seinem Testamente **wünscht**, zusammen, so lauft es dahinaus, die katholische und evangelische Sulzbacher sollen in dem einmal eingeführten *Simultaneo utriusque religionis exercitio* niemal gekränkt werden. — Der Untersatz ergiebt sich also nicht aus diesen Testaments-

Auszügen; sondern es muß erst erwiesen werden: **ob die heutige evangelische Sulzbacher würklich, nach dem eingeführten** *Simultaneo*, **gekränkt** seyen? —

§. XLII.

Wir gehen abermal in der sulzbacher Schrifte weiter. In derselben 5ten und 6ten §. liefert ihr Verfasser eine dem lutherischen Superintendenten unterm 2ten May 1704, vom **Pf. Christian August** zugefertigte Instruction; — und jene zwar schon von ebendemselben verfaßte, aber zurückgenommene, Instruction für das ins Stecken gerathene lutherische Consistorium, wovon wir oben Seite 10. schon gehört haben. Beide wichtige Auszüge sind in den Beilagen Litt. N. & O. zu lesen.

Es lohnt der Mühe nicht, sich dabey aufzuhalten: **Pf. Christian August** will auch in beyden diesen Fertigungen, wie in seinem nachher errichteten Testamente, nicht, **daß das** *Simultaneum* **zum Nachtheile seiner protestantischen Unterthanen alterirt und ausgedehnt werden** solle. *) — Es kommt demnach wieder alles auf den Untersatz an: **ob dies wirklich geschehen** seye? — Zudeme wozu nutzen eine dem Superintendenten **ehemal** gegebene Instruction? — eine für ein, nie zu Stand gekommenes, lutherisches Consistorium zwar gefertigte, aber wieder zurückgenommene, Instruktion?

*) Was auch hierin von dem Instrumento pacis, und der Restitution von 1649. vorkommt, war ein irriger Begriff dieses Pfalzgrafen, wovon schon das nöthige im vorigen Abschnitte gesagt worden ist.

tion — Was beweisen sie anderes, als daß **Pf. Christian August** es so habe machen wollen? — Wird dadurch — durch dieses **Wollen und nicht erfüllen** — der evangelische Religionsstand im Herzogthume Sulzbach *assecurirt*?

§. XLIII.

Wir kommen nun mit dem sulzbachischen Schriftsteller in seinem 7. §. zur Regierung des Pfalzgrafen **Theodor**. Von diesem sagt Er, was wir schon oben Seite 10. gehört haben, daß Er den Gedanken seines Herrn Vaters, ein besonderes evangelisches Consistorium in dem Sulzbachischen zu errichten, zwar hintertrieben; dafür aber jene **Versicherung** seinen protestantischen Unterthanen ausgestellt habe, welche in den Beilagen zu dieser Schrift sub Lit. E. ersichtlich ist; und welche der Verfasser der sulzbachischen Schrift ganz eingeschaltet hat. Der aufmerksame Leser wird den Inhalt dieser Urkund darin finden, daß **Pf. Theodor** seinen lutherischen Unterthanen zugesichert habe 1) daß nach seinem Regierungsantritt, wie unter der Regierung seines Herrn Vaters, dieselbe **bey ihrer Gewissensfreiheit** unperturbiert, und gesichert seyn und bleiben sollen; 2) daß Er dem löblichen Exempel seines Herrn Vaters, in Bestellung der Hofrathskanzley, folgen wolle; 3) daß auch unter seiner Regierung **die simultanische Religion und derselben Gebrauch** *) ungekränkt

*) Der Verfasser behauptet, in der auf der 17ten Seite seiner Schrift untersetzten Note, daß der ungekränkte Gebrauch der protestantischen Religion im sulzbachischen Herzogthume sich **unläugbar und nothwendig auf den ganzen** *Statum politicum & civi-*

kränkt erhalten werden solle. 4) Er macht sich anheischig, wenn Er zur Regierung käme, wenigstens zwey lutherische Räthe und einen lutherischen Protokollisten anzustellen und zu unterhalten, *) vor welchen

---

lem . . . erstrecke; — daß politische **Kränkungen** und bürgerliche **Bedrückungen** auch zugleich als Bedrückungen der **Religion** und als Kränkungen *in usu religionis* angesehen werden **können** (aber doch nicht **müssen**.) Zum Beispiele solcher **Religionskränkungen** bringt Er die Ehedispensen im 4. Grade der Blutsfreundschaft — die Zurücksetzungen und Ausschliessungen der lutherischen, **wegen ihrer Religion**, vor. Auf diese besondere Religionsbeschwerden folgt die Antwort ad §. 12. der sulzbacher Schrift. — Hier ist nur anzumerken, daß, was in der sulzbacher Note enthalten ist, der Eigendünkel seines Verfassers seye, weil in der Urkunde Pf. Theodors, welche er durch diese lichtvolle Note erklären und commentiren wollte, **Nichts** von all deme, was Er sagt, enthalten ist.

*) Hier macht der sulzbachische Schriftsteller in der, Seite 18. seiner Schrift, untersetzten Note abermal den *Commentator* der Urkunde **nach seinem Kopfe**, und sagt: diese Urkund zeige, daß zu Sulzbach eine **eigene** Landesregierung seyn und **perpetuirlich** bleiben müsse; — Es seye nur die Frage circa modum gewesen, damit ja nicht der *Usus* (zweifelsohn des *Simultanei*) gekränkt würde; — Nun habe dann Pf. Theodor — **auf alle künftige Zeiten** (konnte er dies? gleich folgt die Antwort) zugesichert, daß die sulzbachische Regierung **jedesmal** wenigstens mit zwey evangelischen Räthen und einem capablen Protokollisten, (der sulzbachische Schriftsteller tauft ihn, wahrscheinlich wegen mehreren Einkünften, — oder anderen verstickten Ursachen — zum Regierungs Sekretär, — ei-

welchen und übrigen unseren Räthen, sagt er, *) die Consistorial Casus nach protestantischen Consistorialrechten ventiliert und trak-

genmächtig — um) besetzt werden solle. — Und zieht daraus den bündigen Schluß, daß mithin, durch diese Urkund, die bündigste Versicherung einer jedesmaligen simultanischen Besetzung der sulzbachischen Landesregierung vom Pfalzgrafen Theodor gegeben worden seye. — Und zwar, sagt Er in seiner Note S. 19. sollen die protestantischen Räthe nicht nur Consistorial-sondern auch frequentirende Regierungsräthe mit Sitz und Stimme auf immer und zu allen Zeiten seyn und bleiben. —

Ich sage über diesen Commentar der Urkund Pfalzgrafen Theodors Nichts. Der Leser soll und wird darüber urtheilen, wenn ihm beliebt, weiter fortzulesen.

*) Also auch vor den andern katholischen Räthen! — Ich bitte diese Stelle zu bemerken. — Was aber der sulzbachische Schriftsteller, in seiner, Seite 19. diesen Worten beygesetzte Note, daraus folgern will, ist auffallend. Er sagt, durch eben diese Stelle seye den sulzbachischen Protestanten zugesichert worden, daß ihre zwey Räthe in dem Hofrathscollegio nicht nur Consistorial- sondern auch Civil- und wirkliche, Sitz und Stimm führende Regierungsräthe seyn; und diese doppelte Verhältniß Regiminis & Consistorii nicht blos eine Zeitlang sondern auf immer dauern solle. — Folgt dies aus der Stelle? — Der Wortverstand bringt dies nicht mit sich: der wahre Sinn ist: vor den zween lutherischen Räthen, die ich, Pfalzgraf Theodor, — während meiner Regierung, — in mein Rathscollegium zu nehmen verspreche, und auch vor meinen übrigen katholischen Räthen sol-

traktirt werden sollen. Endlich und 5) sagt diese Urkunde, daß wenn beiderseitige Religionsverwandte, im Sulzbachischen, in ihrem freyen Religions-*Exercitio* graviert werden sollten, sie zu den hohen Agnaten seines Hauses, von ihrer respecktiven Religion, ihren Recurs nehmen und sie um abhilfliche Maas, durch gut-und dienliche Weege gehorsamst bitten können.

§. XLIV.

Was beweist nun diese so hoch angepriesene Versicherung des Simultanei im Sulzbachischen? — Dieses soll ungekränkt bleiben. — Ich bin damit einverstanden. — Versichert aber diese Urkunde, und konnte sie versichern, daß je und allzeit eine eigene Regierung in Sulzbach seyn solle; daß auch evangelische Räthe mit Sitz und Stimme nicht nur in Consistorial- sondern auch in Civil- und Landsachen darin allzeit seyn sollen und müssen? —

Davon steht in der Urkund kein Wort: Pf. Theodor machte sich zwar einheischig, seine dermaleinstige Regierung jedesmal mit zween lutherischen Räthen und einen Protokollisten der nämlicher Religion zu besetzen; — aber daß dieses auch von seinen künftigen Nachfolgern geschehen solle und müsse,

dies

---

len die protestantische Consistorialia verhandelt und entschieden werden. Die Absicht der gegebenen Deklaration war auch nicht, und konnte es nicht seyn, diese lutherische Consistorialräthe für ewige Zeiten zu Civil, Sitz und Stimme habenden Räthen zu machen. Mein folgender Abschnitt liefert den Beweiß davon.

dies hat Pf. **Theodor** nicht versichert, und **konnte es nicht versichern** *) weil ihm wohl bekannt war, daß ein Regent seinen Nachfolgern ex pacto & providentia majorum, in der Weise, Land und Leute zu regieren, ihre Dikasterien zu besetzen, keine verbindliche, unabänderliche Regel vorschreiben könne, weil solche Umstände in der Folge eintretten können, welche eine Abänderung in dem ehmaligen Regierungs System, wo nicht nothwendig, doch räthlich machen.

§. XLV.

Nehmen wir aber auf einen Augenblick an, es stünde wirklich jenes in der Urkunde des Pf. **Theodors**, was ihr der sulzbachische Schriftsteller angedichtet hat; würden Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, kraft dieser Versicherung, würklich, nach geschehener Vereinigung des ehemal besonderen Herzogthums Sulzbach mit der obern Pfalz, **schuldig** und verbunden seyn, eine eigene Regierung in Sulzbach zu halten, und selbe mit zween A. C. Verwandten Räthen zu besetzen, welche nicht nur die evangelische Consistorialsachen besorgten, sondern auch in **Civil- und Landsachen Sitz und Stimme hätten**? — Ich antworte zuversichtlich: **Nein!** —

S.

*) Was der sulzbachische Schriftsteller Seite 18. am Anfang der untersetzten Note sagt: daß eine **eigene Landesregierung** zu Sulz bach seyn und **bleiben** solle, dies werde in der Versicherung Pfalzgraf Theodors als **ohnfehlbar gewiß und ungezweifelt** *sine omni formidine oppositi* voraus und zum Grund gesetzt — kommt abermals aus seinem Hirn. Aber solche Einfälle beweisen nichts, wenn die Absicht und der Inhalt der Urkund dies nicht zeigt.

So zerschieden und mannichfaltig die Meynungen der Rechtslehrer über die Frage sind; wie weit ein Nachfolger an die Handlungen seiner Vorfahrer gebunden seye? so stimmen sie doch darin überein, daß **die Regierungsweise** eines Regenten für seine Nachfolgere, besonders bey geänderten Umständen, keine stets verbindliche Norm, keine unüberschreitliche Richtschnur seye. Ein guter Regent muß stets das Wohl seiner Unterthanen vor Augen haben. Dies zu befördern, Land und Leute wohl zu regieren, ist sein grosser Endzweck, der Inbegriff seiner Regenten-Pflicht. Die **Weise**, dies zu erzielen, die Verwaltungsform, ist **zufällig**: und oft tretten solche Umstände ein, daß itzt einem Lande eben jenes zu Last fallen würde, was ihm in einer anderen Lage fürträglich gewesen ist. Und wollte man den Grundsatz aufstellen: daß in einem Lande die Regierungen itzt eben so eingerichtet und besetzt werden müßten, wie sie vor 80. Jahren waren; hieß dies nicht dem Willen eines Regenten ein eisernes Joch anlegen, und ihm sogar die Mittel aus der Hand reissen, den Nutzen seiner Unterthanen zu befördern? — Ich rede hier nur im allgemeinen, und glaube, daß die Wahrheit anschaulich seye: **die Regierungsweise eines Regenten ist für seine Nachfolger kein verbindliches Gesetz.**

§. XLVI.

Ich will mich bey der in vorhergehenden Abschnitte gemachten Hypothese nicht länger aufhalten, da, wie gesagt, die Urkunde Pf. **Theodors** selbst ausweiset, daß von Ihme jene Versicherung für **die Zukunft** nicht gegeben geworden seye, welche der sulzbachische Schriftsteller darin zu sehen glaubt.

Und

Und wie hätte Er nur auf diesen Gedanken kommen sollen? — Die Veranlassung zu der Versicherung **Pf. Theodors** war die ängstliche Furcht der protestantischen Sulzbacher, Er möchte, nach angetrettener Regierung, **eine Aenderung des eingeführten** *Simultanei* **zu ihrem Nachtheile vornehmen**; und deshalben suchten diese ein eigenes Consistorium, als Schutzwehre gegen dieses Schreckenbild. Um sie zu beruhigen, versichert Er sie, **daß Er keinen Gedanken davon habe, und haben werde**; — kein ganz lutherisches Consistorium will er zwar nicht; **versichert** aber, daß die protestantische Consistorialsachen **bei seiner künftigen Regierung** vor seinem Hofraths-Collegio ausgemacht werden sollen, worin Er zwei evangelische Räthe nebst einem Protokollisten derselben Religion, setzen wolle. — Was war also die Absicht dieser Versicherung? — **Seine protestantische künftige Unterthanen wegen dem Simultaneum und seiner künftigen Regierung zu beruhigen.** Von der **Zukunft** unter seinen Nachfolgeren war kein Rede, und konnte auch vernünftig keine seyn, weil keine Veranlassung dazu damals vorhanden ware.

Pf. Theodor hielt sein Wort, und sezte während seiner Regierung in sein Hofraths-Collegium auch protestantische Räthe zur Beschützung des Simultanei, zur Schlichtung der Consistorialsachen; — daß Er sie auch zu Sitz und Stimm habenden Räthen **in Civilsachen** machte, war keine Schuldigkeit von Ihme, weil Er es nirgends versprochen hatte. Es geschahe aus kluger Sparsamkeit, um nicht in einem aus 4 manchmal 5 Räthen bestehenden Collegio, neben den lutherischen **eigentlichen** Consistorialräthen, noch andere für die Civilgegenstände besolden zu müssen.

Hier tritt noch ein besonderer Umstand ein, den der geneigte Leser in dem Schemmate sub Lit. K. ersehen kann. Während der Regierung Pf. Theodors war das sulzbachische Hofraths = Collegium bald mit zween, bald nur mit einem lutherischen Rath besetzt, wie von 1708 bis 1712, wo Herr von Hund der einzige lutherische Rath war (denn der hochangerühmte Protestant Sperl war in diesem Zeitraume nur noch Hofrathssekretarius) — Es fühlte also Pf. Theodor selbst, daß ein Regent kein eisernes Lineal haben könne, nach dem er allzeit seine grade Linie ziehe; daß es bei Besetzung der Dikasterien gar oft auf Umstände und nöthige Auswahl der Subjekten ankomme.

Freilich machten die sulzbachischen Protestanten dem so gutgesinnten Pf. Theodor deswegen Verdruß, ja sogar ein Religions-*Gravamen* daraus, daß nicht zwei lutherische Räthe bei dem sulzbacher Hofraths = Collegio angestellet wären, wie Er für seine Regierungszeit versprochen hatte. Er verwies ihnen ihr undankbares und freches Betragen in einem Rescript vom 20ten September 1720, wovon einige Auszüge unter den Beilagen Lit. P. vorkommen; gab aber ihrem ungestümmen Begehren nach; — und so wurde der hochbelobte Sperl, in eben demselben Jahre, Hofrath zu Sulzbach.

Der unpartheiische Leser wird aus dem seither besagten von selbst den Schluß machen: Es ist gegen die Wahrheit, daß Pf. Theodor den lutherischen Sulzbachern eine Versicherung gegeben habe, daß auch nach seinem Absterben, unter seinen Nachfolgeren, eine eigene Regierung in Sulzbach seyn und bleiben; — und daß sie je und allzeit mit zween auch in Civilsachen Sitz und Stimm habenden lutherischen Räthen besezt seyn solle.

§. XLVII.

§. XLVII.

In dem 8ten Abschnitte seiner Schrift liefert der sulzbachische Verfasser jenes Rescript des **Pf. Christian Augusts**, welches meine Beilage Lit. F. enthält. Dessen Inhalt ist, weil sein Erbprinz **Theodor** einen Revers ausgestellt habe, er habe nie die Intention gehabt, und werde sie auch nicht haben, bei seiner künftigen Regierung, sie, die protestantische Sulzbacher, **in Uebung des eingeführten** *Simultanei* **und freyen Genuß alles dessen, so deme (dem** Simultaneo) **anhängig** *), **zu turbiren, zu hinderen oder zu beeinträchtigen, oder daß solches von anderen geschehe, zu verstatten, sondern alles in dem Stande, wie es der Religion halber bishero gewesen**, zu lassen und zu **erhalten**: — so glaube Er, es wäre durch diese Versicherung allen besorgenden Beschwernissen der Protestanten hinlänglich vorgebauet; und mithin die von ihnen **unterthänigst gebettene** **) Errichtung eines absonderlichen Consistorii weiters nicht vonnöthen.

 Dieses

*) Was dem Simultaneo religionis exercitio **anhängig** seye, ist oben Seite 51. gezeigt worden.

) Eine Bemerkung muß ich hier machen: wenn **Pfalzgraf Christian August die unterthänigst gebettene Errichtung eines besondern Consistorium gleich abgeschlagen hätte, wie Er gekönnt hätte, was wäre dann erfolgt? — **Pfalzgraf Theodor** hätte für sich keine Versicherung ausgestellt. — Und wo wären itzt die zwey lutherische Räthe? — wo die immerwährende Regierung in Sulzbach? — weil aber **Pfalzgraf Christian August** sich auf den Gedanken eines zu errichtenden Consistorii durch die schlaue Evangelische verleiten ließ; — weil dies seinem Erbprinze gefähr.

Dieses Rescript ist eine authentische Erklärung der von dem Erbprinzen **Theodor** ausgestellten Versicherung. Alles geht in dieser, wie in jenem, dahinaus: die lutherische Sulzbacher sollen der **Religion halber** unter der Regierung **Theodors** nicht gekränkt werden; das Simultaneum, und, was **ihme** anhängig, soll unverlezt beibehalten werden. — Zwei lutherische Räthe, sollen das gebettene absonderliche Consistorium ersetzen; und dadurch seyen sie sicher genug.— Aber von einer **allzeit** in Sulzbach bestehend sollenden Regierung; — von **beständig** aufzustellenden evangelischen Regierungsräthen in civilibus & politicis, die zugleich Consistorialräthe seyn sollten; — von dem vorgespiegelten ewigen nexu Regiminis & Consistorii steht in diesem Rescript so wenig eine Sylbe, als in der Versicherung des Pfalzgrafen **Theodors**, welche durch jenes bestättiget und erläutert worden ist. —

Und die gnädigste Assecuration beeder Pfalzgrafen Vaters und Sohnes nahmen die Landstände in einem unterthänigsten Memoriali dd. 31ten May 1708 gehorsamst an; jedoch, sagt der Verfasser Seite 22. seye dies **nur bedingsweise** durch diese Worte geschehen: „Da hingegen Euer Fürstliche Durchlaucht uns zuversichtlich nicht verdenken werden, wenn wir, im Fall keinesweeges vermutheter Contravention uns die aus dem instrumento pacis westphalicæ zukommende Befügnüsse, von denen wir aus unterthänigstem Respekt noch ferner in so weit noch gern zurücktretten, **so lang uns kein Widri-**
ges

gefährlich schien, und dieser, um es abzuwenden, für seine Regierung sie sicher stellte: — so muß bis zu ewigen Zeiten eine eigene Regierung in Sulzbach, und zwar wenigstens mit zween lutherischen Consistorial- und **wirklichen Regierungsräthen** besetzt seyn! — Wer wird das doch glauben? —

ges gegen oft ermeldte gnädigste Declaration zugemuthet wird, ausdrücklich vorbehalten.“

Wenn also Pf. Theodor seinen lutherischen Unterthanen, gegen seine gegebene Declaration Etwas widriges zugemuthet hätte, so hätten diese Versuchen können, ihre vermeintliche Rechten aus dem westphälischen Frieden gelten zu machen. Probieren ist ja Jederman erlaubt. — Aber zu was soll dann diese damalige Erklärung der sulzbachischen Landesstände izt dienen, da die Nachfolger des Pf. Theodors an seine Declaration, erwiesener massen, nicht gebunden sind? — Das Simultaneum wurde zwar von den Nachfolgeren dieses Pfalzgrafen eben so beibehalten, wie es unter ihm war, und es besteht noch in dem Sulzbachischen; wird aber den protestantischen Sulzbacheren Etwas wider die simultanische Religionsübung zugemuthet? — Dies muß seyn, wenn sie eine gegründete Religionsbeschwerde haben sollen.

§. XLVIII.

Zur authentischen Erläuterung und desto glaubwürdigeren Bestättigung mancher wichtigen, nur kürzlich berührten, Punkte über Restitution und Simultaneum, sagt der sulzbachische Schriftsteller in seinem 9ten §, verdient vorzüglichst der besonders merkwürdigen Religionsrevers des Pfalzgrafen Theodors, der vor seiner Vermählung im Jahre 1692, auf Veranlassung Pf. Pilipps, ausgefertigt wurde, noch ganz angeführt und nebst des Churprinzen Johann Wilhelms noch wenig bekannten bündigsten Religionsversicherung zum Besten der sulzbachischen Protestanten vom Jahre 1688 hiemit zuerst publicirt zu werden. Er läßt hierauf den Revers des Pf. Theodors in seinem 9ten und die Religionsversicherung des Churprin-

zen **Johann Willhelms** in seinem 10ten §. ganz abdrucken, und beschenkt damit das Publikum.

Damit auch meinen Leseren diese rare Urkunden nicht vorenthalten werden, will ich sie durch die Beilagen sub Lit. Q. & R. zum zweitenmal publiciren. — Und was ist ihr Inhalt? — **Pf. Theodor** sagt in seinem Revers: das Normaljahr 1624 komme Sulzbach zu statten? Allein hierin irrte Er sich: die westphälische Friedensunterhandlungen weisen das Gegentheil aus, wie wir oben Seite 15. bis 25. gesehen haben; — Es seie sein Herr Vater auch im Jahre 1649 restituiret worden; — Daß diese Restitution unvollkommen und widerrechtlich gewesen seie; und wenn sie auch von einigen Bestand gewesen wäre, sie dannoch dem lutherischen Wesen im Sulzbachischen kein fester Grund hätte seyn können, ist ebenfalls Seite 28. bis 33. gezeigt worden. Der Pfalzgraf fährt fort: Es habe nachmals sein H. Vater aus hochwichtigen tristigen Ursachen *) **mit nachgehends erfolgter Genehmhaltung und Einwilligung der evangelischen Landständen** das Simultaneum exercitium religionis catholicæ, nach dem Köllner Vergleiche, in seine Erbämter, **auf die Lebenszeit** der beiden Contrahenten eingeführt; — **Pf. Philipp** habe anfangs dagegen protestiret **), seye aber endlich in den Köllner Vergleich auch mit eingeschlossen worden; — dieser verlange nun, zur Sicherheit der Protestanten, daß Er **Pf. Theodor** vor seiner Vermählung eine Versicherung ausstelle, daß auch Er dem Recesse und gegebenen Versicherungen einstens nachkommen wolle. Er stellt also, für

*) Ich habe sie oben Seite 41. u. 44. angezeigt.

**) Von dieser vermeintlichen Protestation hab ich schon Seite 41. geredet.

für seine Person, eine Versicherung, in bester Form Rechtens, mit Verzicht auf alle Rechtswohlthaten, aus, und verheißt, wenn Er einst zur Regierung kommen sollte, all jenes getreulich zu erfüllen, was bey Einführung des *Simultanei religionis exercitii* bedungen, und den brüderlichen Vergleichen, Testamenten und Familiepakten gemäß seye *).

Der Inhalt der sub Lit. R. vorkommenden Erklärung des Churprinzen **Johann Willhelm** ist dieser: daß, wenn jemal das Sulzbachische dem **Pf. Philipp** anfallen sollte, Er, und seine eheliche Leibeserben eben dieselbe Rechten haben sollten, welche dem damaligen Inhaber der sulzbachischen Erbämtern **Christian August** zustunden; — in diesem Falle solle in dem sulzbachischen Antheile **die evangelische Religion jederzeit** *in statu quo* **ungekränkt und unperturbirt gelassen werden**; hingegen sollen auch die Katholischen in allem, nach eingetrettenem Anfall an Pf. **Philipp**, uneinbeträchtigt bleiben.

Ich bitte den geneigten Leser, nach Einsicht beeder Urkunden zu urtheilen, ob ich ihren Inhalt getreu angezogen habe. Was in beiden Urkunden den sulzbachischen Protestanten zugesichert worden ist, besteht ganz allein in diesem: **daß unter der Regierung Pf. Theodors, und auch beim Anfall an Pf. Philipp, die evangelische**

---

*) Diese Versicherung des **Pfalzgrafen Theodor** war für die sulzbachische Protestanten wichtig und nothwendig, weil Er an den Köllner Vergleich nicht gebunden war. Glück für Sie, daß Er sie ausgestellt hat. Für seine Regierung waren Sie sicher; — aber für die Zukunft dadurch nicht.

sche Religionsübung *in quo statu*, das ist: wie sie unter dem Pf. Christian August war, ungekränkt belassen werden solle *).

§. XLIX.

Der sulzbachische Schriftsteller legt nun in seinem 11ten §. die beide izt angezeigte Urkunden aus, und behauptet, daß unverkenntbar und in die Augen leuchtend seie, ihr Endzweck seie dieser, daß der evangelische Religionsstand *cum annexis* im Herzogthum Sulzbach in seinem damaligen *Statu quo* ungekränkt verbleiben solle, sowohl *quoad politica* als *ecclesiastica*; — und das für alle zukünftige Zeiten; — daß nach der Deklaration des Pf. Theodors die sulzbachische Regierung *quà Dicasterium* dem ganzen sulzbachischen simultanischen **) Lande zum Besten, als auch *quà Consistorium*, den evangelischen Unterthanen zum Besten, je und allzeit seyn und bleiben solle; — und daß diese Regierung in der Qualität als Consistorium all jenes, auf beständig leisten und bewürken solle, was ein protestantisches, von keinem anderen *Col-*

legio

*) Der Leser wird schon von sich selbst bemerken, daß in diesen beiden hochberühmten Urkunden von Regierung, von Besetzung der Civilstellen mit keiner Sylbe Meldung geschehe; — daß der status quo sich lediglich auf das Exercitium beider Religionen erstrecke.

**) Also kein evangelisches Land! wie er Seite 3. und Seite 5. behauptet hatte. Der Verfasser muß auf seiner 27ten Seite eingesehen haben, was ich in dieser Schrift Seite 12 gesagt hab, und woran Er zuvor, aus übertriebenem Religionseifer, nicht gedacht hat.

legio abhangendes unter dem Landesfürsten unmittelbar stehendes, *Consistorium* zu leisten und zu bewürken Beruf und Macht hat. — Wenn dies nicht geschähe, wenn eine Absönderung des *Consistorii* von der Regierung erfolge, so seye dieses der Deklaration des Pf. Theodors zu wider, welcher solche Separation für eine gefährliche und schädliche Neuerung angesehen habe.

Allein in welcher Urkunde steht doch all dieses? — In den beiden, in meinem vorgehenden §. XLVIII. nach ihrem Inhalt angezogenen Urkunden steht keine Sylbe von allem dem, was der sulzbachische Schriftsteller darin zu sehen glaubt. Der Leser kann sich leicht davon überzeugen, wenn ihm gefällig ist, diese Urkunden in den Beilagen Lit. Q. & R. einzusehen. Der ganze, heut zu Tage, auch in Religionssachen, so beliebte, durch diese Urkunden zugesicherte, *Status quo* besteht in deme, daß während der Regierung des Pf. Theodors, und auch bey dem Anfall an den Pf. Philipp die einmal in das Sulzbachische eingeführte simultanische Religionsübung in Nichts gekränkt werden sollte. — Aber von *politicis*, von einem auch mit evangelischen Räthen je und allzeit zu besetzenden *Dicasterio*, welches zugleich *Consistorium* sein solle, steht Nichts darin. Es ist auch unerheblich, daß Pf. Theodor die Absönderung des Consistorii von der Regierung für eine gefährliche Neuerung angesehen habe. Ihm schien es so, und nach den damaligen Umständen mit gutem Grund. — Se. izt regierende Churfl. Durchleucht halten nicht mehr für gefährlich und schädlich, wenn in dem Sulzbachischen die Kirchen- und Consistorialsachen vor einem anderen foro als einer in Sulzbach bestehenden eigenen Regierung, abgehandelt werden. Zeit und Umstände änderen sich: und man wird doch nicht auf

den Einfall gerathen, Seine Churfürstliche Durchleucht **Carl Theodor** müßte so denken, wie vor 80 Jahren **Pf. Theodor** gedacht hat? Er ist dieses eben so wenig schuldig; als zu handeln, wie dieser gehandelt hat.

§. L.

Bis hieher haben wir dem sulzbachischen Schriftsteller in Führung seiner Beweise, in Vorlegung seiner Urkunden, gefolgt. Wir wollen ihn auch in seinem 12ten §. hören. In diesem zieht Er aus seinen vorausgeschickten und vermeintlich wohl erklärten Prämissen diese Schlußfolgen *):

Wahrheit, evidente Wahrheit ist dieses, sagt Er Seite 28 seiner Schrift:

1) **Der so heilig zugesicherte Religions Zustand** *in statu quo*; **die theuerste Versicherung einer solchen jedesmaligen Regierungs-Constitution, wodurch ein** *Consistorium* **unnöthig werde; ein gewisser und sicherer Genuß** *Regiminis & Consistorii* **— soll den sulzbachischen Protestanten zu statten kommen; — Sie sollen Richter ihrer Religion, nahe, schleunige, unpartheiische Justiz, ohne vielen Zeit- und Kostenaufwand haben; dieses alles sollen sie, und ihre Nachkommen, ferner haben und mit furchtloser Sicherheit geniessen."**

Antwort: Wo steht dann all dieses? In welcher Urkunde? — Nicht im Köllner Vertrage, nicht in den beiden Urkunden des **Pf. Theodors**, wie ich oben Seite 52. erwiesen hab, und diese Urkunden

*) Ich will, da ich schon auf seine Gründe geantwortet hab, nur jedem dieser gewagten Sätzen ganz kurz antworten.

den selbst ausweisen; und wenn es wirklich darin stünde, wie doch nicht ist, so würde es die Nachfolger **Theodors** doch nicht verbinden, wie ich ebenfalls Seite 63 dargethan hab.

2) **Die evangelischen Landsunterthanen**, fährt der Verfasser fort, **sollen bey der sulzbachischen mit evangelischen Räthen besetzten Landesregierung in Justitzsachen und all übrigen gerichtlichen Handlungen einer unpartheiischen Justitzpflege desto zuversichtlicher sich getrösten können, da es ihnen an Richtern ihrer Religion nicht fehlen sollte.**"

Antw. Wo steht abermal, daß die sulzbachische Protestanten — **zu ewigen Zeiten** — **in Sulzbach** — **eine mit evangelischen Räthen besetzte Regierung** haben sollen und müssen? — Nur in der Einbildung des sulzbachischen Schriftstellers. Haben sie izt, nach Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen **keine unpartheiische Justitzpflege** mehr? — Von dieser zwar versteckten, aber frechen Behauptung will ich ein paar Worte reden, wenn ich von der itzigen Einrichtung im Herzogthume Sulzbach handeln werde.

3) **Die evangelischen Geistlichen**, sagt er weiter, **sollten** vi status quo, **ihre** *Immunitäten* **und Befreyungen, ihre Wohnungen und Pfarrgüter, und in der mit der Macht eines evangelischen** *Consistorii* **begabten Regierung zu Sulzbach ihr unverlierbares** *forum privilegiatum* **auf alle künftige Zeiten haben und behalten; — von dieser sollten jederzeit die Installationen und Inventuren bey evangelischen Pfarrern vorgenommen und die Schullehrer angestellt werden.**"

Antw. Dies heißt geschwätzt, wiederholet, und nicht erwiesen. Von der ewig zu Sulzbach seyn sollenden Regierung will ich nichts mehr sagen; ich hab die Nichtigkeit dieser Foderung schon zu Genüge erwiesen. Daß die evangelische Geistlichen auch bei der neuen Einrichtung im Sulzbachischen an ihren Güteren und gegründeten Rechten nicht im geringsten gekränket werden; — daß bei Installationen, Inventuren, Anstellung der Schullehrer izt wirklich ganz regelmäßig verfahren werde, wird sich veroffenbaren, wenn ich diese neue Einrichtung dem Leser vor Augen legen werde.

4) Die *Evangelici*, fährt er fort, sollten, wie *Catholici*, die Administrirung ihrer Kirchengüter und Stiftungen nach bisheriger Observanz ohne Verhinderung und Eingriffe behalten und führen, weil mit der freyen Religionsübung zugleich auch die freye Administration der zur Religionsübung *cum annexis* gehörigen Kirchengütern und milden Stiftungen genau und fest verknüpfet ist. — Die Rechnungen darüber sollten auf keine andere, als bisherige Art und Weise, revidiret und justificiret werden; — endlich, da die gleiche Abtheilung der Kirchengüter und Stiftungen das hauptsächlichste *Requisitum* des köllnischen Vergleiches und die erste Grundlage des *Simultanei* ist: so sollte in Ansehung der noch nicht abgetheilten Kirchengüter und Stiftungen solche Abtheilung nach Recht und Billigkeit geschehen."

Antw. Worin die so oft angezogene und hochgepriesene *Annexa* der simultanischen Religionsübung bestehen, hab ich oben

oben Seite 51. u. f. gezeigt. Die Grundabtheilung der Güter gehöret nicht darunter. Es ist auch gegen die Wahrheit, daß der Köllner Vertrag diese verordne, wie ich Seite 36. dargethan, und der sulzbachische Schriftsteller selbst eingestanden hat (Sehe Seite 43 u. f.): Genießen die protestantische Sulzbacher ihre schon eigene Güter ungestört, beziehen sie von den noch gemeinschaftlichen Gütern die Helfte der Einkünften richtig, wie wirklich geschieht; ist der an sich zufällige Modus die Kirchenrechnungen zu revidiren und zu justificiren, so eingerichtet, daß ihnen nicht der geringste Ueberdrang geschieht, wie bald erhellen wird: so wird dem, ohnehin nur auf Lebszeiten der beiden Contrahenten errichteten, Köllner Vertrage ein volles Genügen geleistet; das *Simultaneum* ist ungekränkt, und die aus noch nicht geschehener gänzlicher Abtheilung aller Kirchengüter abgeleitet werden wollende Beschwerde ist ein wahres Hirngespinst.

5) Und endlich sagt der Verfasser sollten alle evangelische Consistorialsachen einzig und allein nach protestantischen Grundsätzen entschieden werden, und in Ehesachen, bey Dispensationen in verbottenen Graden, keine andere als protestantische *principia & praxes* gelten: folglich dürfen keine Ehen im vierten Grade der Blutsverwandtschaft gegen neuburgische Eheordnung und gegen bisherige Observanz verbothen, noch deßwegen irgend eine Dispensation verlangt werden; und gleichwie der damalige *Status quo* so beschaffen war, daß Ehedispensationen mit den billigsten und geringsten Geldkösten erlangt wurden, so sollte auch in der Folgezeit, nach billiger Gelindigkeit, und nach den guten Beispielen anderer evangelischen Consistorien, dispensiret werden, damit

mit nicht *Evangelici deterioris conditionis*, als *Catholici*, wären."

§. LI.

Auf diese besondere, vermeintliche, Beschwerde muß ich etwas weitläufiger antworten. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn von höchster Landesherrschaft den protestantischen Sulzbacheren Etwas zugemuthet oder aufgedrungen werden sollte, welches gegen die augsburgische Confession, gegen die **Dogmen** der lutherischen Religion, liefe, sie dadurch gekränkt würden. Ich will hierin nicht einmal das Lieblingsaxiom der Herren Protestanten gelten lassen: Cujus est regio, illius est religio (**wem das Land gehört, dem gehört auch die Religion darinnen**). Nein! in **Glaubensartikeln** sollen sie nicht gestört werden.

Allein dies ist der Fall nicht, wenn ein Landesherr keine Ehe unter Blutsverwandten, auch bis im vierten Grade, ohne Dispensation, will gelten lassen. Seine protestantische Unterthanen werden dadurch nicht gezwungen, die Ehe, als ein Sakrament des neuen Bundes, anzusehen, wie solches die Katholische glauben. Keineswegs: sie können fortfahren, wenn sie wollen, die Ehe **als einen bürgerlichen Vertrag** zu betrachten. Aber eben deswegen wird dieser bürgerliche Kontrakt der Anordnung des Landesherrn nur destomehr unterworfen.

Wenn ein Landesherr durch Gesetze bestimmt, in welchem Grade der Blutsverwandtschaft seine protestantische Unterthanen ohne — oder mit Dispensation sich verehlichen dörfen, so tritt Er in doppelter Eigenschaft auf: als **Bischoff** seiner lutherischen Unterthanen modifizirt Er eine äusserliche, an sich wandelbare, Disciplinarsache, ohne ihrem

Glauben Gewalt anzuthun; — als **Landesfürst** bestimmt Er die Formalität und Fähigkeit, den bürgerlichen Ehekontrakt einzugehen.

Und in Ausübung dieser doppelten Befügnis sind für ihn die gelinde principia & praxes anderer evangelischen Consistorien keine verbindliche Norm. Er ist Herr, und kann das Beste seiner lutherischen Unterthanen, und **seines** Landes so besorgen, wie Ihm, nach reifer Ueberlegung, gut dünkt.

Es lehret die Erfahrung, wie häufig in manchem protestantischen Lande, weil die Ehe nur als ein bürgerlicher Kontrakt angesehen wird, die so schändliche als schädliche Vermischungen unter nächsten Blutsverwandten seien, weil ein willkürlich und leicht abzuschließender Ehekontrackt die vorgängige Schand, wo nicht ganz zudeckt, doch bey vielen bemändelt; oft stecken auch, besonders in simultanischen Ländern, geheime Absichten darunter (ich hoffe, man wird mich verstehen). — Wenn nun der Landesherr solchem Unfuge **aus Staatsgründen** dadurch abzuhelfen sucht, daß Er die Ehen unter Blutsverwandten nicht mehr willkürlich, sondern durch zu erholende Dispensation beschwerlicher macht: wer kann Ihm dies verdenken? — Ist Er nicht vielmehr darum zu loben? —

Die protestantische Sulzbacher haben insbesondere keine Ursache sich über diese landesherrliche Verordnung zu beschweren. Sie ist nicht neu und erst bey Versetzung der sulzbacher Regierung nach Amberg eingeführt worden. Da ich wegen besonderen eingetrettenen Umständen, nicht alle, hier einschlägige, Akten bey Handen habe, will ich nur einige Fälle anziehen, um meinen Satz zu erweisen: Aus den sulzbachischen Regierungskammer-Taxrechnungen ergiebt sich, daß schon im Jahre 1778 ein Weißgerbergesell zu **Weyden** im 4ten Grade dispensiret

pensiret worden; eben so ein Bürger zu Kaltenbrunn im Jahre 1781; ein anderer im Jahre 1783 .... Hier ist also keine durch die Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen eingeführte Neuerung.

Und was wendet dann der sulzbachische Schriftsteller gegen diese landesherrliche, das Beste des Staats bezielende, Verordnung ein?

1) „Sie ist, sagt er, gegen die neuburgische Eheordnung, nach welcher im 4ten Grade keine Dispens nöthig war."

Antw. Die neuburgische Eheordnung galt so lang im Sulzbachischen, als dieses in Kirchen- und Consistorialsachen unter Neuburg stunde, (Sehe oben Seite 33.). Nach eingeführten Simultaneo; nachdem Sulzbach seine eigene regierende Herzoge im Jahre 1656 erhielt, nachdem dies Land ein selbstständiges Herzogthum wurde, galt die neuburgische Eheordnung nicht mehr darin. Der Wille des Landesherrn, der allgemeine Reichs-Stylus in causis protestantium ist von dieser Zeit an, als Entscheidungsnorm in Ehesachen beobachtet worden. Selbst die von dem sulzbachischen Schriftsteller angezogene, so hochberühmte, Deklaration von 1708 schreibt die neuburgische Eheordnung nicht als Regel vor: vor welchen, lutherischen, und übrigen, katholischen, Räthen alle Consistorial-*Casus* nach den bey den A. C. Verwandten üblichen Consistorialrechten verhandelt werden sollen, — heißt es darin.

2) „Die Ehedispens im 4ten Grade ist gegen die bisherige Observanz."

Antw.

Antw. In einer Sache, von welcher Zucht und Ordnung, das Beste des Landes abhängt, hat keine Observanz statt. Der Landesherr kann und muß, ohne Rücksicht, was voraus geschehen ist, die Gesetze änderen, wenn es Zeit und Umstände foderen. Und dies war der Fall im Sulzbachischen.

3) „Nach dem **damaligen** Status quo wurden die Ehedispensationen mit dem billigsten und geringsten Geldkosten erlangt; — so gelind sollte auch noch verfahren werden, damit nicht Evangelici deterioris conditionis, als Catholici wären.“

Antw. Der **damalige** Status quo, wenn dies einen Sinn haben soll, kann kein anderer seyn, als jener, da noch die evangelische Consistorialsachen unter dem neuburgischen lutherischen Consistorio stunden (Sehe oben Seite 33.). Was man **damals** für Ehedispensen zahlte, ist mir unbekannt. Ich will hersetzen, was sie izt kosten: In dem **zweyten Grade** der Blutsverwandtschaft werden 5 pro Cento; — in dem **dritten** 3 pro Cento; — in dem **vierten** 1 pro Cento von dem zusammenbringenden Vermögen der beiden zu dispensirenden Personen abgegeben. In besonderen Fällen tretten öfters Milderung und Nachlaß ein. Sollten die protestantische Sulzbacher gar Nichts für Dispens bezahlen, sondern auch Blutsverwandte ganz unentgeltlich zum Ehekontrakt zusammenlaufen können, so würden Catholici deterioris conditionis, als evangelici, seyn, weil jene in verbothenen Graden auch ihrer geistlichen Obrigkeit Etwas für die Expedition der Dispens zahlen müssen.

Ich muß hier noch hinzusetzen, daß, so lang eine Regierung in Sulzbach war, die Ehedispensen von dieser; — nun aber von der **Churfürstl. Simultanischen Religions- und Kirchendeputation** begehrt und ertheilt werden; und lasse dem Leser das Urtheil über, was von dieser **besonderen** Beschwerde zu halten seie.

§. LII.

Nach Abfertigung dieser **besonderen** Beschwerde folgen wir nun dem sulzbachischen Schriftsteller an das Ende seines Werkes. Es hat uns dieser in seinem 12ten §, wie wir gesehen haben, gesagt, was im Sulzbachischen seyn **sollte**; Er hat uns zwar nur seine mit Nichts erwiesene **Meynung** eröfnet; nennt sie aber **Wahrheit — evidente — Wahrheit.** Nun in seinem 13ten § wiederholt er seine **Meynungen** und **Wünsche**, und giebt sie abermal als **unläugbar richtig** in folgenden Sätzen an:

a) „**Unläugbar richtig ist**, daß die unschätzbar theuersten **Assecurationen** des wohlhergebrachten evangelischen Status religionis cum annexis den *Statum civilem et politicum* wegen beederseitiger genauer und unzertrennlicher Verknüpfung miteinschließen, und zugleich aufs gnädigste und **festeste versicheren.**

b) **Unläugbar richtig ist**, daß die **Regierung zu Sulzbach**, vermöge ihres doppelten Verhältnisses, den Protestanten **und ihrem versicherten Religionsstande**, zur sicheren und dauerhaften

haften Stütze, und zur **nöthigen** und heilsamen Schutzwehre **auf alle Zeiten** dienen solle.

c) **Unläugbar richtig ist** es endlich, daß durch Trennung und Aufhebung dieses vinculi arctissimi *Dicasterii* cum *Consistorio*, und **durch Translocirung der sulzbachischen Regierung** diese zur Aufrechthaltung des evangelischen Religionsstandes **unentbehrliche** Stütze und Schutzwehre **gänzlich eingerissen**; die simultanische Landesverfassung **alterirt und erschüttert**; die **landesfürstlichen** mit höchstem Trauen und Glauben gegebene **Worte** und **heiligste Versicherungen entkräftet und vereitelt werden.**

d) Für die **sulzbachische Regierung** und ihre Erhaltung zeugt und spricht laut und kräftig **die simultanische Lands- und Religionsverfassung**; — der mehr als hundertjährige **Besitzstand**; — insonderheit die nach ihren **Ursachen** und **Absichten** erwogene und eingesehene **Deklaration des Pf. Theodors**; — und endlich die **von Seiner izt regierenden Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern im Jahre** 1784 ertheilte Versicherung."

All diese Sätze reduciren sich dahin:

„Da **keine eigentliche Regierung mehr in Sulzbach ist**, „so **sind die ältere und neuere fürstliche Versicherung gebrochen**; — **die Schutzwehre**

„der Protestanten ist eingerissen; — das Simul-
„taneum ist alterirt; — und der evangelische
„Religionsstand in Herzogthum Sulzbach nicht
„mehr assecurirt."

§. LIII.

Ich hab bis hieher auf diese Schlußfolge und ihre vorgehende Sätze schon Stückweise, an den geeigneten Orten, geantwortet. Um ihre Unstatthaftigkeit darzuthun, darf ich nur an die Stellen dieser Schrift den Leser zurückweisen:

In dem ächten Begriffe des Simultanei diversarum religionum exercitii cum annexis liegt gar Nichts von politicis, von Regierung, von Besetzung der Civilstellen (Sehe oben Seite 51 u. f.)

Daß in Sulzbach eine mit etlichen lutherischen Räthen besetzte Regierung seyn solle, steht mit keiner Sylbe in dem Köllner Vergleiche (Seite 36. 45. 49.).

Pf. Theodor versprach solches für seine Regierung; nicht für die Zukunft; und konnte es auch nicht (Seite 59. bis 66.).

Eben so wenig verordnete solches sein Herr Vater Pf. Christian August in seinem Testamente; konnte es auch nicht für die Zukunft verordnen (Seite 53. bis 58.).

Weder

Weder die Versicherung des **Pf. Theodors** von 1708, weder das darauf ergangene Rescript des **Pf. Christan Augusts**; weder der Religiionsrevers des nämlichen **Pf. Theodors** vor seiner Vermählung von 1692; weder die Religionsversicherung **Johann Willhelms** von 1688 geben den protestantischen Sulzbachern ein Recht zu foderen, daß in Sulzbaach eine **beständige, und zwar mit einigen lutherischen Räthen auch für Civilsachen besetzte Regierung** seyn solle (Seite 67. bis 72.).

Endlich ist für den sulzbachischen Schriftsteller von gar keinem Behuf, was ich auf vorhergehender Seite — aus seiner Schrifte sub lit. d. angeführt habe*): denn es ist gegen die Wahrheit, daß Seine izt regierende Churfürstl. Durchleucht **Carl Theodor** den protestantischen Sulzbachern zugesichert habe, daß **für die Zukunft** eine Regierung in Sulzbach seyn solle. Der Grund dieser falschen Angebung soll jenes Rescript Seiner Churfürstlichen Durchleucht von 1784 seyn, wovon der sulzbachische Schriftsteller auf seiner 31ten Seite einen Auszug liefert. Ich will ihn hieher setzen. Da die protestantische Sulzbacher besorgten, es möchte auch das lutherische Schulwesen im Sulzbachischen dem Churfürstlichen geistlichen Rathe zu München untergeordnet werden, wandten sie sich an Seine Churfürstliche Durchleucht durch unterthänigst bittliche Vorstellung, **um bey ihrem in undenklicher**

Ob-

---

*) Ob eine simultanische **Religionsverfassung** auch eine simultanische **Landesverfassung** — in Bezug auf das Regierungssystem — auf Besetzung der Dikasterien — nach sich ziehe; ob auf diese politische Gegenstände ein **Besitzstand** anwendbar seye, hab ich schon an geeigneten Orten untersucht.

Observanz und Posseß genossenen **Religionsstand in Kirchen- und Schulsachen** nicht bekränkt zu werden. Und hierauf ergieng folgendes Churfürstliche Rescript: „Es „wird der Churfürstlichen Regierung zu Sulzbach aus der seiner Zeit „remittierlichen Originalanlag des mehreren mit dem gnädigsten Auf- „trage zu ersehen gegeben, denen Supplicanten hierauf zu bedeuten, „daß die über Verbesserung des Schulwesens zum Churfürstlichen geist- „lichen Rath anhero zu erstattende Berichte blos die katholischen „Schulen und Kirchen angehen, und Seine Churfürstliche „Durchleucht keineswegs gesinnt seyen, die *Direction* des evan- „gelischen Kirchen- und Schulwesens ihrer ordentlichen „Gerichtsbarkeit zu entziehen, sondern solche noch, wie bis- „hero, der Churfürstlichen Regierung, als ihrem gnädigst gesetzten „*Consistorio*, ohnabhängig von dem Churfürstlichen geist- „lichen Rath, zu überlassen.“

Nun welches ist der Geist dieses Rescripts? — Wie das Anlangen war: **Es soll das lutherische Kirchen- und Schulwesen nicht unter dem Münchner geistlichen Rathe stehen; — Es soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit** in Sulzbach **untergeordnet bleiben.** Im Jahre 1784 war es die sulzbachische Regierung; Nun ist es die simultanische Kirchen-Deputation. Weil von dieser Regierung in dem Rescript zufällige Meldung geschieht, daraus folgeren wollen: so **haben Seine Churfürstliche Durchleucht versprochen, daß diese Regierung in Sulzbach bleiben solle** — wäre ein elendes Sophism.

§ LIV.

§. LIV.

Um dem Leser den Ungrund der neugewagten sulzbachischen Religionsbeschwerde, versprochener massen, klar vor Augen zu legen, will ich nun die izige Lage, nach geschehener Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen, des simultanischen Religions- und Kirchenwesen im Sulzbachischen, hiehersetzen.

Da Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern aus Staatsgründen für gut fanden, die sulzbachische Regierung mit jener von Amberg im Jahre 1790 zu vereinigen; nahmen Höchstdieselbe, aus angestammter Gerechtigkeit und Milde, den gnädigsten Bedacht dahin, daß in Ihrem Erbherzogthum Sulzbach **der simultanischen Religionsübung**, und dem protestantischen Wesen überhaupt, keineswegs zu nahe getretten werden sollte. In dem Versezungsrescript vom 25ten Novemb. 1790 (wovon die Beilage sub Lit. S. die einschlägige Auszüge liefert) befahlen Höchstdieselbe, daß alle Akten, welche das Simultaneum und evangelische Kirchenwesen beträfen, nicht nach Amberg abgeführt, sondern in der sulzbachischen Registratur ferner bleiben und verwahret seyn sollten; — Es verordneten Höchstdieselben, zu Verhandlung der protestantischen Kirchen- und Consistorialsachen in Sulzbach eine **simultanische Religions- und Kirchendeputation**, welche aus einem katholischen Vorstand, zween katholischen und **zween lutherischen Räthen**, samt einem **lutherischen Protokollisten** bestehet; so wie die protestantische Sulzbacher im Jahre 1790, da noch eine eigene Regierung in Sulzbach war, auch nur **zwei lutherische Räthe**, und **den nämlichen lutherischen Protokollisten** hatten. Aus der Zusammenhaltung der beiden sub Lit. T. vorkommenden Schemmatum wird sich dies veroffenbaren.

Diese

Diese vermischte Religions- und Kirchendeputation ist **eine eigene Abtheilung und Absönderung** der ehmaligen sulzbachischen Regierung, und ein ergänzender Theil der auch für das Sulzbachische nun angestellten oberpfälzischen Regierung; — sie ist ihnen **in Religions- und Kirchensachen** *) eben das, was die ehmalige, **auch nur mit zween lutherischen Räthen** besetzte eigene Regierung zu Sulzbach war.

Um den vollen Beweiß davon zu machen, setze ich die Parallele her, wie die evangelische **Religions- und Kirchensachen** vor 1790, von der ehmaligen **Regierung** in Sulzbach; — und nun von der aufgestellten **Kirchendeputation** verhandelt werden.

Vor der ehmaligen sulzbacher Regierung wurden die evangelische Religions- und Kirchensachen nach allgemeinen protestantischen Rechten entschieden; — Eben diese Rechte sind die Richtschnur der itzigen Kirchendeputation. Der Ausspruch dieser muß von der Regierung von Am-

---

*) Daß die itzige zwei lutherische Deputationsräthe nicht mehr Sitz und Stimme in Civilsachen haben, kann zu keiner **Religionsbeschwerde** Anlaß geben. Das erste zu verlangen, haben die protestantische Sulzbacher nicht das geringste Recht. Dies hängt lediglich von der Willkur des Landesherrn ab; von dem Regierungs- und Verwaltungssystem, welches Er den Zeitumständen anpassender findet. Werden **Religions- und Kirchensachen** izt eben so gut, als vor 1790, verwaltet, so ist jede Beschwerde über die neue Staatseinrichtung ein frecher Schritt.

Amberg bestättiget werden, wohin nach jedesmaliger Session das abgehaltene Deputationsprotokoll eingeschickt wird, weil diese Deputation, als ein besonderer Senat der oberpfälzischen Regierung, als ein Ausfluß derselben, mit welcher sie ein Ganzes ausmacht, zu betrachten ist; — Haben aber die sulzbachische Protestanten bei dieser neuen Einrichtung keine **schleunige** Justizpflege mehr? — Bekanntermassen ist Sulzbach zwei Stündchen von Amberg. — Haben sie izt keine **unpartheiische** Justizpflege mehr, worauf der sulzbachische Schriftsteller auf seiner 28ten Seite einen versteckten Wink gegeben hat? — Können die sulzbachische Protestanten bei der neuen Einrichtung sich über **Verzug** und **Justizversagung** beschweren; so bringen sie ihre Klage bey höchster Stelle vor, und sie können sich die geeignete Hilfe sicher versprechen. Benennen sie aber bei solcher Beschwerde den **Rechtshandel**, die streitende **Personen**, **Zeit** und **Ort**, wie es sich gebührt, genau. Machen sie es nicht, wie ihre Vorfahrer in den Jahren 1720 und 36, welche **viel** in allgemeinen Ausdrücken geschrien, und **Nichts** besonders erwiesen haben. Dergleichen allgemeine, mit Nichts belegte Klagen sind Behelligungen, welche Zurückweisung und Ahndung verdienen. Fahren wir in unserer Parallele fort:

Die **Installationen** der evangelischen Pfarrern geschahen vor 1790. auf folgende Weise: In den Aemtern **Weyden** und **Parkstein** *) geschahen nach alter Observanz und im Jahre 1726. festge-

*) Es haben diese, laut Reversalien von 1682. eine besondere Verfassung: sie stehen nicht unter der sulzbachischen Inspektur; wollen auch nicht unter dieser, sondern unmittelbar unter der Regierung stehen; und wenn man izt, bey errichteter Kirchendeputation, den

setzten Fuß die Installation allein durch einen hiezu verordneten weltlichen Commissarius, und gemeiniglich durch den Oberbeamten. — In dem Landgericht **Sulzbach**, in den Aemtern **Floß** und **Vohenstrauß** installirte bis 1790 die evangelische Pfarrer der sulzbachische Inspector und ein Regierungs Commissarius. — Beides geschieht bey bestehender Kirchendeputation auf die nämliche Weise. Der ganze Unterschied besteht darin, daß das Commissorium ehmals von der Regierung; nun von der Deputation, als dessen Ausflusse, gefertiget wird.

Die **Inventuren** bey lutherischen Pfarrern wurde ehedem in rechtserforderlichen Fällen durch die einschlägige Aemter vorgenommen; — und itzt geschieht das nämliche.

Das evangelische **Schulwesen** stund vor 1790. unter der sulzbachischen Regierung; — itzt unter der Regierungsdeputation. Zur Prüfung des Dienstsuchenden wurde vormals der Inspector oder der einschlägige Pfarrer commitiret, der das Examen mit Bericht zur Regierung einsendete; — Den nämlichen Geschäftengang beobachtet itzt die angestellte Deputation. — Die erwiesene Vergehungen der Schullehrer wurden ehedem von der Regierung bestraft; — nun geschieht dieß von der Churfürstlichen Religions- und Kirchendeputation.

Von

Inspektor bey Installationen zuziehen wollte, so würden sich die evangelische Pfarrer dieser beyden Aemtern dagegen sträuben. Sollten sie aber den Inspektor gern dabey haben, so könnte es ihnen, auf ihr Anhalten, vielleicht auch gestattet werden.

Vor 1790. hatten die Evangelischen im Sulzbachischen eigene lutherische **Kirchengüter** und **Stiftungen**; sie verwalteten sie allein; die Regierung mischte sich nicht darein; — Sie haben all diese noch und die Deputation läßt ihnen gleichfalls die freye Verwaltung dieser Güter.

Die unter katholischen und lutherischen **gemeinschaftlichen Kirchengüter** wurden ehedem gemeinschaftlich verwaltet. Die davon abfallende **Einkünfte** wurden, nach dem klaren Inhalt des Köllner Vergleiches, in zwey gleiche Theile abgetheilt, und beyden Religions-Verwandten richtig eingehändiget. — All dies geschieht bey nun bestehender Kirchendeputation auf das pünktlichste. Sollten die protestantische Sulzbacher je hierin seit 1790. beeinträchtiget worden seyn; so bringen dieselbe ihre Klage **gebührend** und **belegt** vor. Die Katholischen versprechen ihnen völlige Schadloshaltung.

Die simultanische **Kirchen** und milde **Stiftungsrechnungen** wurden vormals so revidiret und justificiret: Sie wurden beiden Religionsgeistlichen zur Einsicht übergeben; sodann in Beyseyn der nämlichen Geistlichen, des Magistrats und **Einem katholischen** Commissario auf dem Rathhause aufgenommen; der Churfürstliche Commissarius referirte alsdann in Pleno Regiminis darüber, damit alle Räthe die nöthige Einsicht von Verwaltung der Kirchengüter, von Vorwendung derselben Einkünften erhielten; und nach Befund bestättiget sie die Regierung. — Itzt wird so verfahren: die Rechnungen werden gleichfalls den Geistlichen beyder Religionen zugestellt, um ihre Erinnerungen abgeben zu können; alsdann werden sie von den zween Syndicis, katholischer und evangelischer Religion, revidirt, und kal-

kuliert; hienach auf dem Rathhause in Beyseyn beyder Religionsgeistlichen und des Magistrats von zween Räthen **einem Katholischen und einem Evangelischen** mit Rücksicht auf Observanz und Verfassung recessiret; welche endlich in Sessione bey der Deputation darüber referiren, von welcher die Entscheidung gegeben wird. — Hält man die ehemalige und itzige Verfahrungsweise gegen einander, so ergiebt sich daraus, daß die protestantische Sulzbacher bey Revidierung und Justificirung der Kirchenrechnungen itzt mehr Sicherheit und Einsicht haben, als sie ehedeme hatten.

Nach dieser treu gezeichneten Parallelle der Verfahrungsart in mehreren Gegenständen, bey der vor 1790. in Sulzbach bestandenen Regierung, und nun daselbst aufgestellter simultanischen Religions- und Kirchendeputation, wird der denkende Leser von selbst den Schluß machen: **die sulzbachische Protestanten haben keine Ursache, sich in Anbetracht all dieser Gegenstände zu beschweren.**

§. LV.

Ich eile nun zum Ende dieser Schrift, welche, gegen meine Erwartung unter der Feder gewachsen ist, und wachsen mußte, um keine verdekt hingeworfene Sophisterey, keine Unwahrheit unbeantwortet zu lassen.

Ich hab folgende zwey Hauptsätze erwiesen:

I. **Die protestantische Sulzbacher haben aus keinem Grund ein Recht, zu fordern, daß in Sulzbach eine**

ei-

eigene, mit lutherischen auch in Civilsachen Sitz und Stimm habenden Räthen besetzte Regierung seyn und bleiben solle. (Sehe oben §. LIII. und die daselbst geschehene Anweisungen auf vorhergehende Beweise.)

II. Auch nach Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen — dabey aber errichteten simultanischen Religions- und Kirchendeputation sind sie in keinen einzigen Punkte gekränkt (§. LIV.)

Ich überlasse nun jedem deutschen Mann, der hinlängliche Einsichten hat, der nicht von Partheygeist, von enthusiastischem Religionshaß eingenommen; — Kurz: dessen Kopf hell, und dessen Herz gut ist, die Beantwortung auf diese Fragen: Ist nach der im Jahre 1790. geschehener Abänderung mit der sulzbacher Regierung der evangelische Religionsstand in diesem Herzogthum nicht mehr assekurirt? ist er bey der itzigen Verfassung gekränkt oder ungekränkt? —

Wenn ich nun auf den Beyfall des unbefangenen Publikums zählen darf, *) da ich diese ganze Sache nur aus dem Standpunkte auf Religion und Simultaneum betrachtet hab, und betrachten konnte, so seyen mir einige Fragen an den sulzbachischen Schriftsteller erlaubt

*) Herr von Bulow hat zwar in den Annalen des deutschen Reichs Aprilhefte 1794. Seite 93. schon das Urtheil gesprochen: daß der sulzbachische Schriftsteller in der Hauptsache offenbar recht habe. Allein Er hatte damals nur einen Theil gehört; und der Richter soll doch beide hören. Ließt Er auch meine Schrift als

laubet: — Wie hat Er doch aus einer politischen Regierungsabänderung eine **Religionsbeschwerde** machen können und mögen? — Wie hat Er sich erlauben können, in seiner Schrift von **Kränkung, Druckung, nach und nacher Extirpirung** der Protestanten im Sulzbachischen zu reden? — Seine eigene Glaubensgenossen bezüchtigen ihn der Unwahrheit, da sie danknehmigst anerkannten (Beylage Lit. U.), daß sie unter der mildesten, über ein halbes Jahrhundert durch Gottes Seegen andauernden Regierung **Karl Theodors in ihrem Nahrungsstande und in ihrer Religionsübung ungekränkt geblieben seyen.** — Wie hat Er doch so dreist seyn können, zu behaupten, durch die Vereinigung der sulzbachischen Regierung mit der oberpfälzischen seye **die Schutzwehr der Protestanten eingerissen — das Simultaneum alterirt — Der evangelische Religionsstand im Herzogthum Sulzbach nicht mehr assecurirt; — dadurch seyen ältere und neuere fürstliche Versicherungen und heilige Versprechungen gebrochen worden?** — Er kann sich diese Fragen selbst beantworten; Er mag sich, wenn Er kann, selbst überzeugen, daß solche, unter der mildesten Regierung, ins Publikum verbreitete, Sätze keine **freche, respektswidrige, ahndungswerthe Bosheiten seyen.**

Die

---

biderer, unpartheyischer Gelehrter, so reformirt Er, wahrscheinlicherweise, sein Urtheil. — Und das macht keinem wahrhaft gelehrten Schande. — Sonst müßte ich von seinem Machtspruche ans Publikum appelliren.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern wissen aber wohl, daß solche ungeziemende Ausfälle eines Schriftstellers die Meynung ihrer sulzbachischen protestantischen Unterthanen nicht — wohl aber das Machwerk einiger seyen, welche ihre Ehr- und Habsucht unter der Maske der Religion verstecken, und, um zu ihrem Zweck zu gereichen, dem guten Stadt- und Landmann ihre Gesinnungen einflüstern. So wir **Höchstdieselben** Ihre treue Unterthanen, von welcher Religion sie seyen, bey ihren **gegründeten** Rechten, besonders in Bezug auf Religion, stets schützen werden, so werden **Höchstdieselbe** auch nicht entstehen, auf solche Hetzer ein scharfes Augenmerk zu haben.

Beschluß.

Der sulzbachische Schriftsteller beschließt seine Beschwerdeschrift §. 14. mit diesen Worten: **gleichwie sich obige preis- und dankwürdigsten Versicherungen Pf. Theodors, höchstseligen Gedächtnis, schließen: Alles getreulich und ohne Gefährde: so wird auch diese in reinster Wahrheitsliebe entworfene Vorstellung mit ächtdeutschem Biedersinne geschlossen; Alles getreulich und ohne Gefährde.**"

Ich bin einverstanden: wo verbindliche Gesetze oder Verträge für Nachfolger; wo eigene Versicherungen vorhanden sind; da — **alles getreulich und ohne Gefährde.**

Nur

Nur noch ein Wort von dem Motto der sulzbacher Schrift. Es ist ein Gesetz aus dem Codex und lautet in deutscher Sprache so: **Es ist ein Fürstenmässiges Wort, wenn der Regent sagt, auch Er seye den Gesetzen unterworfen.** — Wahr, recht schön, wenn solche ihn bindende Gesetze vorhanden sind.

Ich bitte den sulzbachischen Schriftsteller, auch das Motto meiner Schrift oft und reif zu überlegen. Es ist aus dem heydnischen Philosophen Seneca entnommen und heißt zu deutsch: **die Götter** (bey Christen, **Gott**) **haben den Fürsten die höchste Anordnung überlassen; die Ehre der Unterthanen** (freilich nur der guten) **besteht im Gehorsam.**

Beylagen.

Lit. A.

Kaiserliche Anerkennung und Bestätigung der dem Pf. Wolfgang Willhelm zuständigen Oberlandesherrschaft über das Sulzbachische.

Die Römisch. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, haben gnädigst verstanden, was der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst Herr Augustus Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc. sowohl für sich, als auch wegen seines jüngsten Herrn Bruders, des auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichs Pfalzgrafens bey Rhein ꝛc. dessen Fürstl. Gnaden auch deswegen durch ein absonderlich Schreiben bei Ihro Kaiserl. Majestät in Unterthänigkeit einkommen, sich über Dero ältesten Herrn Bruder dem Durchl. Fürsten Herrn Wolfgang Willhelm Pfalzgrafen

grafen bei Rhein wegen Dero von Sr. Fürstl. Durchl. in itzt obbesagter beeder Seiner Herrn Brüder Erbämtern vorgenommener Religions-Reformation sich allerunterthänigst mündlich und schriftlich beschweret, auch ferner gesucht und gebethen, in reife Berathschlagung gnädigst haben ziehen lassen.

Ob nun wohlen Ihro Kaiserl. Majestät vorermeldten beeden Brüdern sonsten in allen möglichen Dingen gnädigst zu gratificiren geneigt sind, so erscheinet aber doch aus den von Herrn Pfalzgrafen Augusto anitzo originaliter producirten zwischen den dreyen Fürstlichen Herren Gebrüdern den 17ten Julii ao. 1615. aufgerichteten und verglichenen brüderlichen Concordaten, Quittungen, sowohl der jüngern Brüder selbst eigenen, als auch der Landsassen, und Unterthanen in den mit gewisser Maas ihnen eingeräumten Aemtern allerseits abgehandelten, approbirten und vollzohenen Reversen des Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm Fürstl. Durchl. als dem einzigen regierenden Landesfürsten in mehr gedacht seinen beeden Herrn Brüdern abgetretenen Aemtern, die Landesfürstliche Obrigkeit sowohl *Statuta* in geist- als weltl. Sachen zu machen, und aufzurichten, lauter ist *reservirt*, und vorbehalten worden, auch ohngeachtet besagter Abtretung einweg wie dem andern solche Aemter dem Fürstenthum Neuburg *incorporirt*, und Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm Hochfürstl. Durchl. auch darinnen der einzige regierende Landesfürst verbleiben, gestalt denen in besagten den 17. Julii ao. 1615. verglichenen, und folgends von den jüngsten beyden Herrn Brüdern, bei der Einräumung vollzohenen Quittungen, Sie ermeldte

[Margin notes: Brüderl. Concordaten und Quittungen. — Reversen — Statuta — Quittungen.]

melbte jüngern Herren Gebrüder sich ausdrücklich verobligiret, und zugesagt, daß weder Sie, noch Ihrentwegen Jemand anderer, ihren ältesten Herrn Bruder, Hrn. Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm, in dem Fürstenthum Neuburg an der Landesfürstl. Obrigkeit, wie die Namen haben mögen, keinen Eintrag thun wollen, Ihm auch in dem übrigen besagten Fürstenthum ohnmittelbar *incorporirten*, Ihnen aber *assignirten*, und eingeräumten Aemtern an der *reservirten* Landesfürstl. Obrigkeit, *Statuten*, *Appellationen*, Landesgebrauchung, Steuer und Umgelds, Auszug, Belegung, und andern so ihnen nicht vorbehalten, in Nichten Hinderung geschehen solle. Appellationen Steuer, Umgeld rc.

Ueber dieß, daß sich die in denen, den beyden jüngern Herrn Brüdern eingeräumten Aemtern, gesessenen Landsaßen und Unterthanen, bey der Abtretung, indeme mit aller dreyer Brüder, nach Anweisung der brüderlichen Vergleichung, Beliebung und Approbation zuvor verglichenen, damals aber abgegebenen und vollzohenen Revers sich lauter und klar reversirt und verbunden, auch wissentlich und wohlbedächtlich (wie die Verba formalia lauten) aus freyen und ungezwungenen Willen und Muth, auch aus sonderbarer Verwilligung und Geheiß ihres gnädigsten Fürsten und Herrn Pfalzgrafen Augusti &c. geredt, gelobt, und versprochen, daß Sie auch nach beschehener Abtretung, und nach Leistung der Pflichten und Eide, so Sie Ihren Erben und Eigenthums-Herrn, Herrn Pfalzgrafen *Augusto* thun werden, hinführder, und inskünftig nicht weniger als bishero Hochermeldten Ihren Fürsten und Herrn, Landsassen.

Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm, und Ihren Fürstl. Durchl Eheleiblichen Männlichen Lehens-Erben, für den einigen regierenden Fürsten und Herrn des Fürstenthums Neuburg, dessen Mitglieder und Stände zu seyn, und verbleiben, erkennen und halten wollen, und sollen.

Geist- und weltlich. Mandaten, Kirchen, Schul, Ehe, und andere Foderungen.

Nicht weniger, daß Sie durch Ihre Erben, und Nachkommen, allen und jeden des Fürstenthums Neuburg, Ordnungen, Mandaten, und Satzungen, geist und weltlichen Kirchen, Schul, Ehe, Superattendenten, Policey, Landes, und andern Ordnungen, wie die allbereit sind geordnet, und im Namen Höchsternannten Fürsten, Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm, als regierenden Fürsten, und Pfalzgrafen Augusto, als Ihres Erbes- und Eigenthums-Herrn publicirt werden möchten, stehet fest, und unverbrüchlich, bei Vermeidung der Strafen, so solchen Mandaten und Verordnungen einverleibt, gelebt und nachkommen werden, daß auch die Appellation von ihren Gerichten, nirgend anderswohin, dann an Ihre Fürstl. Durchl. Wolfgang Willhelm, und Dero Hofgericht zu Neuburg beschehen, und ergehen. Wie dann alle Ehesachen, so zu rechtfertigen gebühret, nirgend anderswohin, dann vor Ihre Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms fürstl. Durchl. verordneten Consistorio, oder Ehegericht angebracht, erkennet, und ausgetragen werden sollen, und obwohlen wegen der Publication, im Namen Herrn Pfalzgrafen Wolfgangen Willhelms, als des regierenden Fürsten und Herrn, Herrn Pfalzgrafen Augusti Meldung geschiehet; so hat doch nichts destoweniger, wenn die beyden jüngere Brüder zu der Publication sich nicht ver-

Appellation.

Publication der Mandaten.

stehen

stehen wollten, Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm fürstl. Durchl. mit derselben zu verfahren Fug und Macht; dann er sonsten in den eingeräumten Aemtern nicht der einzige, regierende Landesfürst seyn könnte, welches aber dahin gedachter brüderlichen Vergleichung, Quitungen und Reversen ausdrücklich disponirt, und von allen Theilen gestanden wird; und über dieß auch Herr Pfalzgraf Augustus in seinen ferner an Ihro Kaiserl. Majestät allhier eingereichten Supplication selbsten gestanden, daß der Paragraphus in der Quittung ddo 17. Julii ao. 1615. begriffen, Quittun daß es nämlich wegen den Mandaten, Statuten, und Ordnungen beydes in geist- und weltlichen Sachen in den Ihnen den jüngern Brüdern assignirten Aemtern solle gehalten werden, wie es Weyland zwischen ihren Herrn Vater, Herrn Pfalzgrafen Philipps Ludwigen, und dessen jüngern Brüdern assignirten Erb-Aemtern gehalten worden, aus dem brüderlichen Vertrag, so zwischen vorernannten Ihren Herrn Vater, und dessen jüngern Herrn Bruder ao. 1581. aufgerichtet worden, zu declariren seye; Immassen dann solcher Vertrag von Herrn Pfalzgrafen Augusto per Extractum im gehörigen Passu produciret worden; dieser Vertrag aber klar ausweiset, daß wenn der jüngern Gebrüder zu den *Mandaten* sich nicht haben verstehen, noch sich hier zu vereinigen wollen, nichts destoweniger Herzog Philipp Ludwig, als der regierende Herr die Macht gehabt, den Beschluß, Ausschlag, und *Decision* allein ergehen zu lassen, und so wenig seine jüngere Gebrüder, einige Verhinderung hieran nicht zu fügen, zudeme gedachter der Erbsassen, und Unterthanen in den eingeräumten Aemtern, Revers dieses ausweiset, daß die

Ehe-

Ehesachen nirgend anderswohin, dann vor Herrn Wolfgang Willhelm verordneten Consistorio, oder Ehegericht angebracht, und erörtert werden sollen, und also Herr Pfalzgraf Wolfgang Willhelm, allein und vor sich selbst in geistlichen Sachen, Statuten und Ordnungen ergehen zu lassen, um so vielmehr befugt seye.

Ob nun wohl die beeden jüngere Gebrüder Sich auf das väterliche Testament fundiren, so weisen aber doch die von Ihnen selbst beliebte, *approbirte*, unterschriebene, und besiegelte brüderliche Verträg und Quittungen, daß zu Præjudiz berührter brüderlicher Verträge, als ob Herr Pf. Wolfgang Willhelm Durchl. besagtes Testament approbirt, oder eingegangen, wider demselben nicht angezogen, sondern alles, was in dem abgeredten Vergleich begriffen, in einem als den andern Weg pure ohne einiges Disputat, Exception, Ausflucht, oder wie das immer Namen haben kann, oder mag, von den dreyen Herren Gebrüdern fürstl. reislich, und unverbrüchlich vollzohen, demselben wirklich nachgesetzt, und gelebt werden solle.

Ueber dieß alles der mehr gedachte brüderliche Vergleich, und was demselben anhängig, lauter ausweiset, daß dem ältesten Herrn Bruder, Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm die Landesfürstl. Obrigkeit in mehr erwähnten abgetretenen Aemtern, wie auch *Statuta*, in geist- und weltlichen Sachen, zu ordnen, *sine Præfinitione alicujus temporis* reservirt, und vorbehalten worden, ja es ist ausdrücklich darinnen abgehandelt,

daß

daß Herr Pfalzgraf Wolfgang Willhelm, nicht allein anjetzo sondern auch inskünftig in geist- und weltlichen Sachen *Statuta* auf- und anrichten solle, und wie den A. C. Verwandten, weltlichen Fürsten und Ständen, vermög Landesfürstl. Obrigkeit, und des Heil. Römischen Reichs Religionsfrieden unbenommen, die Augspurgische *Confession* in ihren Fürstenthümmern und Landen, wenn sie vorhin gleich katholisch gewesen, und haben sich zur Augspurgischen *Confession* begeben, zu den ihnen gelegenen Zeiten einzuführen; als ist auch aus obangesagtem *Fundament* einem kathol. Fürsten die kathol. Religion, in den Landen, darinnen er einiger regierender Landesfürst ist, wie dann beede jüngere Brüder in ihren Erb-Aemtern, wie auch die darinnen gesessene Landsassen und Unterthanen Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm vor den einigen regierenden Landesfürsten vermög oft erzählten brüderlichen *Compactaten*, Quittungen und *Reversen* erkennen, wann, und zu was Zeit es ihme gefällig, einzuführen, ganz unverschränkt, sondern zugelassen.

Es ist auch Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm die Bestellung der Religion in den seinen jüngern Herrn Brüdern eingeräumten Aemtern nicht allein nicht benommen, sondern gar die *Constitutio Religionis*, und was denselben anhängig, wie auch an izo, und inskünftig *Statuta* hierinnen zu machen, *per Expressum reservirt* worden. Religions Frieden.

Wenn

Wenn nun aus diesen allen offenbar, daß Herr Pfalzgraf Wolfgang Willhelm in denen beyden seinen jüngern Herrn Gebrüdern eingeräumten Aemtern, der einzige regierende Landesfürst ist, und ihme darinnen die Landesfürstliche Obrigkeit klar und lauter reserviret, und vorbehalten worden, **und vermög des Religionsfriedens, einem jeglichen Fürsten krafttragender Landesfürstl. Obrigkeit, die Bestellung der Religion, Kirchen-Ordnung, und** *Ceremonien*, und was demselben mehr anhängig, gebühret; dahero dann Herr Pfalzgraf Wolfgang Willhelm, mit der geklagten Religions-Reformation dasjenige vorgenommen, **was mehr angezohener brüderlicher Vertrag, Quittung und** *Revers*, **wie auch die landesfürstl.** *reservirte* **Obrigkeit, von welcher die Bestellung der Religion** *immediate dependiret*, **und des Heil. Römisch. Reichs Religionfried verstattet, und zulasset.** Und aber Ihro Kaiserl. Majestät kraft ihrer geschwornen Capitulation, aus hochtragenden Kaiserl. Majestät-Amt, über besagten Religionsfrieden, festiglich handzuhaben oblieget, und wie die Augspurgische Confessions-**Verwandte, Churfürsten und Stände, wider den Religionsfrieden, nicht beschweret werden können noch sollen; als ist auch** *ex identitate rationis, & ne tam salutaris Pax, & Constitutio claudiret*, **billig, daß auch die katholische Chur- und Fürsten hinwieder nicht beschweret, noch** *turbiret* **werden;** — Immassen dann der Religionsfrieden, in seinen klaren Buchstaben solches ausdrücklich mit sich führet, Herrn Pfalzgrafen Augusto, und Herrn Pfalzgrafen Johann Friedrichen aber ihrem hochbetheurenden, mit Verzeihung aller und jeder rechtlicher Gut-

Reformation.

thaten

thaten, gethaner Versprechen, gemäß vorerzählten ihren brüderlichen Vertrag, Quittungen, und Revers gemäß, ein schuldiges Genügen zu thun, in allweg gebühren will, ohne daß auch so lauter und klare Transactiones und Pacta, in Rechten keinen Disputat zulassen, sondern paratam Executionem ob sich tragen.

Als versehen sich Ihro Kaiserl. Majestät zu Ihnen gnädigst; wollen Sie auch hierzu vermahnet, und dahin verbeschieden haben, daß sie sich selbsten hierunter die Billigkeit weisen lassen, und sich zur Ruhe begeben, und weil dieses alles auf die *Fundamenta fundiret*, so von Hrn. Pfalzgrafen *Augusto* vor sich, und dessen jüngsten Hrn. Bruder selbsten *produciret*, und *allegiret* werden, so erachtet Ihro Kaiserl. Majestät einige *Communication* unvonnöthen.

Was die Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürstinn Frau Dorotheam Mariam Pfalzgräfin bei Rhein ꝛc. gebohrne Herzogin von Würtenberg ꝛc. ꝛc. wegen Ihres zu Hilpoltstein habenden Wittumssitz anlanget, weilen dieselbe vor Ihro Person nicht einkommen, ohne was Ihrenthalb Hr. Pfalzgraf Augustus, wiewohl ohne einiges vorgelegtes Mandat, unterthänigst erinnert, dieselbe eine bloße Usufructuaria, und solches Amt Hilpoltstein nach Ihren tödtlichen Abgang, Hrn. Pfalzgrafen Johann Friedrich, nach Ausweisung oft angezohener Documenten, anheim fällt, und zu den demselben abgetrettenen Aemtern gehörig, darinnen Hrn. Pfalzgrafen Philipp Ludwigen, mehr ernannter dreyer Herrn Brüder, Herrn Vater Churmildesten An-

 geden-

gedenkens, und gedachter Frau Wittib ao. 1604. aufgerichteten Wittums-Vergleich, in vorermeldt-Herrn Pfalzgrafen Philipps Ludwigen, als ohnvermittelten Landesfürsten, dessen Stelle anjezo Herr Pfalzgraf Wolfgang Willhelm repræsentiret, in besagten Wittum alle Jurisdictionalia über die Kirchen- und Schuldiener lauter vorbehalten worden.

Als lassen es demnach Ihre Römisch. Kaiserl. Majestät auch dieses Punctenhalber, bei vorerwähnten Bescheid gnädigst verbleiben, welches Sie Ihnen allerseits in Kaiserl. Gnaden, dann Sie Ihnen sammt und sonders wohlgewogen, nicht verhalten wollen.

Signatum zu Prag unter Ihro Kaiserl. Majestät aufgedrückten Secret-Insigel den zwey und zwanzigsten December ao. 1627.

Lit. B.

Kaiserliches Pänalmandat, wodurch die Oberherrschaft des Herzogs von Neuburg über das Sulzbachische geschützt worden.

Wir Ferdinand der andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien

manien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steuer, Kärndten und Wirtenberg, Grafen zu Tyroll, rc. entbiethen allen und jeden Landsaßen, Lehen-Leuten, Vögten, Kastnern, Schultheißen, Dienern, Bürgermeistern, Bürgern, und gemeiniglich allen und jeden Unterthanen, und Eingesessenen **der Landgericht- und Aemter, Sulzbach, Floß, Vohenstrauß, auch Parkstein und Weiden**, und darin gelegenen Städten, Märkten und Flecken, so vermög brüderlicher im Jahre sechzehnhundert und fünfzehn aufgerichteten Concordaten des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen, Wolfgang Willhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, Unsers lieben Vetters, Schwager und Fürsten Liebden assignirt, angewiesen, und eingeräumt haben, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon, welcher Wir nicht weniger als dem Original selbsten vollkommen Glauben zugestellet haben wollen, fürkömmt, Unser Kaiserliche Gnad, und fügen Euch hiemit zu wissen, wie daß ihr euch zu erinnern:

Demnach vermög itzt angeregter brüderlichen Vergleichung obberührte, und andere im Vergleich *specificirte* Aemter, bemeldten mittlern Brüdern, Pfalzgrafen *Augusti* Libden, dergestalten eingeantwortet, daß nichts destoweniger besagten Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms Liebden, und derselben eheliche männliche Leibes-Erben, auch in diesen eingeräumten Aemtern, der Einige regierende Herr

und Landesfürst seyn, und bleiben, auch ihr nicht weniger, als andere Seiner Liebden Landesunterthanen, allen und jeden des Fürstenthums Neuburg Ordnungen, Satzungen, *Mandaten*, sie sind geist- oder weltliche, Kirchen, Schul, Ehe, *Policey*, Landes, und andere Ordnungen, wie dieselben allbereit angeordnet und *publiciret* werden möchten, gehorsamlich geleben, und nachkommen, desgleichen auch die Appellationes, wie zuvor, von erster Instanz an sein Pfalzgraf Wolfgang Willhelms Liebden und Dero verordnetes Hofgericht gehen, auch da Reichs- Kreises, oder Landes Contributiones beschlossen, und bewilliget würden, daß ihr euch den andern Ständen des Fürstenthums gleichmäßig mithilflich und mitleidiglich erzeigen, und anders mehr thun sollet, wie solches in dem Vergleich abgehandelt, und Pfalzgraf Wolfgang Willhelms Liebden *reserviret*, und sowohl obbemeldtes Pfalzgraf Grafen *Augusti* Liebden nicht weniger euere derentwegen gefertigte Quittungen und *Revers* mit mehrern ausweisen, darinnen ihr solches alles bei Vermeidung der Strafen, so solchen *Mandaten* und Ordnungen einverleibt, auch euern Pflichten und Eiden, damit ihr mehr bemeldtes Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms Liebden, als euern Landesfürsten zugethan, und bei Verpfändung eurer, und der Eurigen Haab und Güter, Liegenden und Fahrenden, gegenwärtig, und künftigen, nichts ausgenommen, stett, fest, und unverbrüchlich zu halten versprochen, und zugesagt; Ihr aber hingegen auf allerley Anleitungen, insonderheit aber wegen

gen Erstattung der verfallenen Steuern, und Umgeld-Gefällen, ganz säumig, euch sonsten, obangeordneten brüderlichen Concordaten, und euern derentwegen gefertigten Reversen zuwider, gegen mehr gedachts Pfalzgraf Wolfgang Willhelms Liebden, als euern Landesfürsten, ungehorsam erzeigen wollen, was Gestalt Wir auch hierauf sammt und sonders unterm Dato Wien den 8ten Martii nächst verschienenen sechszehnhundert sieben und zwanzigsten Jahrs, weilen euch solches keineswegs verantwortlich seyn will, und euch eure, Seiner Pfalzgraf Wolfgang Willhelms Liebden reservirte Pflicht und Schuldigkeit aufgegebene Revers, und aufgerichtete brüderliche Vereinigung viel ein anders heischen, durch unser offen ausgegangenes Kaiserliches Patent vom Römisch Kaiserlichen Macht, **auch bei *Poen* fünfzig Mark löthigen Goldes, und dann bei Vermeidung der sonderbaren *Poenen***, welche in mehr berührten euern Reversen begriffen, gnädigst und ernstlich anbefohlen, und gebothen haben, euch in Erstattung obberührter Steuern und Umgelds, auch in andern Fällen, so Sr. Pfalzgraf Wolfgang Willhelms Liebden, als den ältesten Bruder, und **euern Einigen Landesfürsten** reservirt, oder sonsten der landesfürstlichen Obrigkeit anhängig, keineswegs säumig zu erzeigen, oder sonsten mehr angeregten euern Seiner Liebden gegebenen Reversen zugegen, an Vollziehung schuldigen Gehorsams euch daran hindern, oder abwendig machen zu lassen, sondern Sr. Liebden, und dessen Erben, allermassen Ihr ohne das schuldig und verbunden, für **euern rechten regierenden Landesfürsten zu erkennen, zu ehren, und zu halten**, deroselben Geboth, und Verboth, nach Ausweisung obangeregter brüderlicher Vereinigung und euern Reversen, in geist-

und weltlichen Sachen, gehorsam und gewärtig, auch in allen fürfallenden Obliegen, und Beschwerden fürderlich und beständig zu seyn, und euch hierunter also zu erweisen, als getreuen Landsassen, Lehenleuten, Dienern und Unterthanen, ihren rechten Landesfürsten zu erweisen, und gegen demselben sich zu verhalten gebühret, auch euch dessen in keine Wege zu verweigern, oder zu widersetzen, alles nach Ausweisung itzt angeregten unserer ausgegangenen Patenten.

Wenn dann mehrmalen Unser gnädigster endlicher Wille, Meynung und Befehl ist, daß ihr schuldiger und anbefohlener massen gedachtes Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm Liebden, und seinen Geboth, sowohl in geist. als weltlichen Sachen gehorsam, und wie es gehorsamen Landesständen, und Unterthanen gegen ihren einigen Landesfürsten gebühret, euch gegen Sr. Liebden gehorsam und gewärtig erzeigen sollet, und Wir dann zugleich ferner berichtet worden, daß euer eines Theils, als unlängst mehr besagtes Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms Liebden, kraft Dero *reservirten* landesfürstlichen Obrigkeit, die katholische Religion einführen lassen, auf allerhand Anleitungen gegen Seiner Liebden, als euern Landesfürsten, euch ungehorsam erzeigen, und allerhand *Oppositiones*, Bedrohung und Ungehorsams euch anmasset, da doch der heilsame Religionsfrieden, und dessen *Observanz* im heiligen Reich, wie es in solchen Fällen zufällt, und wie weit sich die Unterthanen zu *submittiren*, und zu bezeigen, lautere Maas giebt, auch

wie

wie Wir über das berichtet, daß bemeldtes Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms Liebden, denjenigen, so sich *desiderirter* massen zu *accommodiren* Bedenkens, die Freyheit des *Emigrirens*, vermög des Religionsfriedens, zu lassen erbiethig.

Hierumen so haben Wir obangeregte Unsere Kaiserliche Patenta, alles ihres Innhalts von Römisch Kaiserlichen Macht, bey darinnen benannten *Poenen* und Strafen, nochmals wiederholen wollen, gnädigst befehlend und gebiethend, daß ihr denselben, Unsern Kaiserlichen Patenten, allerdings gehorsamen, nachkommen, auch diesemnach Seiner des Pfalzgrafen Wolfgang Willhelms Liebden Gebothen in geist- und weltlichen Sachen, schuldigstermassen gehorchet, und euch gegen Seiner Liebden, wie es gehorsamen Landesständen und Unterthanen gegen ihren Einigen Landesfürsten gebühret, gehorsam und gewärtig erzeiget, auch in *specie* bey *Continuation* der angeregten *Reformation* euch also gehorsamlich *accommodiren* wollet und sollet, wie es dem Religionsfrieden gemäß, und von andern Chur- und Fürsten Unterthanen beschehen, dessen wir Uns dann zu euch und keines andern, bei Vermeidung obangelegter *Poenen* und Strafen, gnädigst und gänzlichen versehen thun; ihr vollbringet auch hieran Unsern gnädigsten ernstlichsten endlichen Willen und Meynung.

Gege-

Gegeben zu Prag, den vier und zwanzigsten April Ao. Sechzehnhundert acht und zwanzig, Unserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zehnten, und des Böhmischen im eilften.

Ferdinand

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Philipp v. Strahlendorff.

M. Carnoldin v. Clarstein.

Lit. C.

Cöllnischer Vergleich

zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Willhelm, und Herrn Christian Augusto, beyden Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. den 22. Februar 1652.

Von Gotts Gnaden Wir Philipp Willhelm, und desselben Gnaden Wir Christian August, beede Pfalzgrafen bey Rhein, in Baiern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen ꝛc. ꝛc. Be-

kennen

kennen und thun kund hiemit, daß angesehen Wir mit Schmerzen zu erwegen: Was massen durch die in Unser Haus und Linie bisher geschwebte schwere Differentien, und Misverstände, nicht allein Wir selbst, sondern auch das ganze Fürstenthum Neuburg in großen Schaden, und Verderben gerathen, worauf schwerlich zu gelangen, **es werden dann obgedachte Stritt, wenigstens so lang uns Gott das Leben fristet, niedergeleget, und sonderlich zugleich diejenige Fälle, woraus in geist- und weltlichen Sachen bishero diejenigen Irrungen entsprungen,** dazumalen nunmehro beyderseits Religions-Verwandte miteinander, und wie Wir wünschten, schied- und friedlich leben, und sich begehen müssen, eigentlich specificiret, und der Billigkeit nach erläutert; und demnach nicht werde ersehen können, daß bey jezigen Unsers Pfalzgraf Philipp Willhelm Hochgeehrtesten Herrn Vaters, des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn P. P. W. bey Rhein in Baiern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen ꝛc. hohen Alters, und Dero Indisposition die Abhandlung obbemeldter Differentien zu erheben möglich; jedoch aber bey längern Aufschub dieses Vergleiches nur mehrere Zerrüttung und großes Unheil zu besorgen gewesen wäre: als haben Wir solchen allen bey Zeiten vorzukommen um unsers jezt, und künftigen hohen Interesse willen unumgänglich und höchst nothwendig zu seyn erachtet, Uns in einen beständigen Vergleich miteinander ohne fernern Verzug einzulassen, welchen Wir auch, vermittelst göttlicher Verleihung, wie hernach folget, getroffen; **jedoch dabey Uns vor allen Dingen vorbehalten, daß der nachfolgende ganze Innhalt dieses Vergleiches, nur in so lange, als einer unter Uns**

Contrahenten im Leben, vor kräftig und gültig gehalten, nach unser beyderseits Absterben aber, und eher nicht, unsern Erben und Nachkommen frey und unbenommen seyn solle, da sie unsere allhie *declarirte* gute Meinung nicht *agnosciren* wollten, solche nach Belieben gänzlich aufzuheben, und zu *cassiren*, auch sich selbsten in den Stand wieder zu setzen, in welchem Wir beyderseits, bey Aufrichtung dieses unsers Vergleiches uns befunden, und also keinen unter unsern Erben und *Successoren* dadurch *præjudiciret* seyn solle. Hierauf ist nun zwischen Uns wohlbedächtlich, auch freund- vetter- und gutwilliglich verglichen, und zwar

Erstlich: So viel die Politica betrifft, wollen und sollen Wir Philipp Willhelm Pfalzgraf, Sein Herrn Pfalzgraf Christian Augusts Liebden, an allen Dero Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten, Renten, Einkommen, Jagen, und dergleichen, wie das Namen haben mag, in Dero Erbportion nicht allein ganz keinen Eintrag noch Hinderung zufügen, noch geschehen lassen, und von welcher solcher Erbämter alle Onera und Beschwerden gegen der Römisch Kaiserlichen Majestät, und dem heiligen Reich, in gemeinen und sonderbaren Anlagen, Tributen, Steuer, Lehens- Empfahung, Besuchung der Reichs- und Kreistäge, und was dergleichen mehr ist, allein, ohne Zuthun Ihrer Liebden, als ein regierender Fürst tragen und verrichten, auch dieselbe dessentwegen gänzlich entheben und vertretten, sondern auch noch über das, Uns als Landesfürsten, nichts reserviren, und ausnehmen, als

was hernach in specie folget, und deutlich ausgedrücket wird, als da ist:

Erstlich: Die Landtags Halt- und Ausschreibung, doch mit folgend specificirter Bescheidenheit.

1. Soll die Haltung eines Landtages von Uns Pf. Philipp Willhelm Sein unsers Herrn Vetters Liebden zeitig notificiret werden, zu dem Ende, auf daß, wenn Dieselbe etwas bey Uns, oder gemeiner Landschaft zu suchen hätten, Dieselbe sich jedesmals dazu gefaßt halten könnten.

2. Soll auf solchen Landtägen nichts tractirt noch beschlossen werden, so Seiner Liebden an Dero Juribus und regalien einigen Nachtheil bringen, und Sie graviren könnte.

3. Sollen der Landstände in Seiner Liebden Erbportion etwann führende Gravamina angehöret, und nach billigen Dingen aufgehoben werden: immassen wir Pf. Philipp Willhelm geneigt seyn, auch des übrigen Fürstenthums Landstände Gravamina anzuhören, und denen der Billigkeit nach abzuhelfen.

4. Sollen diese Landstände und Unterthanen anders nicht, dann mit Ihro Liebden Vorwissen und Verschaffen evociret werden.

5. Sollen die Ausschreiben, denn zu Zeiten Herrn P. V. C. Christlobseeligen Gedächtniß, üblichen Gebrauch allerdings gemäß, von Uns Pfalzgrafen Philipp Willhelm ausgefertiget, und Seiner Liebden Kanzley gesandt, und von dar den Landständen und Unterthanen insinuiret werden.

 6. Soll-

6. Solle wegen Abzahlung des Schuldenlastes nothdürftige und bestmöglichste Anstalt gemacht, auch die zu dessen Abtrag beschehene Anlagen nirgends anderswohin verwendet werden.

7. Wenn nun zu Neuburg den Ständen der Vortrag geschehen, und darauf nach gepflogener Berathschlagung ein freyer Schluß gemacht worden, erbiethen Wir Pfalzgraf Christian August Uns, daß Wir denselben, auf beschehene Notification, bey den in unsern Erbämtern incorporirten Landständen und Unterthanen, so viel sie betrifft, vollziehen wollen.

Zum andern: reserviren Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm Uns die Steuern und Anlagen, und Umgelder, doch auch mit nach specificirter Bescheidenheit.

1. Soll keine dergleichen ohne vorhergehende Landtags- oder Ausschuß-Verwilligung fürgenommen, oder vollzogen werden.

2. Sollen alle obbemeldte Reichs- und anderen Steuern nirgends anderswohin, oder zu einem andern Ende, dann darzu sie verwilliget, verwendet, sondern vielmehr dieselbe, und sonderlich die Land-Contributiones, wie auch das Umgeld, so lange der Schuldenlast währet, zu Abzahlung desselben, vermög getroffener Vergleichung und Abschied, auch aus Unsern Pfalzgrafen Christian August Erbämtern gemeiner Neuburgischen Landschaft gepfleget werden.

3. Soll es mit Aufnehmung, und Abhörung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hinfüro allerdings wieder gehalten werden,

den, wie zu Zeiten Herrn P. V. C. p. m. observiret worden.

4. Sollen die Anlagen dem jetzigen Zustand, Werth und Vermögen nachgeschehen.

5. Sollen zwar, wie Herkommens, die Steuer-Anlagen durch unser Pfalzgrafen Philipp Willhelm und der Landschaft hierzu verordnete Commissarios, und Deputirte in Seiner Liebden Erbämtern fürgenommen; Wir Pfalzgraf Christian August aber um Stellung der Unterthanen ersucht werden damit Wir Jemand Unserer Räthe oder Beamten, um solcher Anlag beyzuwohnen, dazu verordnen können.

6. Auch dießfalls die Execution ohne sonderbare an Uns vorhero beschehene Requisition und Verordnung nicht statt haben, noch anders, dann allein durch Unser Pfalzgrafen Christian August dazu besetzte Amtleute und Diener erfolgen.

7. Und sollen hingegen solche verwilligte Steuern, und Umgeld von unseren Pfalzgrafens Christian August Erbämtern incorporirten Stände und Unterthanen wirklich zu rechter Zeit erstattet, und in Sein Unsers Herrn Vätters Liebden als regierenden Fürsten, und gemeiner Neuburgischen Landschaft verordneten Steuer- und Umgelds-Einnehmers Hand geliefert, und erleget, auch von den fürters, wann keine andere Assignation vorhanden, nacher Neuburg sammt den Registern geschicket werden.

8. Gleich-

8. Gleichwie die Stände und Unterthanen in unsern Pfalzgrafens Christian August Erbämter sich mithilflich und mitleidentlich zu erzeigen verbunden; also sollen sie auch vor andern unter einigen Schein mit allzugroßer Steuer nicht beschweret, noch dadurch dieselbe zum Wegzuge genöthiget, und zu Hindanstellung unserer schuldigen Gefälle getrieben werden.

9. Soll jedes Orts in Unsern Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern der Steuer- und Umgelds-Einnehmer ein gesessener vermögender Bürger, und Uns Pfalzgrafen Christian August als andere Bürger und Unterthanen mit verpflichtet seyn.

10. Soll auf den Nothfall bey gählingen Durchzügen, Brandschatzungen, und dergleichen unversehenen Einfällen, Uns Pfalzgrafen Christian August freystehen, einige Anlagen aufzulegen, doch deren Einnahm, und Ausgab hinwieder Seiner Liebden, und gemeinen Neuburgischen Landschaft verrechnen zu lassen.

Fürs Dritte: Reserviren Wir Pfalzgrafen Philipp Willhelm Uns auch diejenigen Mandata, welche in Reichs- und Kreissachen von Ihro Kaiserlichen Majestät, oder den Kreisausschreibenden Fürsten in dem ganzen Fürstenthum Neuburg zu publiciren an Uns Pfalzgrafen Philipp Willhelm, als den **Landesfürsten** gelangen möchten, daß nämlich solche in unser beyder Fürsten Namen, und folgenden Eingangs:

Wir

Wir Philipp Willhelm regierender Fürst, und Wir Christian August, als Inhaber und Erbherr der Aemter N. und N. entbiethen euch 2c. publiciret werden sollen.

Wenn auch der Allmächtige unsern Pfalzgrafen Philipp Willhelm gnädigsten Herrn Vater (welches doch seine Allmacht gnädiglich lang verhüten wollte) aus dieser Welt abfodern würde, soll es mit Erneuerung der Landes-Huldigung in Seiner Unsers Herrn Vetters Liebden Erbämtern also gehalten werden, daß Wir Pfalzgraf Christian August unsern Landsassen, und Unterthanen in Beyseyn unser Pfalzgraf Philipp Willhelms ad videndum & audiendum dazu verordneten, den sich zugetragenen Todfall vorhalten, und dieselbe nicht allein auf ihrer Vorfahren dießfalls ertheilte Reversalen, und geleistete Pflicht auch dem, was seithero, und in diesem Vergleich zwischen Uns contrahiret, weisen, sondern auch ihnen auftragen wollen, daß sie Seiner Liebden Pfalzgrafen Philipp Willhelm **vor den regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, dessen Mitglieder sie sind**, erkennen, und Uns Pfalzgraf Christian August zu selbigen End ein Handgelübd leisten sollen. Was sonsten die Titulatur der Landsassen, Städt, und Märkten, in Unsers Pfalzgrafen Christian August Erbämtern anbetrift, haben Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden sich eben des modi zu bedienen, wie es bey unsers Großherrn Vaters Zeiten, mit der an die Landsassen, auch Städt und Märkte abgegangenen Ueberschriften (ob man nämlich darinn unsern Landsassen, oder unsrer Stadt gesetzet) gehalten und observiret werden.

Alle

Alle übrigen Statuta, Ordnungen, und Mandaten aber, wie auch die Appellation, und was Uns Pfalzgraf Philipp Willhelm in diesem Vergleich in specie nicht vorbehalten, es seyen geistlich oder weltliche Regalien, Jura, und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder von Uns selbsten im übrigen Fürstenthum genossen, und exerciret worden, können oder mögen, resigniren Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm aus sonderbarer freund- vetter- und brüderlichen Affection, Seiner Pfalzgraf Christian August Liebden völlig allerdings, um lediglich sich deren nach guten Gefallen, und Belieben, ohne Jemands Eintrag, oder Hinderung zu gebrauchen, und zu bedienen.

Da hingegen und **zum Andern**. So viel die Ecclesiastica betrifft, wollen und sollen Wir Pfalzgraf Christian August das Simultaneum Exercitium der katholischen Religion in unsern Erbämtern aus Ursachen, und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern gemeldet, introduciren und zulassen, und soll es mit solchen nachfolgenden klaren Inhalt gemäß verhalten, und deme festiglich nachgelebet werden. Als

Erstlich: Sollen inskünftige sowohl die Katholischen, als Augspurgische Confessions-Verwandte, in allen und jeden Pfarren, und Filial-Kirchen (als welche neben den Schulen, Spitälern, und Gottesäckern beyder Religion zugethan, **zu gemeinen Gebrauch zugehörig seyn sollen**) unser Pfalzgraf Christian Augusts Stadt- und Landgericht Sulzbach, wie auch Pflegamt Floßenburg, und Gericht Vohenstrauß, sodann gemeinschaftliche Stadt- und Landgericht Parkstein und Weyden, auch

auch denen jeden Orts (ausgenommen denen in unsern Schlössern) sich befindenden Kappellen, ihr öffentliches Religions-Exercitium haben und verrichten.

Zum andern: Sollen, um Zweyspalt zu verhüten, die Stunden also alternative abgetheilet seyn, daß so einen Tag die Katholischen die Frühstund bis um Neunuhr, die A. C. Verwandte von Neun bis Zweyuhr Nachmittag gehabt, den andern Tag die Augspurgische Confeßions-Verwandte eben denselben Vorgang auch habeñ, und gleiches mit den Katholischen von Neunuhr bis zwey Uhr Nachmittag gehalten, und also diese richtige Ordnung von dem ersten bis letzten Tag der Woche, und fortan successive das ganze Jahr aus und ein, unangesehen einfallenden Festes, observiret werden.

Drittens: Sollen zu diesen obbemeldten in Unsern Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern gelegenen Kirchen, Filialen, Kapellen, Schul- und Gottesäckern, gestifte, und gehörige Renten, Zins, Gülten, Zehenden, um Verzinsung ausgeliehenen Almosengelds, auch Spital, und andern dergleichen zu christlichen und milden Gebräuchen gestiftes Einkommen (doch außer deme, was unser in Gott ruhende Herr Vater Pfalzgraf August und dessen Herr Vorfahr Pfalzgraf Otto Heinrich dazu verordnet) in gleiche Theile vertheilet werden, und beyden Religions-Verwandten, die Anwendung ihres Antheils, und zwar ohne Verwendung aus Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern, ungesperret, und frey stehen; Jedoch daß diejenigen Stiftungen, so zu Unterhaltung Spitälern, und andern dergleichen armen Häusern vormals beschehen, zu keinem andern

Ende, als wohin sie angesehen, dergestalt verwendet werden, daß zwar diejenige, so in denselben jetziger Zeit vorhanden, und der Augsburgischen Confession zugethan, darinn verbleiben, die jetzt vacirende Stelle aber, den Katholischen auf dero Anmelden vergönnet und hernach inskünftig die Aufnahm wechselweis, und also ergehen, daß auf einem Katholischen jedesmals ein Augsburgisch Confessions-Verwandter, und so fortan, alternative wieder ein katholischer succediren, und damit solang continuiret werden solle, bis die gleiche Anzahl b●der Religion Zugethanener erfüllet worden ist, dabey es dann fürters sein beständiges Verbleiben haben wird.

Viertens: Sollen alle geistliche Einkommen zween Verwaltern beyderseits Religion untergeben, von denen aber quartaliter in der Pfarrherren, oder sonst dazu verordneten beyder Religion Verwandten Beyseyn richtige Rechnung geleistet, und jeglichen Religions-Genossen davon die Halbscheid zu gleicher Zeit zugestellet werden, einem jeden Theil aber frey stehen, davon seiner Religion Verwandte Geistliche in beliebiger Anzahl, mit oder ohne Beschuß, zu unterhalten.

Fünftens. Da irgendwoher, es seye von Jhro Pfalzgrafen Philipp Willhelm, oder Freunden, und Landes-Unterthanen, zu dem katholischen Gottesdienst an Geld und Gefällen, von dem Jhrigen etwas gestifftet, oder aber den Geistlichen katholischer Religion an Besoldung de Propriis vermehret werden möchte, und wollte, selbiges alles soll den Katholischen alleine zuständig seyn und verbleiben, doch da von Ausländern und Unterthanen neue Kirchen, Spitäler und Klöster erbauet

werden

werden wollten, darüber Unser Pfalzgraf Christian Augusts Consens (den wir gestalten Sachen nach nicht abschlagen werden) vorhero gesucht, und auch bey solchen Stiftungen, Uns an unsern Intraden und Juribus kein Eintrag und Abgang zugefüget werden; und hat es mit den Augsburgischen Confessions Verwandten auch ihres Theils in dergleichen Fällen ebenmäßige Meynung.

Sechstens: Sollen alle heilige Reliquien, wie auch die etwa noch vorhandene Monstranzen, und Meßgewände, und was die Katholische wieder mit sich bringen, oder mit der Zeit noch ferner gemacht, oder ihnen verehret werden möchte, ihnen den Katholischen allein zuständig seyn, und verbleiben; Allermassen es auch im Gegentheil mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten gleiche Meynung.

Zum siebenten: Obwohlen Wir Pfalzgraf Christian August etliche katholischr Priester, so kraft dieses Vergleiches hernächst, oder ins künftige durch Erledigung ihrer Stellen, über welche Wir die Collaturen, neu zu installiren seyn möchte, dem Ordinario zu præsentiren hätten, dieweil jedoch Sein, Herrn Pfalzgrafen Philipp Willhelm Uns repræsentiret, was gestalt Wir, der evangelischen Religion zugethan, und dannenhero zu Beruhigung der Unterthanen Gemüther, auch Abwendung alles Misbrauches, ob möchten von Uns nit allerdings taugliche Priester erwählet, und fürgestellet werden, Uns freundlich ersuchet, Wir möchten Ihro solche Præsentation überlassen, also Wir verwilliget, jedoch daß Seiner Liebden Uns Pfalzgraf Christian August der Instruction halber, so-

dann vorhero anlangen, welche Wir nit difficultiren werden. Mit den Landsassen, Städt und Märkten aber in Unsrer Erb-Portion, die das Jus præsentandi, oder conferendi hergebracht, soll es also gehalten werden, daß sie entweder neben deme Sie Uns einen evangelischen Prediger, auch zugleich von selbsten einen solchen katholischen Priester oder Religiosen die Seiner Herren Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden angenehm seyn, dem Ordinario præsentiren, oder da sie auf beharrliche rechtmäßige Zeit es nicht thun werden, Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden freystehen solle, dergleichen Personen von sich selbsten zu erwählen, und Uns sodann zur Installation, erst verstandener massen, zuzuschicken.

Achtens: Solle den Katholischen unverwehrt seyn, nachdem es die Zeit und Observanz der katholischen Kirchen mit sich bringet, öffentliche Processiones anzustellen.

Neuntens: So den katholischen Priestern, inn- oder außerhalb ihres Gottesdienstes einige Verschimpfung, ohne ihre eigene Verschuldung (daruuter gleichwohl das Exercitium ihrer Religion nicht verstanden) begegnen sollte, seynd Pfalzgraf Christian August erbiethig, die Thäter exemplarisch abzustrafen, sowohl als diejenigen katholischen Unterthanen, welche die Gebothe der katholischen Kirche übertretten zu haben, von denen Priestern, oder sonsten Jemanden, strafbar angezeigt werden möchten, mit verschuldeter Strafe zu belegen.

Zehntens: Wenn in geistlichen Sachen Unser Pfalzgraf Christian Augusts Landsassen, Bürger und Unterthanen,

einer

einer wider einen katholischen Priester, oder Religiosen zu klagen hat, so solle derselbe von unsrer Kanzley, oder Beamten zu seinem Ordinario gewiesen, und so derselbe Unterthan fällig erkannt würde, unsere Beamte von dem Ordinario dessen berichtet, und von Unsertwegen durch unsere Beamte zu gebührender Execution gezogen werden; gestallt wir auch, wenn ein oder ander katholisch Geistlicher etwas Malefizisch begehen sollte, Wir Uns gestalten Sache nach, die Apprehension zwar vorbehalten, jedoch denselben jeglichem Ordinario liefern wollen, und wann eine Lebensstraf wider denselben erkannt würde, Uns dessen Zurücklieferung, um die gebührende Execution an ihm zu vollziehen, unweigerlich erfolgen solle.

Eilftens: So von dem Ordinario an die katholische Geistliche Befehl abgiengen, die den katholischen Gemeinen (nur daß in solchen Uns Pfalzgraf Christian August und diesem Vergleich nichts zuwider darinnen begriffen) vorzutragen wären, mögen solche ungehindert von der Kanzel abgelesen, und an die Kirchen, auch Freudhöfe angeschlagen werden.

Zwölftens: Sollen die Ehesachen, so katholische Partheyen concerniren, dem Ordinario überlassen, dieselbe aber jedesmal, so es eine politische Kraft, an Leib und Güthern mit betreffen möchte, an Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Beamten wieder remittiret werden.

Dreyzehntens: Da ein oder anderer sich zur katholisch oder auch evangelischen Religion freywillig bekennen wollte, so soll es mit dem oder denen nach Innhalt des letztern

Frieden=

Friedens-Schlusses gehalten, und keiner darüber in einige Weise beschweret werden.

Vierzehntens: Werden Wir Pfalzgraf Christian August unsern zu Sulzbach hinterlassenen Räthe befehlen, daß sie den Katholischen die Freudhofs Kirchen allda (doch ohne Nachtheil der gemeinen Begräbniß) noch vor den herbeynahenden Ostern einräumen, und dieselbe darinn ihr Religions-Exercitium ungehindert verrichten lassen; gestalten Wir auch gleich nach unsrer Hinaufkunft, was Uns in Kraft dieses Vergleiches, sonderlich des simultanei Exercitii religionis halber, zu verordnen obliegt, alsbald vollziehen, und diejenigen katholischen Priester, oder Religiosos, welche Uns von Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden zugeschickt worden, zu Verrichtung ihres Gottesdienstes in allen und jeden beliebten Kirchen des Landgerichts Sulzbach, wie auch zu Floß und Vohenstrauß, auf Maas und Weis, wie oben gemeldet, admittiren wollen; doch dergestalt, daß die katholische Priester bis schierest künftige Michaelis von Seiner Pfalzgraf Philipp Willhelm Liebden allein unterhalten, und wegen der schieresten St. Jacobi eingehender Zehend solchergestalt gehandelt, daß die evangelische Prediger in ihren Prætensionen nicht verkürzet werden, diejenigen Renten, Zehenden, Zins und Gülten aber, welche nach jetzt gedachten St. Michaelis Tag verfallen, in zwey gleiche Theile, obverstandener massen, unter den Katholischen und Evangelischen getheilet, immittelst auch nach beyderseits Gutbefinden, wegen gemeiner Abtheilung der Kirchen, und dazu gehörigen Renten, Laut dieses Vergleiches, richtig Handlung gepflogen werden sollen; gestalt auch bey Veränderung der Pfarrdienste, wann ein oder

anderer, aus den evangelischen Priestern möchte etwas in die Pfarr- und Kappellen-Häuser aus dem Seinigen verbauet haben, mit deme, oder denselben, sich ihrer Successores solchen kösten halber billigen Dingen nach vergleichen, oder Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Entscheid darüber erwarten sollen.

Fünfzehntens: Und wiewohlen nun, wie es in dem gemeinschäftlichen Amt Parkstein und Weyden in Ecclesiasticis zu halten, hieoben Vorsehung geschehen, weilen aber bey diesem allein in Consideration kommen, daß selbiges Gemeinschaft-Amt Parkstein und Weyden (so unter Unsers Pfalzgraf Christian Augusts hierin öfters benannten Erbämtern mit begriffen, und Uns auch bis auf diese Stunde undisputirlich erb- und eigenthumlich, als Gemeinschafts-Herrn zustehet, und von Uns besessen wird) wegen der einen Halbscheid oder Gemeinschaft Uns Pfalzgraf Philipp Willhelm von des Herrn Churfürsten zu Heidelberg Liebden Irrung, und Rechtfertigung erwecket wird, dannenhero Wir Pfalzgraf Christian August, in so lang obbemeldten Herrn Churfürstlichen Liebden die Stadt Weyden besetzet halten, in Religions-Sachen diesem Vergleich und dessen Execution ein solches Genügen, wie in dem Sulzbachischen geschehen kann und soll, zu leisten nicht vermögen; Als werden Wir zwar Unsern Landrichter, wie auch Bürgermeister und Rath, in Städt- und Märkten bemeldten gemeinschaftlichen Amts Parkstein und Weyden, was massen Wir mit Unsers lieben Herrn Vettern zu Neuburg Liebden Uns in Religions-Sachen wegen eines simultanei Exercitii verglichen mit dem Befehl, schriftlich bedeuten, daß sie Unsers Vetters Libden, oder Dero Bedienten nach Inhalt dieses Vergleiches in Einführung des katholi-

tholischen Gottesdienstes, auch gleicher Abtheil- und Geniessung der geistlichen Gefälle, Laut 14ten vorhergehenden Punktens, einige Hinderung nicht zufügen sollen: Wiewohlen Wir Uns aber zu einiger Opposition oder Assistenz wider Chur Heidelberg nicht verbunden haben, immassen Uns Seine Pfalzgraf Philipp Willhelm Liebden dabey versprochen, hierinn also zu verfahren, daß dadurch keine neue Unruhe erwachsen, und die vorhin hart bedrangte Unterthanen mehrers beschwert, auf den unverhoften widrigen Fall aber, Wir von Seiner Liebden vertretten, und schadlos gehalten werden sollen, und wie auf nächst künftige Ostern dieses 1652. Jahres den Katholischen die Freudhofs-Kirchen zu Sulzbach eingeräumet wird; also wollen auch Wir Pfalzgraf Christian August bemeldten unsern Landrichter zu Parkstein befehlen, daß er auf solche Zeit, und bis zu Unserer Hinaufkunft, die Kirchen in dem Markt Parkstein den Katholischen zu dem simultaneo Exercitio eröfnen solle. So viel aber die Politica in diesem Gemeinschaft-Amt betrifft, ist zwischen Uns verglichen, daß von nun an, und wann Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm den mit Chur-Heidelberg strittig gemachten halben Theil einbehalten, und zu geniessen haben, eben derselbige Modus und Gelegenheit in allen gemeins-herrschaftlichen Fällen durchaus soll observirt werden, wie ein solches in dem Weydauischen Recess, Burgfrieden, und Frankfurtischen Vertrag, so viel dieselbe diesem Vergleich nicht zuwider laufen, ausführlichen versehen; Dazu soll in specie jegliche Parksteinische Garnison, sammt ihren Commandanten und Officier, so lange man deren alldorten bedürftig seyn wird, doch auf Unsers Pfalzgrafen Philipp Willhelm Dero Landschaft-Kosten, Uns beyderseits jetzt und inskünftig, jedesmalen zu Gehorsam

stehen,

stehen, auch mit verpflichtet seyn, und verbleiben, wie auch uns zu unsern Willen, Gefallen, und Nutzen, und der Unsrigen, so sie von uns dazu befehlt, offen stehen, doch daß kein Theil hierinnen (wie Wirs einander hiemit verheißen, und auch schuldig seyn) keiner List, oder Gewalt sich gebrauche, und dessen zu des andern Schaden inpatroniren, oder einen Fremden in die Hand spiele, oder aber durch Jemand der Seinigen, zu des andern Præjudiz geschehen zu lassen gestatte, wenigers Selbst befehle, oder einigen Anlaß dazu gebe, noch durch die Seinige geben lasse. Würde aber Seiner des Herrn Churfürsten von Heidelberg Liebden welches Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm doch nicht ermessen können, vorgedachte Halbschied per Sententiam zuerkannt; auf solchen Fall bleibt es allerdings dieses gemeinschaftlichen Amtes halben eben auch bey dem, was und wie es in meinen und andern der übrigen Erbämter halber sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis hierinnen abgeredt, und verglichen worden.

Demnach auch der jüngst aufgerichtete Friedens = Schluß vermöge, daß die in währender Kriegs, Unruhe aufgewachsenen Zoll, Steigerungen, oder neue Aufschläge gänzlich aufgehebt, und gefallen seyn sollen; als ist verglichen worden, daß es auch mit den in der Stadt Weyden, und auf dem Lande, vor wenig Jahren eingeführten Aufschlägen ebenermassen gehalten, und von nun an, abgestellet werden soll.

Letztlich versprechen Wir Christian August Pfalzgraf hiemit, daß wir, gleichn ie Augsburgischer Confessions = verwandte Prediger, als auch die katholische Priester (so ferne Sie, wie Wir

nicht zweifeln, in gebührenden Respect gegen uns verharren) beschützen, handhaben, und denselben allen gnädigsten Willen erzeigen, im wenigsten aber verhängen wollen, daß denselben einige Unbilligkeit zugefüget werde.

Hiernächst ist auch zwischen Uns beschlossen, daß alle sowohl am Kaiserlichen Hofe, als Kammergericht, und sonsten zwischen Uns, oder unsern Vorfahrern geführte Actiones, und Rechtssachen, es seye worüber, oder worinnen es auch wolle, und Uns etwann unbewußt decidiret, oder auch noch ins künftige allda, und auf bevorstehenden Reichstag zur Erkenntniß ausgesetzt seyn oder werden möchte, kraft dieses Vergleiches allerdings cassiren, und dieselbe Sachen abgefodert, auch jetzt, alsdann, und dann, als jetzt, so lange einer von Uns noch im Leben, weder heimlich, noch öffentlich, weder durch Uns, noch durch andere von Unsertwegen prosequiret, sondern alles und jedes bis nach unser beiderseits Todtfällen gänzlich aufgehoben, und annulliret seyn, und bleiben solle.

Nach unsern beyderseits tödtlichen Hintritt aber und falls nach solchen unsere Erben, und Nachkommen diesen *Revers* oder Vergleich *cassiren* wollten, soll deren keiner durch dieß unser beyderseits beschehenes Annehmen, oder Verlassen, Geben, oder Nehmen, *cediren* oder Einraumen, als welches von uns, aus sonderbaren *Respecten*, auch Lieb und Treu nur *ad dies vitæ* (als ob Eingangs, und im vorhergehenden *Paragrapho* gemeldet) also geschehen, *præjudiciret*, sondern ein Jeder derselben in

eben

eben dasjenige Recht und Stand, in welchen Wir vor Unterschreib- und Versieglung dieses *Recesses* Uns befunden, von selbsten zu tretten, guten Fug, und Macht, auf ferners alle unsere hinterlegt- und aufgehobene *Actiones* und Rechtshändel wieder herfür zu suchen, und zu *prosequiren* frey und ungebundene Hände und Gewalt haben.

Doch soll dieses alles, so in diesen Vergleich gemeldet worden, denen Kraft altväterlicher Verordnung, und Unsers Hauses *Pacten*, und beiderseits, auf künftige Todesfälle zustehenden Anwartschaften Erb- An- und *Successions*-Fällen unverfänglich und *unpræjudicir*lich seyn.

Und versprechen Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm, wann gleich von unserm gnädigsten Herrn Vater zu Schmälerung dieses Vergleiches etwas verordnet würde, daß wir dannoch alles dasjenige, so wir einander in diesem Vergleich versprochen, wie ein aufrichtiger deutscher Fürst, wirklich halten, vollziehen, und Seiner Liebden dabey manuteniren wollen und sollen; und solle dieser Vergleich nicht eher vollzohen werden, bis Wir Pfalzgraf Christian August vorehe wiederum in unsre Residenz Sulzbach angelanget seyn werden.

Endlich und zum Beschluß haben Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm und Wir Pfalzgraf Christian August einander mit Hand und Mund, bey fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt, und versprochen, solchen allen, wie in diesem Ver-

gleich buchstäblich von Puncten zu Puncten einverleibet, ohne einige Weigerung, Behelf, oder Widerrede getreulich jederzeit nachzukommen, und dawider, so lang einer von uns im Leben, nimmermehr weder für uns selbst zu thun, und geschehen zu lassen, in keinerley Weise, oder Wege, wie die immer genannt, oder erdacht werden mögen, alles mit wissend- und wohlbedächtlicher Verzeihung aller und jeder geist- und weltlichen Beneficien, Recht und Freyheiten.

Und wie insonderheit Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm uns gegen unsern freundlich geliebten Vetter und Bruder Herrn Pfalzgraf Christian August anerbiethig gemacht, wo Seiner Liebden in Ihren zugehörigen Erbämtern, es seye im Geist- oder Weltlichen, ohne Unterschied der Religion, von Benachbarten, oder sonst unbilliger Eintrag geschehen, dieselbe auch nach Unsern Vermögen freundvetterlich und brüderlich mit Gottes, und getreuer Freunden Hilf zu schützen, und handhaben.

Also haben auch Wir Pfalzgraf Christian August gegen Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden uns nicht allein zu freundlich-vetterlicher Liebe und Treue, sondern auch in specie erbothen, da seiner Liebden in Dero Fürstenthum und Landen, oder sonst unbilliger Eintrag geschehe, gleichfalls nach Vermögen Freund-vetterlich und brüderlich beyzuspringen.

Dessen allen zu wahrer Urkund, auch steter und fester Haltung sind dieses Vergleiches zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns mit eigenen Handen unterschrieben,

schrieben, auch unsere gewöhnliche Secreta herfür gedruckt worden.

So geschehen und geben in Cölln den 22. Februar Anno Ein tausend sechs hundert fünfzig zwey.

Lit. D.

Extractus

aus dem Neuburgischen Haupt-Vergleich de Ao. 1756. zwischen Herrn Pfalzgrafen Philipp Willhelm zu Neuburg Durchlaucht und Herrn Christian August Pfalzgraf zu Sulzbach Durchlaucht dd. 15ten Januari 1656.

Wir ꝛc. ꝛc. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. thun kund ꝛc. ꝛc.

Erstlich: Erklären Wir Philipp Willhelm, gestalten Wir dann solche hohe Landesfürstliche Obrigkeit, und was derselben anhängig ist, hiemit seiner Liebden und Dero katholischen

schen männlichen Descendenten in bester Form Rechtens resigniren und abtretten.

Drittens: Versprechen Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm, daß Wir Seiner Liebden und **Dero katholischen Mannserben**, in und bey allem deme, was Wir Deroselben hiermit aus freund-vetterlicher Affection abtreten, schenken, und übergeben, wider Jedermänniglich, der sie deshalben, und in eines deren Stücken anfechten, perturbiren, oder sonst wider Recht rc. rc.

Hierauf nun, und

Zum Vierten: Renunciren Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm vor Uns, Unser Erben und Nachkommen allem dem, was Uns bisher in Seiner Liebden Erbämtern an Superioritæt und Landesfürstlichen Obrigkeit, auch sonsten wie solches Namen haben, und genannt werden mag, zugehört, oder sonst von Uns prætendiret werden mögen (es wäre dann, welches Wir doch keineswegs vermuthen, daß Jemanden von Seiner Liebden männlichen *Descendenten* über kurz oder lang von dem alten römisch katholischen Glauben abtretten, oder Seiner Liebden ohne Hinterlassung männlicher Erben, welches Wir doch zu Gott nicht hoffen, mit Tod abgehen, oder aber Dero männlichen *Descendenten* keine männliche eheliche *Succession* verlassen würden) auf welche beide unverhofte Fälle dann, diese Bewilligung allerdings wieder aufgehebt, cassiret, und gefallen seyen, und als wann sie nie geschehen,

schehen, gehalten werden, und Uns, wie auch unseren Erben, und Nachkommen jederzeit frey, und bevorstehen solle, nach demjenigen allen, was Wir vermittelst dieser Unser Abrede von Uns und Unsrer Landschaft separiren, auch ihrer Liebden schenken, und übertragen, oder Uns sonst nach Innhalt voriger Verträge gebühret, propria Authoritate, und eigen Gefallens zugreifen, und ohne einige Contradiction oder Verhinderung solches alles wieder zu Uns zu nehmen, unangesehen was etwann Jhro Liebden Erben und Nachkommen darwider aus den Reichssatzungen, und dem *Instrumento Pacis*, auch jüngsten Regensburgischen Reichs-Abschied zu Behauptung dessen, so von uns ihrer Liebden vorgedachtermassen übergeben worden, einwenden möchten; Massen Wir Pfalzgraf Christian August solches in alleweg für billig ermessen, und ihrer unsers Herrn Vetters Liebden dazu völlige Macht lassen, und nicht gemeynet seyn, daß diese Vereinigung deme zuwieder extendiret werden solle.

Hiebey haben jedoch Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm Uns freundlich erbothen; erklären Uns auch hiemit, im Fall unsers Vetters Herrn Pfalzgraf Philipp Liebden oder Dero männliche Erben sich zu der alten römisch katholischen Religion öffentlich bekennen würden, daß auf solchem Fall Unsern Vetter Pfalzgraf Christian August Liebden oder Dero männlichen römisch katholischen Erben frey stehen solle, Seiner Pfalzg. Philipp Liebden oder Dero römisch katholischen *Descedenten per Testamentum* alles dasjenige, oder ein

Theil

Theil desselbigen, was Wir ihrer Liebden in dieser unsrer Abrede übertragen, geschenket und abgetretten, zu verschaffen, und zu überlegen. Und ob schon auch

Siebentens: Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm bis anhero auf Reichs- und Kreis-Tagen Seiner Herrn Christian August Pfalzgraf Liebden vertreten, weilen jedoch auch dieses ein Stück der nunmehro Unserseits selbiger Orten gänzlich aufgegebenen Landesfürstlichen Superioritæt ist, so lassens Wir nicht allein geschehen, daß Seiner Liebden auf solchen Reichs- und Kreis-Versammlungen ihr eigenes Votum führen mögen, sondern wollen auch neben derselben bey Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät Uns bewerben, daß Seiner Liebden und Ihro katholische Erben, Ihro eigene Person in Sessione & Voto repræsentiren, oder nach Dero Gefallen durch einen Gevollmächtigten vertreten lassen mögen.

Und zu dessen Urkund diesen Recess in quadruplo gleichlautend mit Unserer Hand Unterschriften, und Anhängung unserer Fürstlichen Insiegeln bekräftiget haben.

Geschehen zu Neuburg an der Donau den 15. Monatstag Januari nach Christi Geburt 1656.

(L. S.)

Johann Philipp C. L. A. Mlm.
Philipp Willhelm.
Christian August Pfalzgraf.

Lit. E.

Versicherung
Pfalzgrafen Theodors von 1708.

Von Gottes Gnaden. Wir *Theodorus*, Pfalzgraf bey Rhein „ꝛc. urkunden hiemit für Uns, Unsere männliche Erben und „Nachkommen: demnach Wir in reiffe Erwägung gezogen, was- „gestalten der Durchlauchtigste Fürst, unser freundlich hochge- „ehrter und gnädiger Herr Vater, Herr *Christianus Augu-* „*stus*, Pfalzgraf u. so w. durch göttliche Verleihung ein ge- „ruhig und hohes Alter erreichet, und Zeit Dero angetrette- „nen und bis anher unter solcher Direction glückselig geführten „Regierung sich nichts mehrers angelegen seyn lassen und zu „Herzen genommen, als wie Dero getreue Landstände und Un- „terthanen ohne Unterschied der Religion nicht allein bishero „und so lange Deroselben von göttlicher Güte noch ferner zu „leben und zu regieren gegönnet ist, in beständiger Einträch- „tigkeit erhalten, einem jeden gleiches Recht wiederfahren, „besonders aber, *in puncto religionis* und deren freyen Aus- „übung, dem im heiligen römischen Reich herkommlichen Ge- „brauch und dessentwegen mit weiland des Durchlauchtigsten „Fürstens und Herrn Philipp Willhelms, Pfalzgrafens bey „Rhein und nachgehends Churfürstens, Unsers freundlichen „hochgeehrten Herrn Vetters Gnaden, christmildester Gedächt-

„nuß, errichteten Verträgen nach, kein Eintrag geschehen mö-
„ge, sondern auch sothane Dero gnädigste Intention nach Ih-
„ren in Gottes Handen stehenden und hoffentlich noch lange
„nicht erfolgenden tödtlichen Hintritt erhalten und fortgeführet,
„folgsam obgemeldte Dero Unterthanen bey ihrer Gewissensfrey-
„heit jederzeit unperturbirt gesichert seyn und bleiben können;
„dahero und zu diesem Ende bey **Dero Hofraths-Canzley**
„und in dem Lande zureichliche Verordnungen löblichst gestellet:
„**Welchem löblichen Exempel Wir billig in söhnli-
„chem Respect zu folgen geneigt sind.**"

„Nachdem Wir aber dieser Unserer guten Intention ent-
„gegen; sehr ungerne vernehmen müssen, wasgestalten vor ei-
„niger Zeit bis anhero hochgedacht Unsers Herrn Vaters Gna-
„den getreue Stände und Unterthanen augsburgischer Confession
„aus Ursachen verschiedener sich formirten ungleichen Impression
„sich eine Besorgnuß vorgestellt, ob möchten Wir nach der auf
„Uns zu seiner Zeit sich erblich devolvirenden Landes-Succes-
„sion in dem *statu religionis simultaneo* von der bisheri-
„gen in oballegirten Verträgen enthaltenen und über etlich und
„fünfzig Jahr durchgehends beobachteten Gleichheit abgehen,
„und mit der Zeit verschiedentliche Aenderungen *in ecclesiasti-
„cis* vornehmen, wogegen sie sich noch in Lebzeiten Unsers
„freundlich hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden prospiciret sehen
„möchten, und zu dem Ende die Errichtung eines besondern
„*Consistorii* zu Beobachtung aller Kirchen- und Consistorial-
„Angelegenheiten, und was dem anhängig, vor das zuläng-
„lichste angesehen und unterthänigst vorgeschlagen, gestalten
„Seine jetzt hochgedachte Unsers Herrn Vaters Gnaden aus an-

ge-

„geborner fürstlicher landesväterlicher Milde nicht ungeneigt ge„wesen, deren getreuen Ständen und Unterthanen unterthänig„stem Begehren und Ansuchen zu Erfüllung dero ihnen gegebe„nen fürstlichen Worts und Zusage in Gnaden Statt zu geben.

„Nachdem Wir aber solche Errichtung eines *Consistorii* „anderst nicht als für eine **gefährliche Neuerung** anse„hen müssen, und dahero in söhnlichem Vertrauen mit gezie„mendem Respect Seiner Unsers mehr hochgedachten Herrn Va„ters Gnaden gehorsamlich vorgestellt, wasgestalten Ihro selb„sten daraus vieles Ungemach und Unfug künftig zukommen „möchte; dahingegen Uns aus Lieb zur tranquillen Einigkeit „und Frieden, um Abwendung aller Neuerung, zu Versicherung „Seiner Gnaden Dero getreuen Ständen und Unterthanen Augs„burgischer Confession gegebenen Zusage und fürstlichen Worts „und **inskünftig allezeit ungekränkt conservirenden „simultanischen Religion und derselben Gebrauchs,** „welchen Sie Stände und Unterthanen, **wie bishero unter „Unsers Herrn Vaters Gnaden, also auch künftig „unter Unser, und dermaleinst folgender Unserer „Landessuccessoren Regierung geniessen sollen,** aus„schuldigstem Respect gegen jezt hochgedachte Unsers Herrn Va„ters Gnaden und auch in Ansehung dero getreuen Stände und „Unterthanen, und ihnen zutragenden gnädigen Affection und „Wohlmeinung, absonderlich aber in Betrachtung des durch so„thanes eingeführte und stabilirte *Simultaneum* erhaltenen Ru„hestandes und Einträchtigkeit freywillig declariret, declariren „auch und obligiren Uns hiemit und in Kraft dieß, wissent„und wohlbedächtlich, daß Wir keine Gedanken haben noch ha-

„ben werden, nach Seiner Gnaden tödtlichen Hintritt, den
„Gott der Allmächtige annoch viele und lange Jahre verhüten
„wolle, eine Aenderung sothanen *Simultanei* vorzunehmen.
„Allermassen dann zu dessen mehrerer Bekräftigung Wir Uns
„hiemit anheischig machen, nach dem Exempel Unsers Herrn
„Vaters Gnaden **Unsere dermaleinstige Regierung je-**
„**desmal mit wenigstens zweyen der Augsburgischen**
„**Confession zugethanen tüchtigen Räthen und noch**
„**Einem solchen capablen** *Subjecto* **zu Haltung des**
„**Protocolls zu constituiren und beständig zu unter-**
„**halten**, vor welchen und übrigen Unsern Räthen alle und
„jede Consistorial-*Casus*, wie solchs bey andern evangelischen
„*Consistoriis* im Reich ventiliret und tractiret werden, nach
„denen bey Augsburgischen Confessions-Verwandten üblichen
„Consistorial-Rechten verhandelt, und was zu expediren, der-
„gestalten Dingen nach, unter unserm Handzeichen und fürstlichen
„Insiegel gefertiget werden; durch welche Erklärung und Ver-
„sicherung dann Seine Väterliche Gnaden völlständig vergnü-
„get, und hingegen Dero wegen des *Consistorii* und Execu-
„torschaft gemachte Anstalten gnädig aufheben, die getreuen
„Stände und Unterthanen aber Unserer Gnade und guten In-
„tention sich versichert halten und finden werden.“

„Damit aber allerseits so viel mehr Versicherung zu haben,
„daß alles künftighin unverbrüchlich gehalten und Unser Will
„und Meynung in allen befolget werde: so sind Wir zufrieden
„und wollen gerne geschehen lassen, daß durch Unsers Herrn
„Vaters Gnaden die beliebige Ersuchung an Unsers Chur- und
„fürstlichen Hauses der Pfalz *respective* höchst- und hohen bee-

„den

„den nächsten Herrn Agnaten beyderley Religion dahin geschehe, „gütigst und freundvetterlich zu belieben, ob allen dem die Hand „kräftigst zu halten. Wie dann auch jeden von beyderseits Re„ligionsverwandten Unserer Unterthanen, welche im unverhof„fenden Fall sich für dem andern in ihrem freyen Religions„*Exercitio* gravirt zu seyn vermeinen möchten, unverwehrt „seyn solle, zu jeden Theils Religion zugethanen Unsern jetzt „gemeldten höchsten und hohen Herren Agnaten einem, den „Recurs zu nehmen, und von selbigem durch gut- und dien„liche Wege, der Sachen abhelfliche Maas gehorsamst zu er„bitten, ohne daß ihnen solches zu Frevel oder Mißhandlung „gedeutet werden solle. **Getreulich und ohne Gefährde.** „Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und „Unser Fürstliches Insiegel vordrucken lassen. Sulzbach den „7ten April 1708."

(L. S.)

Theodorus. Pfalzgrav.

Lit. F.

Rescript

des Pfalzgrafen Christian Augusts an die Sulzbachische Landstände von 1708.

Veste, auch Ehrsame, Liebe Getreue. Wir haben aus eu„rem unterm 10. Martii 1706. abgelassenen unterthänigsten „Memorial, auch beygefügtem *P. S.* nicht weniger noch letzthin „eingerichteten unterthänigsten *Monitorio* von 6. *pass.* gnä„digst ersehen, was ihr sowohl **wegen Errichtung eines „neuen** *Consistorii*, als auch wegen Erziehung der Kinder „aus vermischten Ehen, und Abhelfung ein- und anderer ver„meintlichen Religionsbeschwerden mehr an Uns zu bringen vor „nöthig ermessen. Wir lassen euch hierob in Gnaden ohnver„halten, daß, ob Wir zwar in dem ersten Punkt der Bestel„lung eines *Consistorii* euch gnädigst zu deferiren nicht unge„neigt gewesen, nachdem aber Unsers freundlichst geliebten „Sohns, Pfalzgrafen *Theodori* Liebden, **welche sothane „Errichtung als eine schädliche Neuerung ansehen „wollen** aus Besorgung, es dörfte daraus nur Ungemach und „anderer Unfug mehr entstehen, solche bey Uns depreciret, da„gegen aber sich gegen Uns durch einen unter Seiner Liebden „Handzeichen und fürstliches Insiegel Uns zu Handen gestellten „Revers, davon Wir zu eurer Nachricht und künftigen Sicher-

„heit

„heit des freyen, unumbeschränkten und ungekränkten *Exercitii* „euerer evangelischen Religion euch hiebey beglaubte Abschrift „zufertigen und communiciren lassen, erklärt, daß Seine Lieb„den keineswegs die Intention hätten, auch nimmer haben „würden, nach Unserm in Gottes Händen stehenden Tode, „künftighin euch in Uebung des eingeführten *Simulta-* „*nei*, und freyen Genuß alles dessen, so deme an„hängig, zu turbiren, zu hindern oder beeinträchti„gen, oder daß solches von andern geschehe, zu „verstatten, sondern alles in dem Stand, wie es „der Religion halber bishero gewesen, zu lassen „und zu erhalten: Als leben Wir, auf solch gethane Er„klärung und Versicherung, der guten Hofnung, es werde allen „besorgenden Beschwernüssen genugsam vorgebauet werden, und „einfolglich die von euch unterthänigst gebetene Errichtung „eines absonderlichen *Consistorii* weiters nicht von„nöthen seyn.“ —

„Was übrigens eure angebrachte noch übrige Religionsbe„schwerden belanget: so wollen Wir darob seyn, daß solche „hiernächst der Gebühr nach untersuchet, und auch denenselben, „gestalten Dingen und erfindender Beschaffenheit nach, helfliche „Maas gegeben werde. Und Wir sind euch anbey mit beharr„lichen Gnaden gewogen. Sulzbach den 7ten April 1708.“

Christianus Augustus Pfalzgrav.

Lit.

Lit. G.

Schreiben des Fürstbischofs von Bamberg an die sulzbachische Räthe, von 1649.

Unsern ꝛc. Welchergestalten die Execution zu Sulzbach abgegangen, davon haben Uns unsere Subdelegirte schriftliche, mündliche *Relation* aber, was zu Weyden passirt, bey ihrer Wiederkunft in Unterthänigkeit erstattet, und lassen wir, was zu Sulzbach vorgenommen worden, an sein Ort gestellet seyn; vernehmen aber, daß es mit Weyden eine weit andere Bewandtniß habe, indeme sich daselbst von Katholischen 953. Seelen, hingegen aber von A. C. Verwandten nur 173, darunter ausländische Thüringische, deren ungefähr 64. mit begriffen, in beeden Gemeinschafts-Aemtern aber, Weyden und Parkstein ganze katholische Pfarren, worunter nicht einige Seele, so der Augsburgischen Confession zugethan, befunden; Ob nun wohl unsre Intention dahin gerichtet, daß in Kraft des Friedens-Schlusses des Herrn Pfalzgrafen zu Sulzbach Liebden in den Stand gesetzet werden sollen, worinnen wann selbige theils als Condominus Ao. 1624. gewesen, so hat es doch nicht eben den Verstand, daß des Herrn Wolfgang Willhelms Liebden, als auch in omnibus Condominus und Landesfürst, sammt so vielen katholischen Leuten, welche ohne das keinen andern Glauben, oder Seelsorger anzu-

nehmen begehren, von ihren Exercitio sollten ausgeschlossen seyn, sintemalen Pfalz Sulzbach sich mit deme billig zu begnügen hat, daß es für sich als Condominus wieder in den Stand des 1624. Jahrs in Ecclesiasticis gesetzet worden, und dessen genießen kann; keineswegs aber hats vor verstandenermassen die Meynung, daß des andern Condomini Religion zugethan werden solle, bevorab in loco Weyden beederlicher Exercitien halber gar wohl bedient werden kann, massen es dann ohne daß eine Zeithero daselbst also practiciret worden.

Declariren auch diesem nach, weil wir erst seithero vernommen, daß *numerus Catholicorum* der A. C. Verwandten, um ein so merkliches übertrifft, davon wir vorhin keine Nachricht gehabt, unsere *Intention* dahin; massen es alsdann unsere *Subdelegirte*, ohne daß nur *ad referendum* genommen, daß beede *Exercitia* zur Weyden, und in andern gemeinschaftlichen Pfarren, auf dem Land, darinnen lauter katholische Unterthanen, so keinen andern Seelsorger begehren, das katholische *Exercitium* nicht weniger zugestatten, indeme zumalen das *Condominium* undisputirlich, und wir dahero nicht genehm halten, noch gut heißen können, daß unsere *Subdelegirte* das den katholischen Geistlichen *ad emigrandum* ertheilte *Decret* mit ausfertigen helfen, gestalt wir dann im Werk begriffen, der Sachen Bewandtniß an höhere und gebührende Orte gelangen zu lassen. Und halten diesemnach aus obangezogenen wenigen Motiven dafür, ist auch dem Friedens-Schluß ge-

gemäß, daß die katholische Geistliche insgemein, sowohl bey den Gemeinschafts-Pfarren in beeden Aemtern Weyden und Parkstein, als auch und vornehmlich in der Stadt Weyden selbst, von dem katholischen Exercitio nicht abzuhalten, massen wir dann zugleich euch hiemit gnädigst ersuchen, ihr wollet wider dieselben nichts thätliches vornehmen, sondern sie allenthalben den Unterthanen zu Trost, ihren katholischen Gottesdienst wie vorhin ruhig exerciren lassen; hiedurch wird gutes Vernehmen gepflanzet und erhalten, euch im übrigen ꝛc.

Datum in unsrer Stadt Bamberg
den 8ten Martii 1649.

An die Sulzbachische Hofmeister
geheime und Kanzley-Räthe.

Lit.

Lit. H.

Extractus

aus dem Restitutions-Recess, so die Subdelegirte Kaiserliche Commission Bamberg, und Brandenburg Culmbach in Sulzbach aufgerichtet dd. 13. Feb. 1649.

rc. rc. Wann dann nach klarem Innhalt des Instrumenti pacis, und im Reich publicirten Edicts alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände in Ecclesiasticis, und puncto Gravaminum wieder in den Stand, darinnen sie sich ao. 1624. befunden, und zwar ohne einige Reservation der restituentium prætendirte Rechten gesetzt, und hierinn auf das bloße factum possessionis gegangen, auch hierunter keine Exception, wie die immer von den restituentibus, oder sonsten vorgeschützet; oder ersonnen möchte werden, im geringsten nicht angesehen; *in pacto Amnestiæ* aber mit Vorbehalt aller darwider sowohl von denen so *Restituentibus*, als denen, so *restituiret* werden, oder einen darauf *prætendirenden* dritten habenden *Jurium*, *actionum*, und Exceptionum &c. welche erst nach

beschehener Restitution von gehörenden Richter zu examiniren, discutiren, und zu schlichten, restituirt werden solle.

Als ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item. Jedoch wird hiedurch (nämlich durch die vorgenommene Restitutio) Hochermeldten Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Willhelm in Baiern, und Gülich, Cleve und Berg Herzogens Hochfürstlichen Durchlaucht an Dero bedingten Stücken, und *Reservaten* nichts benommen, oder entzohen, sondern dieselbe im rechten Verstand gelassen, und Jhro Fürstlichen Durchlaucht ungeschmälert, wie auch alle derselben *competir*ende oder zustehende Rechte, *Actiones*, und *Exceptiones &c.* an gehörigen Orten, und *Judicio petitorio* anzubringen, und zu erörtern, wie nicht weniger Herrn Pfalzgrafen *Christiani Augusti*, und Dero Herren Brüdern, alle weitere Sprüche und Forderungen gegen Höchst gedacht Jhro Fürstlichen Durchlaucht gebührend und *competir*ender massen zu verfolgen, und auszuführen, allerdings vorbehalten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lit.

Lit. I.

Extractus

aus den Protocollen, so gehalten worden in præsentia Serenissimi D. D. Christiani Augusti, und der lutherischen Pastorum bey Einführung des Simultanei.

Als Serenissimus Christianus Augustus, daß durch Cöllnischen Vergleich stipulirte Simultaneum wollte zur Consistence bringen, und selbes würklich einführen, so hat Er nebst andern zu solchem Ende vorsichtiglich gemachten Verordnungen, auch seine Pastores in specie den Sulzbachischen Superintendenten Mag. Theodosium Wider nebst übrigen lutherischen Landpfarrern in Sulzbach den 4ten Julii hora matut. 1653. zu sich in das Schloß berufen, um derselben Meynung zu vernehmen, wie die pfärrl. Renten am besten und in guten Frieden könnten abgetheilet werden. Wo zwar anfänglich der Superintendent im Namen des ganzen Ministerii gegen dieß Simultaneum protestiren wollen: nicht zwar, weil solches gegen das bey jetzigen Zeiten so hoch aufgemuzte Normal-Jahr, oder gegen das *Annum decretorium*, oder gegen Münsterischen Friedensschluß laufete, als von welchen kein *Jota*, weder von ihnen

nen *Prædicanten*, noch den Landständen, und Bürgermeistern und Rath bey Vorgang der ganzen etliche Täg nacheinander angedauerten Sache gemeldet, oder gehöret worden; Sondern die Protestationen wurden aus andern nur in die Moral einschlägenden Ursachen von dem Superintendenten gemacht, in specie, weilen er beförchtete, es möchten durch gemeinschaftliche Gottesdienste der 2. Religionen in einer Kirch, Altar und Kanzel die Leute zu Indifferentisten, oder gar Atheisten werden, und die Religionen als gleichgültige Sachen nur ansehen, und dergleichen ꝛc.

Von einem Normal-Jahr aber, oder Contravention des ganz kürzlich vorher geschlossenen Friedens ware altissimum Silentium.

Ohnerachtet aber, daß diese Protestation nur auf eine vermeintliche Salvirung der Prædicanten Gewissen sich fundirte, so ist solche doch von Serenissimo gar nicht attendiret, sondern ihnen solche fast mit derben Worten, und mit folgenden Formalien verwiesen worden: Das Zeugen des Gewissens wäre zweyerley, eines vor sich selbsten, eines vor die andere; vor sich selbsten würden sie nicht beschweret, indem ihn, wegen ihres Predigen, oder Lehr nichts angesonnen würde, vor die andere hätten sie nicht zu sorgen, und stünde nicht ihren Mächten zu berathschlagen, ob und wie sie das *Simultaneum* annehmen wollten, oder zu *disputiren*. Wären Hirten, und keine Herrn, das Land, und die Unterthanen wären ja nicht ihrer, sondern sie wären

ren gesetzt, des Wort Gottes zu predigen, als lang sie ein oder andern würden begehren, und Unterhalt verschaffen, im Widrigen würden sie selbst weggehen müssen; ihnen müßte gleichviel seyn, ob sie Jud, Türken, oder auch Weichelianer (wie man sie vormals bezüchtiget) in ihren Land wollten wohnen lassen rc. Es war ja dazumal der 2. §. Art. IV. P. Westph. bey den Prædicanten in der besten und ganz frischer Gedächtniß, sie würden sich des §. hoc tamen non obstante bald prævaliret haben, wann er diese Bedeutung sollte haben, die man lutherischer Seits anjetzo seit einigen Jahren selben will andichten. Serenissimus Selbst, der bey dem Friedens Congress sich so viel Beschäftigungen gemacht, ja persönlich sich bey dem Executions Process zu Nürnberg eingefunden, und am besten wußte, ob, und wie weit das in §. 30. *Quantum deinde* festgesetzte Jus territoriale restringiret worden, würde nicht so frey den Prædicanten unter das Gesicht mit fast derben Worten geredet, und auf die Jura territorialia sich bezogen haben, wann solche (wie Acatholici Publicisten wollen) durch den §. 31. wären restringiret worden.

Wie dann auch dem oft gedachten Superintendenten, der sich immer auf das Zeugen seines Gewissens berufen, um nicht von seinen Pfarkindern als ein Indifferentist angesehen zu werden, von der Kanzel das Erstemal bey Einführung des Simultanei in Generalen terminis protestiren wollte, bey schwerer Straf, und all übrigen eine derley Protestation zu machen, inhibiret worden; gleich auch sowohl die Landstände, als Bürger-

germeister und Rath sich hierin ganz friedlich bezeiget, und expressis verbis bey den von Serenissimo ihnen gemachten Vortrag des einzuführenden Simultanei sich vernehmen lassen: **Wie in ihren Mächten nicht stünde, Seiner Durchlaucht hierinnen Maaß zu geben, sie könnten, und müßten geschehen lassen, was Höchstdieselbe zum Nutzen, und Beruhigung des Landes gnädigst verordnen würden**: und haben ohne die geringste Exception das Simultaneum angenommen; und hiedurch evidenter an Tag geleget, **daß** *Serenissimus* **aus eigner Machts-Vollkommenheit, und ohne einiger** *Læsion* **eines den Unterthanen aus dem** §. *hoc tamen non obstante &c.* **zuflieſſen sollenden Rechts** *in negotio Religionis disponiren* **könne.**

Lit. K.

Schemmata

Wie die sulzbachische Regierung von 1708. bis 1733. besetzet war.

I.

Bey Lebzeiten des Pfalzgrafen Christian Augusts, und in seinem Sterbjahre 1708.

Räthe.

Räthe.

Katholische	Lutherische.
Herr Doctor Kumpf.	Herr von Hund Hofrath.
Baron v. Schütz.	— Sperl Hofrathssekr.
Hofrath Korb.	— Fembo Registrator.

also

Drei katholische Räthe	Ein lutherischer Rath, und zwey Kanzleypersonen der nämlichen Religion.

II.

Währender Regierung des Pfalzgrafen Theodors.

Am Anfang blieben eben diese Räthe.

Im October 1708. wurde Herr Henrici als katholischer Regierungskanzler angestellt.

Es waren also damals:

Räthe

Vier Katholische	Ein Lutherischer.

Im Jahre 1712.

Räthe

Katholisch	Lutherisch.
Korb.	von Hund.

Mithin in allem zwey.

Im

Im Jahr 1713. bis 1720.

Räthe

Katholische	Lutherische.
Hrn. Hötzendorff.	von Hund.
Neyser.	Sperl wurde im Jahr 1720. Rath.
Giffart.	

also

Drei Katholische — Zwey Lutherische.

Vom Jahre 1731. in welchem Rath Nieser gestorben, bis zu dem im Jahre 1732. erfolgten Hintritt des Pfalzgrafen Theodors bestund die sulzbachische Regierung in

Zween Katholischen und Zween lutherischen Räthen.

III.

Unter der Regierung des Herzogs Johann Christian.

Räthe

Katholische	Lutherische.
Hrn. Baron von Schall geheimer Rath.	Hrn. von Hund geheimer Rath.
Korb geheimer Rath und Kanzler.	Sperl Hofrath.
Hötzendorff geheimer Rath.	
Baron von Stingelheim.	
Baron von Franken.	
von Bohlarn.	

also

Sechs Katholische — Zwey lutherische Räthe.

Lit.

Lit. L.

Extract

Aus dem Testament Pfalzgraf Christian Augusts von 1705.

Punkt XV. Weilen Wir auch bey ungekränkt continnirenden *Simultaneo*, gleichwohl dahin gestellt seyn lassen, ob „Unsere katholische Erben und *Successores* den *Methodum*, „den Wir bishero bey Anordnung Unserer Regierung gebraucht, „da Wir nemlich Unsere Hofrathskanzley und andere Civildienste, so weit sichs füglich thun lassen, mit „*Subjectis* von beyderley Religion zu besetzen gepflogen, zu continuiren belieben werden; Wie Wir zwar, indem solches ihrem *Statui* und *Interesse*, auch das „Vertrauen bey den Unterthanen zu erhalten, das „conformeste, ihnen wohlmeinend recommendiren „und einrathen; gleichwohl aber auch ihnen dießfalls und „auf wen sie etwa ihre Confidenz mehr oder weniger zu setzen „vermeinen, nichts vorgeschrieben haben wollen: so achten Wir „hingegen vor nöthig, und ist derhalben Unser ernstlicher Will „und Meynung, daß in dem Fall, da Unsere Erben und *Successores* die Hofrathskanzley entweder mit gar keinen oder nach „der Zahl der Katholischen *Subjectorum* zu rechnen, mit nicht

„genug zulänglichen Räthen der Augsburgischen Confession (de„ren *Vota* in Religionsmaterien nach dem, in de„nen höchsten Tribunalien des römischen Reichs „ohnedem gewöhnlichen *Stilo*, obschon *numero impa„ria*, doch *pondere æqualia* mit den übrigen *Votis* „allzeit seyn solle) besetzen wollten oder würden, Sie hin„gegen, wofern Wir nicht noch selbst in Unserm Leben einige „Vorsehung und Anstalt wirklich verfügen sollten, schuldig und „gehalten seyn sollen, einen absonderlichen, und nach den Ord„nungen anderer Kirchen ermeldter Religion förmlich eingerich„teten Consistorialrath, vermittelst Aufstellung eines Consisto„rialpräsidenten, eines weltlichen Consistorial-*Assessoris*, aus „Dero etwa habenden Räthen oder denen qualificirtesten evan„gelischen Landständen, welche dießfalls die Wahl unter sich „selbst auszumachen befugt seyn sollen, sammt einem *Secretario*, „dann mit Zuziehung jedesmaligen Superintendenten und Stadt„predigers allhier zu constituiren, vor welchem alle, die „evangelische Religion, derer Pfarrer, Kirchen, „und andere dergleichen Sachen concernirende und „*regulariter* vor die *Consistoria* der Augsburgischen „Confession gehörige *Causæ* ohne Einmischung ca„tholischer *Assessorum* tractiret und decidiret wer„den sollen.“

Lit. M.

Fernerer Extract

Aus dem Testament Pfalzgrafen Christian Augusts

Punkt XIII. Nachdem der *Punctus religionis* in diesem Un„serm Land seine bekannte absonderliche Beschaffenheit hat: so er„achten Wir vor nöthig und wegen Unserer getreuen lieben Unter„thanen Beruhigung uns verbunden, Unsere Erklärung und „Willen hierüber auch noch *specialiter* und umständlich zu „thun.“

„Zuvörderst zwar wünschen Wir von Herzen, daß Gott „aller Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, wie auch „unser aller lieben Unterthanen Herzen und Gemüther dergestalt „regieren und erleuchten wolle, damit sie die Wahrheit von „selbsten begreiffen und erkennen, folglich insgesammt Eines Sin„nes werden und allen Trennungen und Spaltungen renunci„ren möchten. Nach dem malen aber, daß dieses so bald zu „hoffen sey, qs das menschliche Ansehen noch nicht gewinnet, „und dann die Gewissen zu violentiren, derentwillen ihre zeit„liche Wohlfahrt zu stören, und Wort und Treue zu bre„chen, 'als ein Werk von grosser Schwierigkeit billig anzuse„hen; zu schweigen, daß es auch auf gewisse Maaß durch die „Gesetze des Heil. Röm. Reichs ausdrücklich verboten: so ist die-

„dieser Zeit und so lange der *Status Religionis* im römischen „Reich in gegenwärtiger Consistenz verharret, dahin zu sehen, „daß Jedermann bey seinem erlangten Recht und „Freyheiten geschützet, Fried und Liebe zwischen „Unterthanen und Obrigkeit, auch denen *Concivi-* „*bus* unter sich selbst erhalten, die gegebene Ver- „sicherungen manuteniret, und allen widrigen oft- „malen aus indiscreten *Zelo* herrührenden *Machina-* „*tionibus*, so mehrentheils auf Verderbung Land „und Leute auslauffen, vorgebogen werde; welcher „*Scopus*, den die Gerechtigkeit selbst gesetzet, auch hierinn und „bey gegenwärtiger Unserer Declaration Unser einiges *Moti-* „*vum* und *Causa impulsiva* ist.

„Es ist nämlich bekannt und am Tag, was massen Wir „in Unserer Jugend die *Restitutionem quoad Religionem*, „nach Innhalt des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* in Un- „serm Land zuwegen gebracht, und vermittelst der damals ver- „ordneten, und auf die hohe ausschreibende Fürsten des löbli- „chen fränkischen Kreises, Bamberg und Bayreut ausgefalle- „nen Kaiserlichen Commission und Execution die Evangelische „Religion allda im Jahr 1650. wieder eingeführet. Ob nun „wohlen nach der Zeit Wir aus hochbewegenden Ursachen und „zu Abschneidung vieler besorglichen Ungelegenheiten, mit Consens „und Einstimmung gedachter Unserer Landstände, als wel- „che aus unterthänigstem Respect und Gefälligkeit „gegen Uns von ihrem *Jure quæsito* in soweit zurück- „gestanden, das *simultaneum catholicæ religionis ex-* „*ercitium* und dieß zwar nur auf Unsers Herrn Vetters,

„wei-

„weiland Herrn Churfürsten zu Pfalz, Philipp Willhelm, „damals noch Herzog zu Neuburg, Liebden, Unser und Un„sers freundlich geliebten Bruders, Pfalzgraf Phi„lipps Liebden Lebzeiten introduciret, mit der denen aller„seitigen Erben bevorgelassenen Freyheit, daß nach unser aller „Tod, wenn sie obige Convention nicht continuiren wollen, „sie die Sachen wieder in den Stand stellen können, wie solche „vor dem Kölnischen Vergleich gewesen. Worzu *ex post facto* „noch weiter gekommen, daß Wir auch selbsten vor Unsere Per„son in den Schoos der heiligen katholischen Kirche getretten sind: „So haben Wir doch bey solchen allen zugleich Unsern getreuen „lieben Landständen versprochen, und ihnen die Versiche„rung gethan, daß ausser ersagter *Introductione Si*„*multanei* sie in Religionssachen weiter nicht gravi„ret, noch ihnen an ihrem *per Instrumentum Pacis* und „der darauf erfolgten Restitution erlangten Recht „einiger Eingriff geschehen sollte. Allermassen aber „die dermalige Zeitläufften also bewandt, daß man bey „dem, was der Vorfahrer gute Intention gestiftet, „es nicht allzeit verbleiben zu lassen, sondern aus „hervorgesuchten *Prætextu* und Scheingründen, auch „Anreitzung unruhiger Gemüther die Sachen im„mer höher und höher, und endlich wohl gar auf „Extremitäten zu treiben, manchmal suchet; worauf „auf die letzte nichts anders als Desolation der armen Untertha„nen, und der Fluch sowohl über die Gegenwärtige als über „die Abgelebte, denen man in solchen Fällen imputirt, daß sie „durch ihre an sich selbsten gute und innocente *Actiones* die „Thür zu denen sich äussernden bösen Sequelen geöffnet, zu er-

„fol-

„folgen pfleget; denen allen Wir billig, so viel menschlich mög-
„lich, einen Riegel vorzuschieben bedacht seyn sollen: So er-
„klären und declariren **Wir hiemit**, und dieß zwar aus
„blosser Liebe zur Gerechtigkeit, christlicher Sanftmuth, Salvi-
„rung Unsers gegebenen fürstlichen Worts und Beruhigung un-
„serer Unterthanen, obwohlen für sich in dem *Instrumento*
„*Pacis Westphalicæ* klärlich genug begriffen, wie es *in Pun-*
„*cto religionis* bey denjenigen, die *Anno* 1624. das *Exer-*
„*citium* der Augsburgischen Confession gehabt, noch ferners zu
„halten, und was für Straffe denjenigen angesetzt, welche die
„*Restitutos* in diesem Stück zu bedrängen und zu graviren sich
„anmassen, **gleichwohlen zu mehrer Nachricht und**
„**Sicherheit so viel, und bezeugen hiermit öffentlich,**
„wie daß bey der *Anno* 1650. erlangten Restitution Wir nicht
„eben Unser fürstlich und Privatinteresse und *Favorem* allein
„(von dem man etwa gedenken möchte, daß Unsere *Successo-*
„*res* demselben nach Belieben renunciren könnten) sondern das
„*Interesse* aller Unser lieben und getreuen der Augsburgischen
„Confession zugethanen Landständen und Unterthanen vor Au-
„gen gehabt, als Wir mehrgemeldte Restitution *conjunctim*,
„sowohl in Unserm fürstlichen als in gesammten Unserer obge-
„dachten Unterthanen Namen gesucht und erlangt haben, ge-
„stalten dann Unser an die Restitutions-*Commissarios* ge-
„stelltes und in dem Abdruck des Recesses, die Pfalz-Sulz-
„bachische Restitution betreffendes, im offenen Druck mit er-
„nanntes *Petitum expressis verbis* dahin gegangen, daß so-
„wohl Wir in unsere Gerechtsame, als Unsere Landstände und
„Unterthanen in **diejenigen Freyheiten, Rechte, Besitze**
„**und Genuß, darinnen sie noch im Jahr** 1624. *no-*

torie

„*torie* gewesen, auch derselben christliche Voreltern „genossen und sich erfreuet, restituiret; auch forthin „inturbirt dabey gelassen und manuteniret, und deswegen mit „genugsamer Caution *de non amplius turbando* versichert „werden mögen.“

„*XIV*. Weilen nun solchergestalt mehr ermeldte Unsere der „Augsburgischen Confession zugethane Landstände und Unterthanen des *Instrumenti Pacis* und der darauf erfolgten Restitution, *tam in genere quam in specie*, auch *nomine* „*proprio* allerdings fähig: als befehlen Wir Unsern Erben „und Successoren väterlich und ernstlich, daß sie vielgemeldten Unsern Unterthanen an ihrer Gewissens-„Freyheit, unumschränkten Religions-*Exercitio* und „andern durch den Friedensschluß und Restitution „erlangten, auch von Uns, bey Introducirung des „*Simultanei* ungekränkt zu erhalten stipulirten *Juri*-„*bus* in keine Weise nimmermehr beeinträchtigen „sollen. Und da sie, Unsere Erben und *Successores*, dergleichen etwa unternehmen sollen (so Wir doch von ihnen nicht „vermuthen wollen) so wollen Wir hiemit vielernennten unsern „der Augsburgischen Confession zugethanen Unterthanen vollkommenes Recht Fug und Macht eingeräumt haben, sich nicht „allein hierwider mit allen denen wider die *Turbatores* der „einmal *rite* restituirten in dem *Instrumento Pacis* vorgeschriebenen Rechtsmitteln, ohne daß ihnen solches zu Unrecht „und Frevel ausgedeutet werden könnte, zu schützen, sondern „auch, daß sie in solchem Falle an ihre zu Introducierung des *Simultanei* gethane Einwilligung nicht

„mehr gebunden, vielmehr die Sache lediglich in „den Stand, wie solche *Ao.* 1624. und *eo ipso tempo-* „*re introducti Simultanei* gewesen, zu setzen allerdings „berechtigt seyn sollen. Dahingegen Wir Uns hinwiede- „rum zu denselben versehen, daß, da sie also bey ungekränk- „tem *Simultaneo* gelassen werden, sie auch ihres Orts in dem „*Negotio religionis* sich aller Bescheidenheit gebrauchen, dem „introducirten *Simultaneo* sich gemäß verhalten, und ihren „katholischen Nebenunterthanen zu rechtmässigen Klagen keine „Ursach geben werden: dahin Wir sie denn auch getreulich und „landesväterlich hiemit erinnern, anweisen und vermahnen."

Lit. N.

Auszug

aus der, dem lutherischen Superintendenten zu Sulzbach im Jahre 1704. ausgefertigten Instrucktion.

Da von der katholischen Seite wider Zuversicht einige Zu- „nöthigung gegen Unsere der augsburgischen Confession zugetha- „ne Unterthanen und deren Gerechtsame sich äussern sollte: hat „*Superintendent* solches Uns oder dem von Uns noch zu „verordnen vorhabenden, oder künftighin, wenn unsere

„*Suc-*

„*Successores* darinn nicht selbst genugsame Vorsehung thun sol-
„len, von denen evangelischen Landständen unsers Landes *ad*
„*Similitudinem* des *J. P. Cæsareo - Suecici Art. V.* §. 7.
„billig anzustellenden **Kirchenrath** anzuzeigen, und der be-
„hörigen Remedur und bescheidentlichen Beobachtung der haben-
„den Befugnuß zu erwarten. Allermassen dann Wir Unsers
„Orts nicht minder als Unsere *Successores* **uns schuldig**
„**und verbunden erachten**, unsere der Augsburgischen Con-
„fession zugethane liebe und getreue Unterthanen, sammt und
„sonders **bey ihrem, in Kraft gedachten** *Instrumenti*
„*Pacis Westphalicæ* **erlangten Recht, und darüber**
„**auch in ihrem Namen gesuchter und ihnen zum Be-**
„**sten erhaltener und wirklich erfolgter Restitution**
„**zu schützen und handzuhaben; das eingeführte** *Si-*
„*multaneum* **aber zu ihrem Schaden und Nachtheil**
„**nicht weiters**, als es mit Unserer der Augsburgischen Con-
„fession zugethanen Stände und Unterthanen guten Willen bey
„dessen Introduction geschehen, **wider gegebene Unsere**
„**Versicherung und ihre** *per I. P. et Restitutionem* **er-**
„**langtes Recht nicht zu extendiren**: gleich auch sie, un-
„sere der Augsburgischen Confession zugethane Stände und Un-
„terthanen, solchen Falls, und da ihnen ein Widriges nicht
„zugemuthet wird, und die Katholischen in bißherigem *statu*
„ruhig verbleiben werden, selbige dabey ungekränkt zu lassen.“

Lit. O.

Auszug

aus der im Jahre 1706. für das vorgehabte Consistorium entworffenen, aber wieder zurückgenommenen, Instrucktion.

„Damit unserer evangelischen Unterthanen Angelegenheiten, so „viel ihre Kirche und Religion betrifft, nicht etwa „künftig vor katholische Gerichte oder Personen gezogen werden „mögten — so wollen Wir, daß solches evangelische *Consisto-* „*rium* in denen vorkommenden, die evangelische Kir- „che und derselben Zugethanen betreffenden Fällen „nicht *absolute* an die Willkühr der Landesherr- „schaft, wenn zumalen gegen Zuversicht dem evangelischen We- „sen und dessen Befugnuß zu nahe getretten, oder die Besor- „gung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens, wie auch „der Lauf der Justitz wider die Rechte der evangelischen Kirche „gehemmet werden sollte, sondern vielmehr an die Reichs- „gesetze und recipirte Consistorial-Rechte gebunden; auch nach „solchen und nach ihrem besten Wissen und Gewissen *debito* „*& consueto ordine* frey und ungehindert zu verfahren be- „fugt seyn soll.“

Lit. P.

Auszug

aus dem Rescript des Pfalzgrafen Theodors an seine sulzbachische lutherische Unterthanen vom 20. Sept. 1720.

Theodorus Pfalzgraf ꝛc.

Nachdeme Uns aus euerem, untern 14. verlittenen Monaths Augusti datirten Bericht und deme beygelegten vermeintlichen Gravaminibus mit mehrerem gehorsamst referiret worden, und Wir dabey wahrnehmen müssen, daß ihr zum Theil in ganz irriger Meynung; theils aber die Sache in so generalen und unklaren terminis hergegeben, daß Wir die von euch verlangende Remedur, wozu Wir der Billigkeit und Gerechtigkeit nach, ohnedem jedesmahlen gnädigst geneigt gewesen, und noch seynd, ehedem nicht vorkehren lassen können, bis ihr die dabey nothwendig mit zu betrachten ankommende Umstände, deutlicher werdet angezeigt haben; Als mögen Wir auch gleich anfangs nicht verhalten, **daß ihr auf das blosse** *Factum* **der** - in *Anno* 1649. **erfolgten** *Restitution* **zurückgehen zu wollen um so mehr Anstand hättet nehmen sollen, als unläugbarer es ist, daß das** *Simultaneum* **mit** *Consens* **und Einstimmung euerer Vorfahrer, Unserer**

der

der A. C. zugethanenen Unterthanen, mithin nicht *de facto*, weniger wider den westphälischen Frieden, sondern desselben ausdrücklicher Anleitung gemäß bestfugsamlichst *introduciret* worden, bey welchem Wir sowohl, als bey Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vatters, weyland Pfalzgrafens Christiani Augusti hochseeligen Gedächtnis Lebzeiten zu Deroselben und Unserer der A. C. Verwandten guter Vergnügung beschehener Declaration auch ferner festiglich zu bestehen und zu verbleiben gedenken. Und ist es blößlich aus Veranlassung etlicher euerer Mitglieder geschehen, daß Wir anstatt des zweyten Raths A. C. unser Hofraths Secretariat und Registratur mit den sothaner A. C. zugethanen bekannten Subjectis bestellt gelassen. Da wir aber nun sehen und wahrnehmen müssen, daß ihr mit Unserer so wohlmeynenden Intention noch nicht vergnügt; so ist es Uns zwar nicht entgegen, euch mit Anstell- und Aufnehmung des 2ten Rathes A. C. zu gratificiren; Wir werden aber alsdann nicht zu verdenken seyn, wenn Wir obgedachter Unserer gnädigsten Declaration ad literam inhæriren, und solchemnach Unser Hofraths-*Secretariat* und *Registratur*, gleich übrigen Bedienungen, mit anderen Unserer Religion beypflichtenden *Subjectis* werden versehen lassen.

Was aber die übrige Gravamina anlanget, habt ihr erstlich diejenige Orte zu benennen, bey welchen die Abtheilung deren gemeinschaftlichen Kirchengeldern bishero, und warum unterlassen worden. — —

Nicht

Nicht weniger habt ihr bey dem 17. Punkt (ihrer vermeintlichen Beschwerden) die casus speciales anzuzeigen, bey welchen denen Katholischen, mit deren A. C. Verwandten Bekränkung, einige Hochfürstliche Gnaden und Faveurs (**worin es jedoch die Meynung nicht haben wird, Uns Ziehl und Maas vorzuschreiben**) ertheilt und bezeigt worden. — —

Wann ad punctum 35tum die Landpfleger billige Beschwerden haben, ist ihnen sowohl, als euch allen, allezeit erlaubt gewesen, und noch erlaubt, solche mit geziemender Bescheidenheit anzubringen. Desgleichen, da sich jemand aus den Geistlichen, über die Gebühr, mit Lasten beschweret finden sollte, so hätte er sich zu melden. Ihr werdet aber Uns, **als euerem Landesherrn und** *Episcopo*, wie oben ad punctum 17mum schon erinnert worden, **kein Ziel und Maaß zu geben gedenken, wem Wir vor anderen, ohne eueren Schaden, eine Gnad, Nachlaß oder auch Schankung zuzuwenden, gnädigst geneigt seyn sollten.** — —

So Wir euch gnädigst ohnverhalten und rc. Sulzbach den 20ten September 1720.

Lit.

Lit. Q.

Revers

des Pfalzgrafen Theodors vor seiner Vermählung von 1692.

Von Gottes Gnaden Wir *Theodorus*, Pfalzgraf bey Rhein, „thun kund und bekennen hiemit: Demnach Wir gründliche In„formation eingezogen, wasgestalten bey dem zu Münster und „Osnabrück im Jahr 1648. erfolgten Friedensschluß und dar„auf errichteten *Instrumento Pacis* durch des ganzen Heil. „Röm. Reichs und aller damals paciscirenden hohen Potenzien „einhelligen Schluß verglichen und bedungen worden, daß alle „und jede des Heil. Röm. Reichs Glieder und Stände, auch „deren Angehörige und Unterthanen, so währenden damaligen „Kriegsunruhen auf einige Weise in *Ecclesiasticis* oder *Poli*„*ticis* turbiret worden, in den Stand, in welchem sie sich „*Anno* 1624. befunden, wiederum restituiret werden sollten, „worauf dann auch, bey den zu solchem Ende im Jahr 1649. „zu Nürnberg angestellten Executions-Tractaten, der Durch„lauchtigste Fürst, Unser hochgeehrtester und gnädiger Herr Va„ter, Herr Christian August, Pfalzgraf bey Rhein, und Dero „damals lebende beede Herren Brüder Gnaden *nominetenus* „in die *Listam Restituendorum* gesetzt, und dem zu Folg, „in Kraft Kaiserlicher hierüber ertheilter Commission, von den

„beeden

„beeden ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kraises weiland „Herrn Bischoff zu Bamberg, und Herrn Marggrafen zu Ba„reuth die Restitution, den verglichenen Reichsgesetzen zu Folg, „vollkommentlich und zwar *circa Ecclesiastica in specie* derge„stalt vollzogen worden, daß in hochgedacht Unsers Herrn Va„ters Erbämtern Sulzbach, Weyden, Flossenburg und Vohen„strauß die vorhin alldort eingeführte katholische Religion wie„derum abgeschaft, die Evangelische reintroduciret, und deren „Verwandten alle die *Jura*, Gefälle und Einkünften, wie sie „solche *Anno* 1624. besessen, in der allerbesten Maas, Form „und Gestalt Rechtens wieder eingeraumt worden. Nachdem auch „hierauf höchstersagt Unser Herr Vater aus hochwichtigen trif„tigen Ursachen, mit der nachgehends erfolgten Genehm„haltung und Einwilligung der sämmtlichen getreuen evange„lischen Landständen, das *Simultaneum Exercitium religio„nis catholicæ*, vermög des mit weiland dem Durchlauchtig„sten Fürsten, Herrn Philipp Willhelm, Pfalzgrafen bey Rhein „ꝛc. unterm *Dato* den 22. Februar. 1652. zu Köln aufgerich„teten Receß, in ersagten Dero Erbämtern auf Dero und „hochgedacht Herrn Pfalzgrafen Philipp Willhelms „Lebenslang eingeführt, und darüber der auch Durchlauch„tigste Fürst, Unser Hochgeehrter Herr Vetter, Herr Philipp „Pfalzgraf bey Rhein, *protestando* einkommen, und daß „durch diese Einführung des *Simultanei catholicæ re„ligionis* Dero und der sämmtlichen evangelischen „Unterthanen dieses Fürstenthums durch das *In„strumentum Pacis* erlangtes *Jus quæsitum* alteriret „werde, sich beschweret, die Sache dahin schlüßlich componirt „und allerseits verglichen worden, daß ersagter Köllnischer Re-

„ceß auch, *cæteris paribus*, auf hochgedacht Seine Gnaden „verstanden, und dessen unveränderliche Festhaltung gleichergestalt „auf Dero nicht minder, als auf der beeder Fürstlichen Herren Pa„ciscenten Lebenstage extendirt seyn solle, alles vermög der hierü„ber ergangenen publiquen Reichs-als auch uns *in Originali* „vorgelegten Particularacten, Recessen und Erläuterungen. Wann „nun hochgedacht Unsers Hochgeehrten Herrn Vetters, des Herrn „Pfalzgrafen Philipps Gnaden bey Unserer nächstvorstehenden „Vermählung und Standesveränderung, Ihrer Convenienz zu „seyn erachtet, und verlanget, daß Wir zu Dero mehrern Versiche„rung und Beruhigung eine Erklärung von Uns stellen möchten, „dem von höchstersagten Unsers Herrn Vaters Gnaden eingeführten „*Simultaneo* und darüber errichteten Recessen und gegebenen Ver„sicherungen auch Unsers Orts nachzukommen; und Wir dann von „den sowohl Seiner Gnaden, als aller dieses Fürstenthums der augs„burgischen Confession zugethanen Ständen und Unterthanen hie„bey waltenden Befugnissen und Interesse sattsam unterrichtet, Uns „auch *in Originali* vorgeleget worden, welchergestalten des Herrn „Churfürsten zu Pfalz Gnaden sich ebenfalls gegen mehr gedachten „Unsers Herrn Vaters Gnaden bereits erkläret, daß Sie im Fall nach „Gottes Willen Unsers Herrn Vetters Gnaden zur Succession im „hiesigen Fürstenthum gelangen sollten, die evangelische Religion „ungekränkt jederzeit *in statu quo* und unturbirt lassen wollten: „Als erklären und versprechen Wir hiemit bey Unsern wahren fürst„lichen Worten, Trauen und Glauben, freywillig und wohlbedächt„lich, mit Vorwissen und Genehmhaltung oft höchstersagt Unsers „gnädigen Herrn Vaters, daß Wir allem demjenigen, was von „Deroselben bey Einführung des *Simultanei Religionis* „*Exercitii* gegen auch höchstgedacht Unsers Herrn Vet-

ters

„ters Pfalzgrafen Philipps Gnaden erklärt und be-
„dungen worden, ingleichen denen brüderlichen Verglei-
„chen, großväterlichem Testament und andern *Pactis*
„*familiæ*, so Uns ebenfalls *in Originali* vorgelegt worden, auch
„Unsers Orts sowohl in diesem jetzigen Stand, als auch, wann Wir
„nach Gottes Willen zur Regierung kommen sollten, getreulich und
„beständig wollen nachkommen, darwider Niemand, wer der auch
„sey, nicht beschweren, Selbsten nicht thun noch gestatten, von An-
„dern darwider gethan und gehandelt zu werden. Hierwider soll
„Uns nicht helfen noch schützen einige Exception oder Behelf, inson-
„derheit *Exceptio Vis, Metus, Circumventionis, Simula-*
„*tionis, Rei non satis intellectæ* und dergleichen; Auch nicht
„einiges von geistlicher oder weltlicher hoher Obrigkeit erlangt oder
„freywillig gegebenes Indult, Dispensation, *Privilegium* oder
„was immer dieser Unserer Erklärung zuwider möchte ersonnen und
„erdacht werden können; als deme allen, wie auch der Regul:
„*Exceptionem generalem non valere, nisi antecesserit spe-*
„*cialis* Wir hiermit wohlbedächtlich renunciren, und uns bege-
„ben. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund
„und mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtigen Re-
„ceß mit Unsrer eigenen Handschrift und vorgedrucktem fürstlichen
„Petschaft bestättiget. Sulzbach den 25. Junii *Anno* 1692.

Lit. R.

Religions-Versicherung
des Churprinzen Johann Willhelm von 1688.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Willhelm, Pfalzgraf „und Churprinz bey Rhein ꝛc. fügen hiemit zu wissen, was massen „Wir auf Unsers freundlich geliebten Vettern, Herrn Philipps, „Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Liebden freundvetterliches Ansuchen und „Verlangen bewilliget und erkläret haben, da über kurz oder lang „das Sulzbachische Antheil durch ein oder andern Eröffnungsfall auf „Ihro Liebden *jure Successionis* anfallen würde, daß *eo casu* „wohlgemeldt Ihro Liebden eben die *Souverainitæt*, welche Ih„res Bruders, Unsers auch freundlich lieben Vettern, Herrn *Chri„stiani Augusti*, Pfalzgrafen Liebden zugestanden worden, und „Dieselbe der Zeit exerciren, ebenmässig auf wohlgemeldt Unsers „Vettern, des Herrn Philipps, Pfalzgraf Liebden und Dero künf„tige eheliche Descendenten und Leibeserben devolviret seyn, und Ih„ro unbeeinträchtigt verbleiben möge. Wobey Wir dann auch itzt „wohlgemeldt Ihro Liebden noch ferner hiemit und in Kraft dieses „bewilligen und versichern thun, daß im **obgemeldten Sulz„bachischen Antheil die Evangelische Religion jeder„zeit ungekränkt** *in statu quo* **unturbirt gelassen wer„den**, herentgegen Seine Liebden die Katholischen in allen ihren „*Exercitiis liberis*, wie auch in geistlichen Gütern und Patrona„ten, wie die Namen haben, und in welchen sie sich alsdann befin„den werden, *sub quoqunque prætextu* es auch seyn möchte, un-

„zube-

„zubeeinträchtigen, sondern solche vestiglich dabey zu handhaben ge„halten seyn solle. Urkund Unsers Handzeichens und aufgedruckten „geheimen Kammerkanzley Siegels. Geben Düsseldorf den 22. „November *Anno* 1688.“

Lit. S.

Auszug

aus dem Rescripte vom 25. November 1790. wodurch die sulzbachische Regierung mit jener der Oberpfalz vereinigt worden ist.

IV. Alle Kirchen-Religion-Simultaneum betreffende Acta sollen zu Sulzbach, in dortiger Registratur zu verbleiben haben; die übrige sulzbachische Regierungsacta aber nach Amberg abgeführt werden.

V. Für die Zukunft wird ein simultanische Religions- und Kirchendeputation, als eine eigene Abtheilung und Absönderung der Regierung in simultanischem Religions- und Kirchenwesen anmit bestellt, und dazu verordnet. 1) Der jedesmalige Stadtdechant und Stadtpfarrer zu Sulzbach. 2) und 3) Die daselbst bestehende augsburgische Confessionsseitige Titl. Räthe. 4) Der jedesmalige Titl. Hofkastner, und als Vorstand 5) Der jedesmalige Titl. Landrichter. 6) ein Secretarius katholischer Religion; 7) ein Protokollist A. C.

8) ein

8) ein Expeditor, zugleich Registrator; 9) ein Kanzelist; 10) ein Rathsdiener; 11) ein Both über Land.

Diese Deputation soll, wie vorhin die Regierung, das Churfürstliche Sigill führen, auch von allen Aemtern eben jene Titular zu empfangen haben, wie es Regierungs-Deputationen respective Commissionen gebührt; dahero auch die churfürstliche Regierung Amberg solche so in allen Stücken zu behandlen hat, wie es gegen andere abgeordnete Commissionen beschiehet; ꝛc.

Lit. T.

Schemmata

Wie die sulzbachische Regierung im Jahr 1790. vor ihrer Vereinigung mit der Oberpfälzischen besetzt war:

I.

Director

Herr von Weinbach — Katholisch.

Räthe

Katholische	Lutherische.
Titl. Freyherr von Tänzl geheimer Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Sulzbach.	Tit. von Mühlholz.
Freyherr von Leonrod.	Magnus Köhler.
von Leistner.	

Titl. Bernhard v. Reichert.
Martin Ibscher.

Sekretair	Protokollist.
Katholisch	Lutherisch
Hofkammerrath Krauß.	Andreas Elsperger.

II.

Jetzige simultanische Religions- und Kirchendeputation.

Vorstand.

Titl. Bedal — Katholisch.

Räthe

Katholische	Lutherische.
Titl. Siegert geistlicher Rath, Stadtdechant und Pfarrer zu Sulzbach.	Titl. Tobias Bayer oberpfälzischer Regierungsrath, Hofkastner und Landschreiber zu Sulzbach.
von Köhler oberpfälzischer wirklicher Regierungs- und Hofkammerrath.	Trezel oberpfälzischer wirklicher Regierungs-Rath.

Sekretair	Protokollist.
Katholisch	Lutherisch.
Karl Muffat.	Andreas Elsperger.

Lit.

Lit. U.

Auszug

aus der Vorstellung der sulzbachischen Landsassen, Geistlichkeit und Magistrats an Seine Churfürstl. Durchl. vom 28. Sept. 1784.

Euer ꝛc. treugehorsamste Vasalen und Unterthanen Höchstdero Stammlandes haben im vorigen Jahre das 50te Höchstdero gesegneten Regierungsjahre mit desto aufrichtig, ohnaussprechlicher Freude gefeyert, da dies halbe *Seculum* durch Höchstdero huldreichest Landesväterliche Obsorge in des Herzogthums Sulzbach allgemeinen Nahrungsstand und in ihrer Religionsübung unbekränkt belassen, ja auch auf die Zukunft dahin gnädigst gesichert worden sind, daß Euer ꝛc. nebst der gnädigsten Accession ihro Durchl. Herzog Karls von Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. die huldreichste Vorsehung in jenem Ao. 1771. den 26ten Febr. mit Kurbaiern errichteten, durch den Teschner Friedensschluß bestättigten, höchsten Hausvertrag in 5ten Abschnitte, aus höchst eigener Landesväterlichen Wohlmeynung dahin getroffen, ja mit Churfürstlichen höchsten Ehrenworten an Eydesstatt bekräftiget haben, daß so, wie den Reformirten in der untern Pfalz, also auch den Protestanten im Herzogthum Sulzbach, in ihrer hergebrachten Verfaß- und Ordnungen, dann Gewissensfreyheit, der Religionsdeclaration gemäß, kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein Unterthan, wie der andere, bey seinem häuslichen Wesen und Nahrungsstand ruhig belassen und gehandhabt werden solle & reliqua.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ditterich, Franz Georg <<von>>,

Ungekränkter Evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach Ein Seitenstück zur Schrift: Assecurirter Evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach. Mit Beilagen A - U

Leipzig und Frankfurt 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.q.67
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713984-4
VD18 14664062